

Die
Raiffeisen'schen
Darlehnskassenvereine
in der Rheinprovinz

von

Theodor Kraus.

Mit einem Vorwort

von

Professor Dr. **A. Held.**

20584

II. Heft. Kritische Bemerkungen.



Bonn 1877.

Verlag von Emil Strauss.

Kritische Bemerkungen

zu den

Raiffeisen'schen

Darlehnskassenvereinen

von

Theodor Kraus.

20584

BA 733 KRA
379

Bonn 1877.

Verlag von Emil Strauss.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	VII
I. Nachtrag zum 1. Heft.	1
II. Statistik.	
III. Vergleichende Uebersicht	7
IV. Die Frage der Geschäftsantheile für die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine	10
V. Die Anlage des Reservefonds in den Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereinen	39
VI. Der Ankauf der Versteigerungsprotokolle durch die Darlehnskassenvereine.	43
VII. Die unentgeltliche Verwaltung der Raiffeisen'schen Vereine .	53
VIII. Die verschiedenartigen Credite, mit denen die Vereine wirthschaften ,	59
IX. Anderweitige Versuche zur Lösung der Creditfrage für den ländlichen Kleinbesitz. Westfalen, Oestreich, Ungarn. . . .	72
X. Nachwort	87

Berichtigungen.

In den Raiffeisen'schen Darlehnskassen werden die Ausgaben für Cessionen in das Contobuch für Darlehen eingetragen, überhaupt genau so behandelt wie Darlehen selbst. In Folge dessen haben sich in die Tabellen des 1. Heftes einige Fehler eingeschlichen, die wir zu verbessern bitten.

1. Tabelle, Columnen 41, 42, 45 und 46 müssen in die 7. Zeile von oben gesetzt werden die Zahlen 8732, 6358, 21, 18.
1. Tabelle, Zeile 13 in denselben Columnen die Zahlen 4593, 4680, 16, 11.
1. Tabelle, Zeile 14 in die Columnen 41 und 45 die Zahlen 4759, 20.
2. Tabelle, Columne 41 Zeile 18 von oben lies statt 1257 7257.
2. Tabelle, Columne 55 Zeile 21 von oben ist die Zahl zu setzen 1950, und in dieselbe Columne Zeile 22 derselben Tabelle die Zahl 4350.
2. Heft, Seite 44 Zeile 10 von oben lies statt 24 25 und Zeile 5 von unten statt 104,850 109,200.

Vorwort.

Dem ersten, beschreibenden Theil dieser Schrift über die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine beabsichtigten wir in kurzer Zeit den zweiten, kritischen Theil folgen zu lassen. Je weiter wir uns aber in die Arbeit vertieften, desto mehr fühlten wir den drückenden Mangel der unvollständigen Statistik über die Vereine. In dem ersten Heft hatten wir hauptsächlich die Vereine im Fürstenthum Wied und den angrenzenden Landestheilen berücksichtigt, die vielfach durch Raiffeisen's persönliche Anregung ins Leben gerufen waren und sich nicht weit von dessen Ideen entfernten. Von den weit abgelegenen Darlehnskassenvereinen in den Regierungsbezirken Trier, Aachen und Düsseldorf hatten wir eine höchst mangelhafte Kenntniss. Um nun diese sowohl kennen zu lernen, als auch ein vollständiges Bild von sämtlichen Kassen zu bringen, benutzten wir den grössten Theil unserer Ferienzeit dazu, die im ersten Heft noch nicht aufgeführten Vereine zu besuchen und uns die nöthigen Notizen darüber zu sammeln. Wir hofften in dieser Zeit über sämtliche Raiffeisen'schen Kassen genau unterrichtet zu sein. Leider ist uns aber auch jetzt nicht vergönnt, von allen bestehenden Vereinen die statistischen Angaben bringen zu können. Von ungefähr 12—14 Vereinen, von denen wir genau wissen, dass sie eine ziemlich umfangreiche Thätigkeit entwickeln, fehlen uns die nöthigen Zahlen. Vier davon haben uns die Einsicht in ihre Bücher verweigert. Ueberhaupt haben wir vielfach bemerkt, dass sich in Folge der Angriffe von Schulze-Delitzsch und Nöll auf die Kassen

in manchen Vereinen ein tiefes Misstrauen gegen jeden Fremden, der nach den Verhältnissen der Kasse fragt, ausgebildet hat, ein Umstand, der wohl noch lange Zeit lähmend auf jede weitere Untersuchung einwirken wird. Die übrigen Vereine, deren statistische Zahlen wir nicht bringen, lagen so weit ausserhalb unserer Tour und waren so mühsam zu erreichen, dass wir von einem Besuch Abstand genommen haben.

In dem ersten Heft führten wir 100 verschiedene Vereine namentlich an, die nach dem System Raiffeisen wirthschaften sollten. Wir müssen diese Zahl hier berichtigen. Drei von den angeführten Kassen, die in Gladbach, Calcar und Ludweiler (Creditverein des Warendts), gehören zu den Schulze'schen Genossenschaften, zwei, die in Beckingen und Merzig, haben sich in diesem Jahr wieder aufgelöst und der angeführte Verein in Monzingen hat nicht bestanden. Ausserdem wirthschaften die beiden Vereine in Dümpelfeld und Altenburg erst seit einem halben Jahre und einige wenige Kassen, deren Statistik wir hier auch nicht veröffentlichen, sind kaum über die ersten Stadien einer kränkelnden Kindheit hinausgekommen. So scheint es uns, dass man augenblicklich von einer erspriesslichen Thätigkeit von nur ungefähr 90 Raiffeisen'schen Vereinen in der Rheinprovinz sprechen kann, und die hier mitgetheilten statistischen Nachrichten umfassen sonach den grössten Theil der bestehenden Vereine. Dadurch aber, dass wir uns über alle Verhältnisse, die auf die Kassen Bezug haben, eine genaue Kenntniss verschaffen wollten, und dass wir eine Vervollständigung der Statistik anstrebten, musste der Druck des zweiten Heftes hinausgeschoben werden. Hoffentlich wird man uns die Verzögerung verzeihen, da eine Vervollständigung der Nachrichten über die Raiffeisen'schen Kassen nicht allein den Vereinen, sondern auch dem nationalökonomischen Publikum nur willkommen sein kann.

Was den kritischen Theil selbst anbelangt, so haben

wir uns darin der Polemik möglichst enthalten. Für uns hat der Streit über die Richtigkeit der Grundlagen, der nun so lange geführt worden ist, zumeist nur noch ein historisches Interesse, denn einerseits hat Raiffeisen selbst manches in seinen Kassen geändert, was früher Anstoss erregte, so z. B. hat er Geschäftsantheile eingeführt, die Neuwieder Genossenschaftsbank aufgelöst u. s. w., andererseits hoffen wir, dass nach dem jüngst erschienenen Aufsätze von Professor Nasse in den Landwirthschaftlichen Jahrbüchern die principiellen Gegner Raiffeisen's sich wohl beruhigen dürften. Das einzige, was wir von den strittigen Punkten im Text einer längeren Besprechung unterzogen haben, ist die Frage der Geschäftsantheile. Wir hielten uns dazu verpflichtet, weil dieser Punkt in der nächsten Zeit besonderer Gegenstand der Gesetzgebung sein wird.

Bonn, den 10. November 1876.

Der Verfasser.

I. Nachtrag zum ersten Heft.

In dem ersten Heft dieser Schrift führten wir die Verschiedenheiten und die Abweichungen vom Raiffeisen'schen Normalstatut an, die wir bei den Kassen vorgefunden hatten und bemerkten dazu, dass Verschiedenheiten in der Geschäftspraxis und den leitenden Ideen sich noch wenig ausgebildet hätten. Auch bei einem weitem Besuch von 28 Genossenschaften konnten wir nur in den beiden Vereinen zu Zülpich und Birk nennenswerthe Abweichungen constatiren, die wir hier mittheilen wollen. Da ausserdem die statistischen Nachrichten über diese Kassen in den Columnen der Tabelle nicht gut untergebracht werden konnten, so mögen dieselben hier Platz finden.

Der Zülpicher Dahrlehnskassenverein gehört zu den ältesten Raiffeisen'schen Genossenschaften. Wie so mancher alte Verein, der von Neuwied weit abliegt, so hat auch dieser von vorneherein Geschäftsantheile eingeführt. Der Geschäftsantheil war ursprünglich auf 90 Mark angesetzt, den das Mitglied sofort einzahlen, aber auch durch monatliche Theilzahlungen von 50 Pfg. bilden konnte. Wer mit seinen Monatsbeiträgen länger als 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung zur Zahlung im Rückstande blieb, zahlte eine Strafe von 10 Pfg. für jede fällige Monatsrate. Wer länger als 3 Monate im Rückstande blieb, wurde, falls nicht besondere Gründe zur Berück-

sichtigung vorlagen, als ausgeschieden betrachtet, und alle früher von ihm gezahlten Beiträge verfielen dem Reservefonds. Betrug der eingezahlte Geschäftsantheil aber mehr als 9 Mark, so sollte der Verfall erst in 6 Monaten eintreten.

Diese Bestimmungen datiren aus dem Stiftungsjahre des Vereins 1869. Es zeigte sich jedoch bald, dass die Einziehung des Geschäftsantheiles in monatlichen Beiträgen von allen beigetretenen Mitgliedern ein Ding der Unmöglichkeit war. Deshalb setzte die Generalversammlung schon im Jahre 1871 fest, dass die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, die nicht zum Vereine gehörten, gestattet sein solle, und dem Vorstande war es überlassen, die Dahrlehnssucher von der Aufnahme als Mitglied zu dispensiren. Man hoffte damit der lästigen Einziehung des Geschäftsantheiles bei vielen Mitgliedern enthoben zu sein. Aber auch nun zeigte sich trotz der scharfen Strafbestimmung bei vielen Mitgliedern die Einziehung des Stamm-antheiles noch als unthunlich. Zunächst wurde deshalb das Statut dahin abgeändert, dass der Zwang zur Erwerbung eines Stammantheiles gänzlich aufgehoben, also auch dem Ermessen des Vorstandes entzogen wurde. Und als auch damit die Schwierigkeiten in der Einziehung des Geschäftsantheiles noch nicht gehoben waren, da setzte die Generalversammlung am 30. März 1875 fest, dass jedes Mitglied im Laufe des Jahres 1875 die Vollzahlung eines Geschäftsantheiles von 90 Mark zu bewerkstelligen habe, widrigenfalls es als ausgeschieden betrachtet werden müsse. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommen wollte oder konnte, musste seine Theilzahlung bis 1. Januar 1876 zurücknehmen. Zugleich gestattete man jetzt jedem Mitgliede 5 Geschäftsantheile zu erwerben. Der Verein zählte anfangs 1876 68 Mitglieder.

Zülpich ist der einzige Raiffeisen'sche Verein, der unseres Wissens den Wechselverkehr in sein Geschäft aufgenommen hat. Es können jedoch nur Mitglieder beim

Verein Wechsel diskontiren lassen. Der Wechseldiskont findet gegen 6% Jahreszinsen ohne Berechnung von Provision statt.

Für den Contocurrentverkehr werden den Contocurrentisten für ihre Einlagen 4% Jahreszinsen bewilligt, wogegen sie für die entnommenen Gelder 5% Jahreszinsen und $\frac{1}{3}\%$ Provision auf den Umschlag zahlen müssen.

Bei Darlehen bis zu 1500 Mark werden ausser 5% Jahreszinsen an Provision gezahlt auf 3 Monate 1%, auf 6 Monate $1\frac{1}{2}\%$, auf 1 Jahr 2%, auf 2 Jahre $2\frac{1}{2}\%$, auf 3 Jahre 3%. Bei Darlehen über 1500 Mark bleibt der Provisionsatz der Vereinbarung des betreffenden Darlehenssuchers mit dem Vorstande überlassen.

Bei Cessionen von Immobililar-Kaufpreisen werden bei drei Zahlungsterminen in Jahresraten 5% und für jeden ferneren Termin 1% mehr Rabatt erhoben.

Der Zülpicher Darlehnskassenverein hat den Reservefonds, der auf 15000 Mark festgesetzt ist, aus der Geschäftsbahrung der Kasse herausgenommen und in sicheren Papieren angelegt. (Die Darlehnskasse in Holzweiler-Ringen hat dasselbe gethan.) Ausserdem werden die bei den Mitgliedern nicht verwerthbaren Kapitalien ebenfalls in Werthpapieren angelegt. So weist die Bilanz für das Jahr 1875 einen Bestand an Werthpapieren auf, der mit den Zinsen die Höhe von 95743,28 Mark erreicht. Dieser setzt sich zusammen aus

- 1) $4\frac{1}{2}\%$ Preussische consolidirte Staatsanlehen für 285000 Mark,

Tagescurs 105 Mark;

- 2) $4\frac{1}{2}\%$ Köln-Mindener Prioritäten, Emission 6, für 12000 Mark,

Tagescurs 96,25 Mark;

- 3) 5% Rheinische Eisenbahn Prioritäts-Obligationen für 51600 Mark,

Tagescurs 102,90 Mark.

47) Bilanz des Zülpicher Darlehnskassenvereins
für das Jahr 1875.

a. Aktiva.		b. Passiva.	
Kassenbestand . . . M.	11498,94	Anlehen M.	426550,62
Ausstehende Darlehen »	353663,00	Contocurrent - Ver-	
Contocurr. u. Wechsel-		kehr »	11229,21
guthaben »	30672,00	Geschäftsanteile . . »	19443,60
Werthpap. u. Zins. dav. »	95743,28	Ausgabereste . . . »	12216,72
Mobilienwerth . . . »	372,00	Reservefonds . . . »	12992,77
	Summa M. 491949,22		Summa M. 482432,92
	Jährlicher Gewinn 9516,30 Mark.		

Sowohl Vorstand, als Verwaltungsrath der Zülpicher Darlehnskasse erhalten für ihre Bemühungen eine Vergütung und zwar besteht dieselbe beim Vorstande aus einem Fixum von 525 Mark und in einer Tantième von 10% des Reinertrags. Im gegebenen Falle erhalten deshalb der Vorsteher und die 4 Beisitzer $951 + 525 = 1476$ Mark. Der Verwaltungsrath bezieht ein Fixum von 54 Mark und eine Tantième von 1% des Reinertrags, im gegebenen Falle also $54 + 95 = 149$ Mark. Der Rechner ist ebenfalls auf ein Fixum und eine Tantième von 10% gestellt. Zülpich vertheilte in diesem Jahr eine Dividende von 10%.

Der Birker Spar- und Darlehnskassenverein ist deshalb interessant, weil er ohne Anregung von Aussen entstanden ist und ohne von Raiffeisen und seinen Ideen etwas zu wissen, doch nach dessen System wirthschaftet. Eigenthümlich ist ihm nur die Bildung des Betriebs-Kapitals. Jedes Mitglied des Birker Vereins ist verpflichtet, einen Stammantheil von 30 Mark zu bilden, der auf einmal, aber auch in monatlichen Theilzahlungen erworben werden kann. Hat das Mitglied diesen Geschäftsantheil eingezahlt, so kann es weitere bis auf fünfzig solcher Antheile bilden. Nach der Zahl der Antheile richtet sich auch das Stimmrecht in der Generalversammlung. Ein einziger Antheil berechtigt zu einer Stimme, drei An-

theile zu 2 Stimmen und von 9 Antheilen an je 3 Antheile zu einer Stimme. Das Stimmrecht muss in Person ausgeübt und kann nicht auf Andere übertragen werden. Für jeden eingezahlten Geschäftsantheil wird ein Antheilschein ausgestellt. Jedes Mitglied kann gegen Hinterlegung der Antheilsscheine bis zu zwei Drittel dieses Betrages Darlehen erhalten. Will es ein höheres Darlehen, so muss es, wie jeder Andere, sichere Bürgen stellen. Die Birker Kasse verleiht auch Gelder an Nichtmitglieder und betreibt ausserdem auf eigene Rechnung ein ausge dehntes Düngergeschäft mit offenem Laden, in welchem Mitglieder und Nichtmitglieder kaufen können.

48) Abschluss des Birker Darlehnskassen- Vereins 1875.

Einnahmen:	Ausgaben.
Kassenbestand . . . M. 999,50	Gewährte Darlehen . M. 9705,00
Eingez. Gesch. - Anth. » 2100,00	Zurückgez. Sparcassen-
Zurückgez. Darlehen . » 1719,00	gelder incl. Zins. dav. » 785,10
Spareinlagen . . . » 3036,00	Ausgaben für Dünger » 4522,00
Zinsen u. s. w. . . . » 298,93	Zurückgez. Gesch.-Anth. » 354,90
Einn a. d. Düngergesch. » 8215,45	Verschiedene Ausgaben » 180,00
Summa M. 16368,88	Summa M. 15.547,00
also Bestand Mark 821,88.	

Bilanz.

Aktiva.	Passiva.
Bestand M. 821,88	Anlehen . . M. 6621
Gew. Darlehen und Steiggelder » 14688,00	Geschäfts-Anth. » 12600
Reste f. Düngerbetr. a. d. J. 1874 » 2681,65	Summa M. 19221
» » » a. früh. Jahr. » 799,00	
Werth des Düngers a. d. Lager » 51,75	
Baar in der Düngerkasse . . » 169,49	
Guthab. b. Zimmer i. Mannheim „ 632,00	
Summa M. 20043,77	

Mithin Gewinn Mark 822,77.

Eine Dividende wird nicht vertheilt. Das Mitglied erhält seinen vollen Stammantheil nur mit 5% verzinzt. Der Rechner bekommt für seine Bemühungen 10% vom Reinertrag, in diesem Jahr also 82,27 Mark. Was übrig bleibt, wird dem Reservefonds zugeschrieben.

Die Abweichungen in den andern von uns besuchten Vereinen sind so geringfügig und mit den früher angeführten Verschiedenheiten so übereinstimmend, dass wir hier von einer weiteren Anführung absehen wollen.

Wir lassen hier die weiteren statistischen Nachrichten über diejenigen Vereine folgen, welche wir im Laufe des Sommers besucht haben.

(Siehe die nebenstehende Tabelle.)

II. Statistik über 46 Raiffeisen'sche Darlehenskassen-Vereine in der Rheinprovinz.

Die mit * bezeichneten Vereine sind der landwirthschaftlichen Genossenschaftsbank in Neuwied beigetreten.

A. Allgemeine Notizen.

B. Abschluss der Jahresrechnungen.

Laufnummer

Laufnummer	A. Allgemeine Notizen.								B. Abschluss der Jahresrechnungen.																		
	I Name und rechtliche Stellung des Vereins.	II Stiftungsjahr des Vereins	III Jahrgang	IV Einwohnerzahl des Vereinsbezirks nach der letzten Zählung	V Mitgliederzahl des Vereins am Jahresschluss	VI Klassen- und Einkommensteuer (Staatssteuer) der Mitglieder M.	VII Grund- und Gebäudesteuer der Mitglieder M.	VIII Name, Stand und Wohnort des Vereinsvorstehers und Rechners.	Jahreseinnahme							Jahresausgabe							Die Summe der Einnahmen mit der Summe der Ausgaben verglichen, gibt		Es betragen		
									1 Bestand M.	2 Anleihen von Privaten, Banken und Vereinen M.	3 Sparkasseneinlagen M.	4 Einzahlungen an Geschäftsanteile der Mitglieder, wo solche vorkommen M.	5 Zurückgezahlte Darlehen (auf Reste und Darlehen) M.	6 Kosten (Zinsen, Provision, Eintrittsgelder, Gerichtskosten) M.	7 Summe aller Einnahmen M.	8 Vorschuss M.	9 Zurückgezahlte Anleihen an Private, Banken u. Vereine M.	10 Zurückgezahlte Sparkasseneinlagen M.	11 Zurückgezahlte Geschäftsanteile, wo solche vorkommen M.	12 Gewährte Darlehen incl. Steigeelder M.	13 Kosten (Zinsen, Verwaltungskosten u. s. w.) M.	14 Summe aller Ausgaben M.	15 Bestand M.	16 Vorschuss M.	die Einnahmereste		18 Die Ausgabereste M.
1	*Heddesdorfer Darlehnskassenverein E. G.	1855	1874 1875	2456 2800	165 179	— —	— —	Raiffeisen, Bürgermeister a. D. Lauf, Lehrer, beide in Heddesdorf.	5745 1752	31494 58254	28494 13602	— —	9645 9801	4014 3234	79392 86643	— —	39483 50724	18705 16851	— —	16791 14598	2661 2364	77640 84537	1752 2106	— —	393 1158	66 204	— —
2	Anhausener Darlehnskassenverein E. G.	1862	1874 1875	— 1471	198 186	— 1611	— 3432	Krämer, Schultheiss in Anhausen, Hoffmann, Lehrer in Rüscheid.	3150 10896	18849 6257	— —	— —	33492 30544	7176 5630	62667 53327	— —	7110 7122	— —	39015 36647	5646 5172	51771 48941	10896 4386	— —	7002 9635	1554 2227	— —	
3	Waldbreitbacher Darlehnskassenverein E. G.	1868	1874 1875	— 4200	350 362	— —	— —	Jakob Nassen, Kaufmann, Bernrath, Schultheiss, beide in Waldbreitbach.	5454 8931	18453 16050	492 162	— —	46287 27204	6660 6243	77346 58590	— —	20721 5946	444 324	— —	42189 42639	5061 5199	68115 54108	8931 4482	— —	5136 5127	780 1182	— —
4	Darlehnskassenverein St. Catharinen E. G.	1868	1875	1230	170	—	—	Peter Knopp I. zu Noll, A. Siebenmorgen zu Lorscheid.	2553	22146	—	—	16623	4007	45329	—	3642	—	—	36129	1084	43023	2306	—	3501	1110	1017
5	Engerser Darlehnskassenverein E. G.	1868	1874 1875	— 2600	134 135	— —	— —	Gomm, Pfarrer, Merz, Lehrer, beide in Engers.	8115 3486	10998 8472	— —	— —	8070 7068	1698 1464	28881 20490	— —	10245 3684	— —	— —	13587 13962	1563 1740	25395 19386	3486 1104	— —	5598 6471	— —	— —
6	Heimbacher Darlehnskassenverein E. G.	1868	1875	3300	252	—	—	Clemens Simonis, Joh. Ebert, beide in Heimbach.	7455	—	—	—	15516	3444	26415	—	1041	—	—	20371	2387	23799	2616	—	9600	1060	—
7	Urbacher Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874 1875	— 1550	207 222	— —	— —	Heck, Pfarrer in Urbach, Chr. Wilh. Henn, Ackerer in Linkenbach.	1989 1455	3609 5466	— —	— —	8355 7708	1341 1302	15294 15931	— —	4437 4320	— —	— —	8301 8065	1101 1021	13839 13406	1455 2525	— —	1809 2176	240 269	— 13
8	Rengsdorfer Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874 1875	— —	— —	— —	— —	Bürgermeister Daub zu Bonefeld, Schultheiss Runkel zu Rengsdorf.	3147 2550	19746 12885	— —	— —	14520 13176	3198 3627	40611 32238	— —	22107 5880	— —	— —	12633 21087	3321 3513	38061 30480	2550 1758	— —	9975 12063	1737 2277	12
9	Raubacher Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874 1875	— 813	96 97	— —	— —	Pfarrer Stöhr, Lehrer Kuhl, beide in Raubach.	9 930	8550 9974	— —	— —	9591 11080	1581 2004	19731 23988	— —	4230 5354	— —	— —	13020 16250	1551 1974	18801 23588	930 400	— —	4533 6146	— —	39
10	Puderbacher Darlehnskassenverein	1869	1874 1875	2041 2018	230 235	— —	— —	Pfarrer Göbel in Puderbach, Förster Scholz in Niederdreis.	12081 4449	16758 18097	— —	— —	18411 14084	3900 3633	51150 40263	— —	12435 12079	— —	— —	30582 21352	3684 3712	46701 37143	4449 3120	— —	5193 6874	939 1151	— —
11	Flammersfelder Darlehnskassenverein E. G.	1869	1875	—	286	—	—	Kurtz, Bürgermeister, Hempler, Steuerempfänger, beide in Flammersfeld.	1371	1500	—	—	12627	399	15897	—	4878	—	—	8091	2328	15297	600	—	1209	—	—
12	Dierdorfer Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874 1875	— —	— —	— —	— —	Fetz, Lehrer, C. Kaulbach, Müller, beide in Dierdorf.	1317 465	3291 3213	1158 937	— —	5076 4275	1254 1149	12096 10089	— —	969 633	90 252	— —	9714 6129	858 951	11631 7965	465 2124	— —	1371 780	171 309	— —
13	Feldkirchener Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874 1875	— 2100	271 282	— —	— —	Reinhold, Pfarrer in Feldkirchen, Hartmann, Lehrer in Wollendorf.	3474 5688	5970 6376	— —	— —	16329 12294	2604 2143	28377 25901	— —	3414 1706	— —	— —	18027 13724	1848 2062	23239 17492	5088 8509	— —	5511 8151	— —	— —
14	Hönninger Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874 1875	— 1600	— 164	— —	— —	M. Sartor, Reinh. Graben, beide in Hönningen.	609 —	2265 2175	— —	— —	9735 10100	1401 1534	14010 13809	— 6	1911 1434	— —	— —	11052 10518	1053 1022	14016 12980	— 829	6 —	2148 1893	— —	— —
15	Horhausener Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874 1875	— —	139 150	— 1464	— 718,31	G. Dasbach, Schultheiss, J. Eul, Ortsvorsteher, beide in Horhausen.	681 741	7395 4480	— —	— —	6723 8530	1356 1398	16155 15149	— —	3075 2394	— —	— —	11046 11116	1293 1312	15414 14822	741 327	— —	879 1794	— 321	— —
16	Büllinger Darlehnskassenverein E. G.	1869	1875	2919	173	2400	1200	Bürgermeister Manderfelt, Gastwirth Jouck, beide zu Büllingen.	1472	—	—	—	5554	786	7852	—	—	—	—	5178	545	5723	2089	—	1931	91	—

	Puderbacher Darlehnskassenverein	1869	1874 1875	2041 2018	250 235	— —	— —	Pfarrer Göbel in Puderbach, Förster Scholz in Niederdreis.	12081 4449	16758 18097	— —	— —	18411 14084	3900 3633	51150 40263	— —	12435 12079	— —	— —	30582 21352	3684 3712	46701 37143	4449 3120	— —	5193 6874	939 1151	— —	
11	Flammersfelder Darlehnskassenverein E. G.	1869	1875	—	286	—	—	Kurtz, Bürgermeister, Hempfer, Steuerempfänger, beide in Flammersfeld.	1371	1500	—	—	12627	399	15897	—	4878	—	—	8091	2328	15297	600	—	1209	—	—	—
12	Dierdorfer Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874 1875	— —	— —	— —	— —	Fetz, Lehrer, C. Kaulbach, Müller, beide in Dierdorf.	1317 465	3291 3213	1158 987	— —	5076 4275	1254 1149	12096 10089	— —	969 633	90 252	— —	9714 6129	858 951	11631 7965	465 2124	— —	1371 780	171 309	— —	
13	Feldkirchener Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874 1875	— 2100	271 282	— —	— —	Reinhold, Pfarrer in Feldkirchen, Hartmann, Lehrer in Wollendorf.	3474 5688	5970 6376	— —	— —	16329 12294	2604 2143	23377 25901	— —	3414 1706	— —	— —	18027 13724	1848 2062	23239 17492	5088 8509	— —	5511 8151	— —	— —	
14	Hönninger Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874 1875	— 1600	— 164	— —	— —	M. Sartor, Reinh. Graben, beide in Hönningen.	609 —	2265 2175	— —	— —	9735 10100	1401 1534	14010 13809	— 6	1911 1434	— —	— —	11052 10518	1053 1022	14016 12980	— 829	6 —	2148 1893	— —	— —	
15	Horhausener Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874 1875	— —	139 150	— 1464	718,31	G. Dasbach, Schultheiss, J. Eul, Ortsvorsteher, beide in Horhausen.	681 741	7395 4480	— —	— —	6723 8530	1356 1398	16155 15149	— —	3075 2394	— —	— —	11046 11116	1293 1312	15414 14822	741 327	— —	879 1794	— 321	— —	
16	Büllinger Darlehnskassenverein E. G.	1869	1875	2919	173	2400	1200	Bürgermeister Manderfelt, Gastwirth Jouck, beide zu Büllingen.	1472	—	—	—	5554	786	7852	—	—	—	—	5178	545	5723	2089	—	1931	91	—	
17	*Burgbrohler Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874 1875	— 4137	302 335	— —	— —	Salentin, Bürgermeister, J. A. Kerich, Kirchenrentant, beide in Burgbrohl.	2730 7458	8530 12229	20160 26146	3582 2769	14355 13723	3630 3924	53037 66249	— —	20805 14670	6087 7839	126 385	14931 21760	3630 3976	45579 48630	7458 17619	— —	3582 7635	333 819	— —	
18	Altwieder Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874 1875	— 1091	110 114	— —	— —	G. W. Melsbach II., Ph. May, beide in Altwied.	2112 4329	2541 540	— —	— —	6450 5715	1665 1197	12768 11781	— —	2937 2142	— —	— —	4479 6096	1023 969	8439 9207	4329 2574	— —	2712 2115	477 363	— —	
19	Altenkirchener Darlehnskassenverein E. E.	1869	1874 1875	— 3905	— 268	2591	1880	Pfarrer Bungeerath in Altenkirchen, Lehrer, Gewehr in Busenhausen.	16189 13839	7404 11579	— —	— —	11571 13453	2900 3995	38064 42866	— —	4320 12907	— —	— —	17493 16294	2412 3302	24225 32503	13839 10363	— —	4066 2709	596 493	— —	
20	Almersbacher Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874 1875	— —	238 242	— —	— —	Pfarrer Müller zu Almersbach, Lehrer Velten zu zu Pleterschen.	40707 44448	28824 9154	— —	— —	8886 10235	5094 4080	83511 67917	— —	21504 27983	— —	— —	13104 13893	4455 3530	39063 45406	44448 22511	— —	402 477	111 115	— —	
21	Maischeider Darlehnskassenverein E. G.	1869	1874 1875	1535 1543	146 149	— —	— —	Pet. Hermann, Gerichtschöffe, Anton Kern, Landwirth, beide in Maischeid.	234 —	1620 4161	— —	— —	1323 1701	792 651	3699 6513	— 33	30 594	— —	— —	3465 5256	267 408	3732 6291	— 222	33 —	204 240	— —	— —	
22	Hammer Darlehnskassenverein E. G.	1870	1875	—	252	—	—	Symack Pfarrer, H. Grau Kaufmann beide in Hamm n/a. Sieg.	3092	25877	—	—	11245	3175	43389	—	10690	—	—	23218	3040	38948	4441	—	1845	—	—	

10	4449 3120	60983 66370	—	—	5193 6874	939 1151	—	—	—	71864 77495	—	67704 73722	—	—	—	—	—	—	3597 3660	71301 77382	63 113	—
11	600	36222	—	—	1209	—	—	—	—	38031	—	33609	—	—	—	—	—	—	4062	37671	360	—
12	465 2124	17238 19683	—	—	1371 780	171 309	—	60 54	—	19305 22950	—	14670 17250	—	2865 3600	—	—	—	—	1635 1770	19170 22620	135 330	—
13	5088 8509	28485 27275	—	—	5511 8151	—	—	45 63	—	39129 43998	—	35484 40154	—	—	—	—	—	—	2844 3645	33328 43799	801 199	—
14	— 829	17631 18304	—	—	2148 1893	—	—	—	—	19779 21026	6	18609 19350	—	—	—	—	—	—	816 1164	19431 20514	348 512	—
15	741 327	21489 22560	—	3900 4500	879 1794	—	687 610	21 18	—	27717 30130	—	25650 27736	—	—	—	—	—	372 396	1446 1697	27468 29828	249 302	—
16	2089	8025	—	—	1931	91	—	48	—	12184	—	10800	—	—	—	—	—	—	1143	11943	241	—
17	7458 17619	25905 25689	—	25500 29700	3582 7635	333 819	—	21 21	—	62799 81483	—	18555 16114	—	29355 47662	—	12381 14765	—	—	2796 2508	63087 81049	— 434	288 —
18	4329 2574	13590 14568	—	—	2712 2115	477 363	—	99 99	—	21207 19719	—	16800 15198	—	—	—	—	—	—	3189 4407	19989 19605	1218 114	—
19	13839 10363	37851 42049	—	—	4066 2709	596 493	1177 1093	84 102	—	57613 56809	—	51640 50312	—	—	—	—	—	2350 2126	2938 3623	56928 56061	685 748	—
20	44448 22511	35811 39394	—	—	402 477	111 115	—	—	—	80772 62497	—	77619 58790	—	—	—	—	—	—	2676 3153	80295 61943	477 554	—
21	— 222	5169 8688	—	—	204 240	—	—	30 30	—	5403 9180	33	4875 8442	—	—	—	—	—	—	207 495	5115 8937	288 243	—
22	4441	72736	—	—	1845	—	—	302	—	78324	—	71787	—	—	—	—	—	3305	—	76092	2232	—

D. Sonstige Nachrichten.

Laufende Nummer	Die in Columne 12 aufgeführten Darlehen zerfallen in Darlehen				Anzahl der eingetragenen Posten der gewährten Darlehen				Betrag des		Von den gesamten Anlehen kommen						Bemerkungen.	Laufende Nummer	
	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55			56
	auf 1 Jahr und darunter	über 1—5 Jahre	über 5—10 Jahre	über 10 Jahre	auf 1 Jahr und darunter	über 1—5 Jahre	über 5—10 Jahre	über 10 Jahre	kleinsten	größten Darlehens	Zinsen und Provision betragen auf die Zeit des Darlehens durchschnittlich p. a.	Für die Anlehen werden durchschnittlich an Zinsen gezahlt p. a.	von den Mitgliedern selbst in %	von Nichtmitgliedern in %	Mobilarsteigeelder	Immobilarsteigeelder	Zahl der gerichtlichen Klagen gegen Mitglieder	Ausgaben f. Consumsgeschäfte	
1	1695 1806	9546 11592	1740 1200	—	—	—	—	—	30 45	1200 1200	6 1/3 6 1/3	4 4	60 61	40 39	—	3810	2 4	—	1
2	300 8240	3924 3651	5418 5433	—	1 3	30 25	14 12	—	36 60	750 900	5 1/2 5 1/2	4 1/4 4 1/4	—	—	—	29373 19323	—	—	2
3	750 918	21018 18246	15750 18837	—	2 3	47 38	42 40	—	45 45	1950 4500	6 1/2 6 1/2	4 1/2 4 1/2	36 17	64 83	—	4671 4638	17 25	—	3
4	1260	16764	18105	—	6	40	29	—	15	2499	5 1/2	4 1/2	89	11	84	19779	7	—	4
5	—	—	—	—	—	—	—	—	45	1200	6 2/3	4 1/2	—	—	—	—	—	—	5
6	4488	10053	5830	—	3 20	36 53	5 11	—	60 15	900 1200	6 2/3 6 3/4	4 1/2 4 1/2	80	20	—	—	—	—	6
7	— 120	6603 6525	—	—	— 1	46 47	—	—	60 75	330 450	5 2/3 5 2/3	4 1/2 4 1/2	55 69	45 31	—	1698 1420	8 7	—	7
8	— 1290	6783 13332	5850 6465	—	— 4	26 75	14 13	—	60 60	600 600	6 6	4 1/2 4 1/2	—	—	—	3360 8573	—	—	8
9	588 1050	8181 10116	1215 1350	—	11 16	49 61	3 5	—	15 15	750 375	6 6	4 1/2 4 1/2	35 35	65 65	—	3036 3734	6 35	—	9
10	81	8079	6615	—	2	44	13	—	36	1950	6	4 1/2	62	38	168	4236	—	—	10
11	—	—	—	—	—	—	—	—	60	900	6 1/2	4 1/2	10	90	—	—	—	—	11
12	—	7194 6129	—	—	—	43 39	—	—	60 30	1500 900	6 6	4 1/2 4 1/2	43 39	57 61	—	2520	3 3	—	12
13	2268 2829	13299 9295	2460 600	—	14 20	80 75	3 1	—	15 27	600 600	6 2/3 6 2/3	4 1/2 4 1/2	75 84	25 16	—	—	19	—	13
14	4659 4932	3933 3792	2460 1794	—	58 49	30 24	8 9	—	24 15	540 339	6 2/3 6 2/3	4 1/2 4 1/2	30 20	70 80	—	—	—	—	14
15	480 540	10566 10576	—	—	2 2	38 60	—	—	60 45	300 300	6 6	4 1/2 4 1/2	— 52	— 48	—	—	2 3	—	15
16	—	5178	—	—	—	39	—	—	60	400	6 1/2	4	—	100	—	—	—	—	16
17	300 3150	14631 18760	—	—	1 2	49 54	—	—	300 150	1200 1650	6 6	4 4	100 100	—	—	—	1	—	17
18	444 351	2715 2910	1420 1170	—	7 4	16 24	4 3	—	15 36	540 600	6 6	4 1/2 4 1/2	100 100	—	—	1665	—	—	18
19	1192 909	10293 8890	6018 6495	—	9 5	49 44	12 11	—	15 15	900 2400	5 1/2 4 1/2	4 1/2 4 1/2	83 85	17 15	—	—	2 9	756 462	19
20	615 1296	5349 8772	7140 3825	—	6 7	39 42	24 12	—	30 36	600 720	6 1/2 6 1/2	4 1/2 4 1/2	50 66 2/3	50 33 1/3	—	—	—	—	20

17	300 3150	14631 18760	— —	— —	1 2	49 54	— —	— —	300 150	1200 1650	6 6	4 4	100 100	— —	— —	— —	1 —	— —	Das angeliehene Kapital mit Ausnahm d. Sparkasseneinlagen stammt von den Mitgliedern des Vereins. Im Jahre 1874 vertheilte der Verein 10% und im Jahre 1875 8% Dividende. Der Stammantheil ist 30 Mark. Jedes Mitglied darf 5 Actien nehmen. Sämmtliche Anlehen hat der Verein beim Vorstand und Verwaltungsrath gemacht.	17
18	444 351	2715 2910	1420 1170	— —	7 4	16 24	4 3	— —	15 36	540 600	6 6	4 1/2 4 1/2	100 100	— —	— —	— —	— 1665	— —	Der hohe Kassenbestand rührt daher, dass man mit dem Banquier des Vereins, Herrn Fabrikbesitzer Jagenberg, in laufender Rechnung steht. Hat der Verein zu viel Kapitalien, so werden sie bei diesem Herrn rentbar angelegt gegen eine hypothekarische Sicherheit von 15000 Mark, im umgekehrten Falle gewährt Herr Jagenberg Credit. Was beim Banquier angelegt ist, ist in den nebenstehenden Angaben mit unter dem Kassenbestand aufgeführt. Es waren im J. 1874 bei Hr. Jagenberg 12466 Mark und im Jahre 1875 8074 M. rentbar angelegt. — Bis zum 1. März des nächsten Jahres müssen die Reste auf Darlehn eingegangen sein, wenn nicht, so wird der Schuldner eingeklagt. — Die 15% der Darlehn von Nichtmitgliedern stammen aus der Zeit der Gründung des Vereins und sind pietätshalber noch nicht gekündigt worden. Gegenwärtig gehört ungefähr der dritte Theil sämmtlicher Familienhäupter des Vereinsbezirkes dem Vereine an.	18
19	1192 909	10293 8890	6018 6495	— —	9 5	49 44	12 11	— —	15 15	900 2400	5 1/2 4 1/2	4 1/2 4 1/2	83 85	17 15	— —	— —	2 9	756 462	Der hohe Kassenbestand rührt daher, dass man mit dem Banquier des Vereins, Herrn Fabrikbesitzer Jagenberg, in laufender Rechnung steht. Hat der Verein zu viel Kapitalien, so werden sie bei diesem Herrn rentbar angelegt gegen eine hypothekarische Sicherheit von 15000 Mark, im umgekehrten Falle gewährt Herr Jagenberg Credit. Was beim Banquier angelegt ist, ist in den nebenstehenden Angaben mit unter dem Kassenbestand aufgeführt. Es waren im J. 1874 bei Hr. Jagenberg 12466 Mark und im Jahre 1875 8074 M. rentbar angelegt. — Bis zum 1. März des nächsten Jahres müssen die Reste auf Darlehn eingegangen sein, wenn nicht, so wird der Schuldner eingeklagt. — Die 15% der Darlehn von Nichtmitgliedern stammen aus der Zeit der Gründung des Vereins und sind pietätshalber noch nicht gekündigt worden. Gegenwärtig gehört ungefähr der dritte Theil sämmtlicher Familienhäupter des Vereinsbezirkes dem Vereine an.	19
20	615 1296	5349 8772	7140 3825	— —	6 7	39 42	24 12	— —	30 36	600 720	6 1/2 6 1/2	4 1/2 4 1/2	50 66 2/3	50 33 1/3	— —	— —	— —	— —	In Bezug auf den hohen Kassenbestand gilt für Almersbach dasselbe, was unter Altenkirchen gesagt ist. Ende 1874 waren bei Herrn Jagenberg 42990, im Jahre 1875 22278 Mark gegen 5% deponirt. In den 7 Jahren des Bestehens des Vereins brauchte man nur einen Schuldner einzuklagen.	20
21	— —	3465 5256	— —	— —	— —	24 38	— —	— —	60 45	300 300	6 2/3 6 2/3	4 1/2 4 1/2	64 28	36 72	— —	— —	3 —	— —		21
22	—	25218	—	—	—	66	—	—	120	1500	5 7/8	4 3/4	66	34	—	—	—	—	Geldeinlagen von hohem Betrage, etwa 3000 Mark, werden nicht mehr angenommen, um recht viele Gläubiger zu haben. Dazu muss sich jeder Gläubiger noch verpflichten, Mitglied der Darlehnskasse zu werden. Trotz dieser Massregeln ist das Kapitalangebot übergross.	22

A. Allgemeine Notizen.

B. Abschluss der Jahresrechnungen.

Laufende Nummer	A. Allgemeine Notizen.							B. Abschluss der Jahresrechnungen.																			
	I Name und rechtliche Stellung des Vereins.	II Stiftungsjahr des Vereins	III Jahrgang	IV Einwohnerzahl des Vereins- bezirkes nach der letzten Zählung	V Mitgliederzahl des Vereins am Jahresschlusse	VI Klassen- und Einkommensteuer (Staatssteuer) der Mitglieder M.	VII Grund- und Gebäudesteuer der Mitglieder M.	VIII Name, Stand und Wohnort des Vereinsvorstehers und Rechmers.	Jahreseinnahme							Jahresausgabe							Die Summe der Einnahmen mit der Summe der Ausgaben ver- glichen, gibt		Es betragen		
									1 Bestand M.	2 Anleihen von Privaten, Banken und Vereinen M.	3 Sparkasseneinlagen M.	4 Einzahlungen an Geschäfts- antheilen der Mitglieder, wo solche vorkommen M.	5 Zurückgezahlte Darlehen (auf Reste und Darlehen) M.	6 Kosten (Zinsen, Provision, Eintritts- gelder, Gerichtskosten) M.	7 Summe aller Einnahmen M.	8 Vorschuss M.	9 Zurückgezahlte Anleihen an Private, Banken u. Vereine M.	10 Zurückgezahlte Sparkassen- Einlagen M.	11 Zurückgezahlte Geschäftsan- theile, wo solche vorkommen M.	12 Gewährte Darlehen incl. Steigeelder M.	13 Kosten (Zinsen, Verwaltungskosten u. s. w.) M.	14 Summe aller Ausgaben M.	15 Bestand M.	16 Vorschuss M.	die Einnahme- reste		18 Die Ausgabere- ste M.
																									a auf Darlehen M.	b auf Kosten, Zinsen u. s. w. M.	
49	Darlehnskassenverein für d. Bürgermeisterei Ant- weiler, E. G.	1866	1875	3600	450	—	—	Irmen, Bürgermeister, Guthausen, beide in Antweiler.	5651	58470	—	—	28190	6494	98805	—	50558	—	—	41737	3439	95734	3171	—	25537		—
50	Asbacher Darlehnskassen- verein, E. G.	1868	1874 1875	3487	249 267	—	—	Joseph Marnett in As- bach, M. Lorscheid in Schönenberg.	5175 3633	5889 6675	363 942	—	16491 19227	3177 3887	31095 34314	—	8799 13728	51	—	15108 14403	3504 2919	27462 31050	3633 3264	—	6246 5229	1104 1191	—
51	Reulander Darlehnskassen- verein, E. G.	1869	1874 1875	4419	173 194	1158 1179	554 562	Clausen, Bürgermeister, Hinderscheidt, Lehrer, beide in Reuland.	— 2943	10500 1500	3045 8481	759 645	12180 12705	2319 2538	28803 28812	1011	6900 3000	1287 681	156 153	14820 18405	1686 1827	25860 24066	2943 4746	—	783 984	156 198	—
52	Schweicher Darlehnskassen- verein, E. G.	1869	1874 1875	6000	194 271	—	—	Nic. Dixius, Gutsbesitzer, C.H. Friedrich, Lehrer, beide in Schweich.	789 1956	27225 6216	—	669 840	24348 34393	2364 2671	55395 46076	—	11475 3778	—	84 11	39999 39497	1881 2409	53439 45695	1956 381	—	11790 19045	1047 1437	—
53	Holzweiler - Ringener Darlehnskassenverein, E. G.	1869	1874 1875	1800	130 136	—	—	Rolshoven, Ritterguts- besitzer, Mönch, Lehrer, beide in Holzweiler.	1794 5124	29145 14058	—	—	41285 14592	4176 3756	74400 37530	—	20841 8955	—	—	45690 22224	2745 2553	69276 33732	5124 3798	—	—	—	—
54	Sayner Darlehnskassen- verein, E. G.	1870	1874 1875	1490	176 195	—	—	M. Metzler, Bauuntern., M. Böckling, Gemeinde- Vorst., beide in Sayn.	2130 —	15894 17168	—	—	12450 19174	2409 3125	32883 39467	—	9372 7716	—	—	21525 32420	3435 2880	34332 44465	—	1449 4998	—	—	—
55	Dernauer Darlehnskassen- verein, E. G.	1871	1875	850	71	—	—	Franz Schumacher, Arn. Noll, beide in Dernau.	858	1053	—	—	6147	465	8523	—	3831	—	—	3423	324	7578	945	—	—	—	—
56	Mayschossener Darlehnskassen- verein, E. G.	1871	1874 1875	1013 1020	124 124	—	—	Joh. Lösch, Winzer, Pet. Roch, Gottsacker, Leh- rer, beide in Mayschoss.	384 2382	7002 13065	—	—	12483 12723	1158 1527	21027 29697	—	9099 8811	—	—	8595 19710	951 1071	18645 29592	2382 105	—	—	126 201	—
57	Niederöffinger Darlehnskassen- verein, E. G.	1871	1874 1875	1272	206 205	1449	3044	Gutsbesitzer Thielen zu Dierfeld, Lehrer Fries zu Greimerath.	1932 627	5406 1611	—	—	5628 3231	918 420	13884 5889	—	7821 2988	—	—	4833 1911	603 414	13257 5313	627 576	—	1692 1830	279 393	—
58	Binsfelder Darlehnskassen- verein, E. G.	1871	1874 1875	3630	394 401	—	—	von Berg, Gutsbesitzer zu Hof Mellich, Hau, Leh- rer zu Landscheid.	3834 2613	16146 19980	—	—	10716 12912	1710 1654	32406 37159	—	12528 13380	—	—	15576 20034	1689 1822	29793 35236	2613 1923	—	—	—	—
59	Manderscheider Darlehnskassen- verein, E. G.	1871	1874 1875	3000	366 343	—	—	P. Pantenburg, Postexpe- dient, M. Engel, Kauf- mann, beide in Manderscheid.	1317 3216	9930 5646	—	—	15681 10873	2907 2897	29835 22632	—	10809 2715	—	—	14130 15930	1680 1502	26619 20147	3216 2485	—	—	—	—
60	Wanderath - Langenfel- der Spar- und Credit- verein, E. G.	1872	1875	2000	83	447	380	Pfarrer Salmon in Wan- derath, Lehrer Rech in Langenfeld.	1059	8800	—	470	8204	869	19402	—	5440	—	75	11732	2055	19302	100	—	1065	250	—
61	Altenahrer Darlehnskassen- verein, E. G.	1873	1875	—	72	—	—	J. P. Offermann, P. Be- cher, beide in Alten- ahr.	57	6331	—	—	3408	482	10328	—	4395	—	—	5268	744	10307	21	—	—	243	—
62	Calenborner Darlehnskassen- verein, E. G.	1873	1875	—	49	126	153	G. Schmitz, Ackerer, W. Kaufmann, Lehrer, bei- de in Calenborn.	1119	1200	—	102	3231	603	6255	—	—	—	—	4728	645	5373	882	—	1701	231	1092
63	Beller Darlehnskassen- verein, E. G.	1873	1874 1875	2000	38 43	—	—	Bidgenbach, Bürgermei- ster, Weinheimer, Leh- rer, beide in Bell.	459 744	3900 1950	195 258	651 392	2811 2097	474 360	8490 5801	—	2250 1500	75 171	—	5100 3723	321 371	7746 5765	744 36	—	—	—	—
64	Stadtkyller Darlehnskassen- verein, E. G.	1873	1874 1875	—	— 197	—	—	Dr. Kersten, Arzt, P. Hoff- mann, beide in Stadtkyll,	378 2151	5418 6321	—	—	2973 4662	969 1113	9738 14247	—	780 3180	—	—	5895 9189	909 1287	7584 13656	2151 591	—	—	—	—
65	Catteneser Darlehnskassen- verein, E. G.	1873	1875	—	68	—	—	M. Stiller, Jos. Langen, beide in Cattenes.	—	3500	10746	—	8243	1108	23597	318	6911	540	—	14998	733	23500	97	—	1352	223	—
66	Kelberger Darlehnskassen- verein, E. G.	1874	1875	3000	120	—	—	Apl. Schorn, Bürgermei- ster, Pet. Zenger, beide in Kelberg.	1262	23551	—	—	2095	685	27593	—	16300	—	—	10840	205	27345	248	—	294	—	114

III. Auszug aus den statistischen Tabellen und vergleichende Uebersicht der Resultate der Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine.

In den statistischen Tabellen sind 66 Vereine angeführt. Von 4 Vereinen haben wir die Zahl der Mitglieder nicht erhalten, so dass also nur von 62 Vereinen die Mitgliederzahl angegeben ist. Die Gesamtsumme der Mitglieder von diesen Vereinen erreichte Ende 1875 die Höhe von 10,765. Im Durchschnitt zählt somit jeder Verein 174 Mitglieder. Der grösste Verein, Antweiler, zählt 450, der kleinste, Bell, 43 Mitglieder.

Bei 48 Vereinen ist die Zahl der Einwohner des Vereinsbezirks angegeben. Die Einwohnerzahl der erwähnten 48 Bezirke erreicht die Höhe von 115,826 Seelen. Rechnen wir bei den kinderreichen Familien der rheinischen ländlichen Bevölkerung je 5 Seelen auf 1 Familie, so sind durchschnittlich 36 % aller Familienhäupter den Kassen beigetreten.

Der grösste Vereinsbezirk, Losheim, zählt 6725, der kleinste, Bodendorf, 544 Seelen.

Von den in den Tabellen angeführten Vereinen, mit Ausnahme des Birker Vereins, von dem das Stiftungsjahr nicht angegeben ist, wurden gegründet im Jahre 1855 1 Verein, im Jahre 1862 1 Verein, 1866 1 Verein, 1868 5 Vereine, 1869 20 Vereine, 1870 2 Vereine, 1871 10 Vereine, 1872 6 Vereine, 1873 12 Vereine, 1874 6 Vereine und 1875 1 Verein.

Für das Jahr 1875 sind von den Vereinen Darlehen gewährt worden im Betrage von 1,381,400 Mark, worunter Zülpich im Betrage von 238,408 Mark einbegriffen ist. Im Durchschnitt betragen deshalb die gewährten Darlehen für jeden Verein 20,930 Mark. Der Betrag des kleinsten Darlehens ist 2 Mark, der des grössten 6000 Mark.

Darlehen nur bis auf 3 Jahre gewährt 1 Verein, nur bis auf 5 Jahre 24 Vereine. Die übrigen Vereine geben länger befristete Darlehen, aber nur noch wenige bis zu 10 Jahren.

Unter den erwähnten Darlehenssummen stecken auch die Ausgaben für den Kauf der Cessionen. Hierfür haben die Vereine pro 1875 ausgegeben die Summe von 109,200 Mark. An dem Kauf der Versteigerungsprotokolle theiligen sich 25 Vereine.

Von 55 Vereinen ist angegeben, wie viele Darlehen auf 1 Jahr und darunter, über 1—5 Jahre und über 5—10 im Jahre 1875 gewährt worden sind. Die Gesamtsumme der von diesen Vereinen gewährten Darlehen excl. Steigelder beträgt 848,338 Mark, die Gesamtzahl der eingetragenen Posten 2948. Von den Darlehen sind gewährt worden:

	auf 1 Jahr u. darunter,	auf 1—5 Jahre,	auf 5—10 Jahre
	274,218 M.	439,403 M.	134,717 M.
Procentsatz	32 %	52 %	16 %

Die Anzahl der eingetragenen Posten beträgt:

	auf 1 Jahr u. darunter,	auf 1—5 Jahre,	auf 5—10 Jahre
	718	1946	284

Somit ist der Durchschnittsbetrag für ein

Darlehen 382 M. 226 M. 474 M.

Die von den Vereinen auf Credit entnommenen Gelder betragen für das Jahr 1875 an Anlehen 961,690 Mark, worunter Zulpich mit einer Summe von 180,635 Mark figurirt, an Spareinlagen 80,559 Mark, in Summa also 1,042,249 Mark. Mithin fallen im Durchschnitt auf jeden Verein 15,792 Mark.

Die gesammten Kapitalien, welche die Vereine bei den Vereinsschuldnern ultimo 1875 nach der Bilanz ausstehen hatten, erreichten die Höhe von 3,039,401 Mark. Der Durchschnittsbetrag ist somit 46,052 Mark. Die Anlehen der Vereine beziffern sich dagegen auf 2,928,149 Mark. Folglich fallen auf jeden Verein 44,366 Mark.

Von den angeführten Vereinen hatten bei der Aufnahme der Statistik 9 Kassen Geschäftsantheile eingeführt. Diese hatten bei Banken u. s. w. als überflüssige Gelder ausstehen die Summe von 130,409 Mark, wobei für Zülpich die Zinsen der Werthpapiere mit in Anrechnung gebracht sind. Die übrigen 67 Vereine hatten noch keine Geschäftsantheile eingeführt. Sie hatten bei Banken u. s. w. ausstehen die Summe von 147,952 Mark.

Die eigenen Fonds der Vereine setzen sich zusammen aus den Geschäftsantheilen und den Reserven. Die Gesamtsumme der Geschäftsantheile betrug Ende 1875 66,429 Mark. Der Gewinn, den die Kassen im Jahre 1875 gemacht haben, und der dem Vereinskaptal zugeschlagen wird, erreicht die Höhe von 52,398 Mark. In dieser Zahl ist auch der Reservefonds von denjenigen Vereinen mit eingeschlossen, welche das Vereinskaptal in der Bilanz nicht aufführen, sondern immer neu herausrechnen. Der in der Tabelle angeführte alte Reservefonds (Columnne 36) erreicht in den Vereinen die Summe von 126,756 Mark.

Mithin betragen die eigenen Fonds der Vereine Ende 1875 a) an Geschäftsantheilen 66,429 Mark, b) an erzieltm Gewinn 52,398 Mark und c) an Vereinskaptal 126,756 Mark, in Summa also 245,583 Mark. Der Durchschnittsbetrag des eigenen Kapitals ist demnach 3721 Mark. Da die Anlehen der Vereine 2,928,149 Mark ausmachen, die eigenen Fonds aber 245,493 Mark betragen, so sind die Anlehen zu ungefähr $8\frac{1}{2}\%$ durch eigenes Kapital gedeckt.

Die Höhe des Zinsfusses schwankt bei den Vereinen für Anlehen zwischen 5 und 3%. An Zinsen und Provision zahlen die Vereinsschuldner für erhaltene Darlehen zwischen 7 und $5\frac{1}{2}\%$.

Die Zahl der gerichtlichen Klagen beträgt für das Geschäftsjahr 1875 121. Daran sind betheiltigt 2 Vereine mit je einer Klage, 1 Verein mit 2 Klagen, 4 Vereine mit je 3 Klagen, 1 Verein mit 4 Klagen,

1 Verein mit 6 Klagen, 2 Vereine mit je 7 Klagen, 1 Verein mit 9 Klagen, 1 Verein mit 12 Klagen, 1 Verein mit 25 Klagen und 1 Verein mit 35 Klagen.

IV. Die Frage der Geschäftsantheile für die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine.

Der überwiegend grösste Theil der Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine hatte bis jetzt Geschäftsantheile nicht eingeführt. Raiffeisen selbst war kein principieller Gegner von Genossenschaften mit Geschäftsantheilen. Er hatte sogar ein Normalstatut für Vereine, welche Geschäftsantheile einführen wollten, ausgearbeitet. Aber thatsächlich lagen die Verhältnisse doch so, dass fast alle übrigen Vereine nach dem Vorbilde des Vereins in Anhausen, bei welchem Antheile der Mitglieder schon nach dem ursprünglichen Statut von 1862 fehlten, sich ohne Geschäftsantheile organisirten. In dem Mangel an Geschäftsantheilen erblickten die Gerichte für die Darlehnskassen kein Hinderniss der gesetzlichen Eintragung in das Genossenschaftsregister, und deshalb erfreuten sich die Raiffeisen'schen Vereine ohne Guthaben der Mitglieder derselben Rechtswohlthaten, die das Gesetz auch allen anderen Genossenschaften mit Geschäftsantheilen gewährte.

In Bezug auf die Creditwürdigkeit der Raiffeisen'schen Kassen in den Augen des Publikums war zwischen den Vereinen ohne Geschäftsantheile und denen mit Guthaben der Mitglieder kein Unterschied zu bemerken. Fast sämmtliche Darlehnskassen genossen im Vereinsbezirk und weit darüber hinaus einen höheren Credit, als von den Mitgliedern beansprucht wurde. Nicht wenige Genossenschaften wiesen deshalb die Gelder, die ihnen über Bedarf angeboten wurden, rundweg zurück, besonders wenn es hohe Beträge waren.

So verweigerte die Darlehnskasse in Hamm an der Sieg an demselben Tage, als der Verfasser die Statistik daselbst aufnahm, die Annahme von rund 3000 Mark aus dem doppelten Grunde, weil das Geld augenblicklich nicht zu verwerthen war, und weil Beträge in solcher Höhe nach einem Beschluss der Verwaltungsrathes nicht angenommen wurden, um der Kasse recht viele Gläubiger zuzuführen.

Dass durch solche und ähnliche strenge Massregeln der Credit der Kassen gelitten hätte, konnten wir nirgends bemerken, vielmehr versicherte man uns überall, dass dieses Verfahren den Credit hebe, indem die ganze Umgegend in dem Zurückweisen der Gelder ein günstiges Zeichen für die Solidität der Kassen erblicke. Andere Vereine nahmen alle Gelder an, die ihnen angeboten wurden. Was sie davon bei ihren Mitgliedern nicht verwerthen konnten, das legten sie bei einer öffentlichen Bank oder einem reichen, zuverlässigen Privatmanne an; einige kauften auch sichere Papiere. So waren 29 Kassen¹⁾ der landwirthschaftlichen Bank in Neuwied beigetreten, wenn auch die meisten von ihnen nur zum Zwecke der Kapitalbeschaffung durch die Bank; 7 deponirten ihre überflüssigen Gelder bei Schulze-Delitzsch'schen Vereinen, 3 Kassen gaben sie reichen Privatleuten in Verwaltung und ein Verein (Schweich) hatte sich früher dem Bankhause Wagner und Schömann jetzt Reverchon & Co. in Trier angeschlossen. In den meisten Fällen besaßen die Darlehnskassenvereine bei ihrem Banquier auch einen hohen Credit, der im gegebenen Falle beansprucht werden konnte, tatsächlich aber kaum beansprucht worden ist mit Ausnahme von denjenigen Darlehnskassen (meist neugegründeten), die sich der landwirthschaftlichen Bank in Neuwied angeschlossen hatten. Die beiden Vereine Holzweiler und Zülpich

1) In dem ersten Heft ist irrthümlich die Zahl 27 angegeben.

welche ihre überflüssigen Gelder in sicheren Papieren anlegten, vergrösserten oder verringerten deren Zahl, je nachdem Anforderungen an die Kasse gestellt wurden. Eine völlige Veräusserung aller Papiere ist noch nicht nothwendig gewesen.

Sieht man zu, wie hoch sich die Summen belaufen, welche die Kassen bei Banken oder in sicheren Papieren rentbar angelegt haben, so stellen sich sowohl für Darlehnskassen ohne, als auch mit Geschäftsanteilen ganz ansehnliche Beträge heraus. Die Darlehnskassen ohne Geschäftsanteile hatten am Schlusse des Jahres 1875 bei Banken u. s. w. ausstehen die Summe von 147,952 Mark, die mit Geschäftsanteilen die Summe von 130,409 Mark. Vergleicht man diese beiden Zahlen mit einander, so stellt sich allerdings heraus, dass die Darlehnskassen mit Geschäftsanteilen im Verhältniss zu ihrer Zahl und zu ihrem Geschäftsumfang weit höhere Summen bei Banken u. s. w. stehen haben, als die ohne Geschäftsanteile, aber man hüte sich, den Grund für diese Thatsache in der grössern Sicherheit der Vereine mit Geschäftsanteilen suchen zu wollen. Die Raiffeisen'schen Genossenschaften, welche Ende 1875 Stammantheile der Mitglieder gebildet hatten, gehören mit zu den ältesten Vereinen. Ihr Credit war also vollständig befestigt. Sie vertheilten dazu in jedem Jahr eine recht ansehnliche Dividende, und daher war es für sie vortheilhaft viele Gelder von Aussen anzuziehen, um aus der Zinsdifferenz einen Gewinn zu machen. Darlehnskassen mit Geschäftsanteilen wiesen deshalb angebotene Gelder nicht zurück. Nur die Kassen ohne Guthaben der Mitglieder nahmen nicht alle Gelder an, die ihnen angeboten wurden. Unterzogen letztere sich aber der Mühe alle angebotenen Kapitalien anzunehmen, so hatten auch sie überflüssige Gelder oft in hohen Beträgen. Die Darlehnskassen in Altenkirchen, Almersbach, Heddersdorf, Horhausen, Unkel, Walporzheim u. s. w. geben die unzweifelhaftesten Belege dafür.

Beiden Formen der Raiffeisen'schen Dahrlehnskassenvereine vertrauten die Gläubiger ihre Gelder mit gleichem Sicherheitsgefühl an. Und bis jetzt ist noch kein einziger Fall aufzuweisen, dass Gläubiger der ländlichen Darlehnskassen in ihrem Vertrauen irgendwie getäuscht worden wären. Im Gegentheil waren die Vereine den Gläubigern gegenüber so zuvorkommend, dass sie bei der Rückgabe der Einlagen selten die übliche Kündigungsfrist beanspruchten. Hatten die Kassen keinen Banquier, von dem sie das zurückgeforderte Geld entnehmen konnten, so ersetzten sie es durch ein anderes Anlehen, einige auch durch einen ständigen hohen Kassenvorrath. Auf diese Weise erklärt es sich, dass die Raiffeisen'schen Kassen den Gläubigern gegenüber mit Erfolg Massregeln treffen konnten, die nur Institute von allseitig anerkannter Solidität wagen dürfen. Folgende Beispiele mögen das erhärten.

Der Darlehnskassenverein in Zülpich, der, wie oben angegeben, Geschäftsantheile eingeführt hat, beschloss den Zinsfuß für Anlehen herunter zu setzen. In Folge dessen richtete er im vorigen Jahre folgendes Schreiben an seine Gläubiger:

Zülpich, den 1. Oktober 1875.

»Nachdem eine anderweitige Regulirung des Zinsfußes für Spareinlagen beschlossen worden, dahin lautend, dass für die Folge Spareinlagen von Nicht-Mitgliedern bei dreimonatlicher Kündigung mit 3%, bei Jahreskündigung mit 3½%, und Spareinlagen von Mitgliedern 1% höher, also bei dreimonatlicher Kündigung mit 4% und bei Jahreskündigung mit 4½% pro Jahr verzinst werden, theilen wir Ihnen dieses mit dem Bemerkens mit, dass es Ihnen freigestellt ist, entweder dem Vereine als Mitglied beizutreten und den höheren Zinsfuß zu beziehen, — was indessen selbstredend auf Vertreter von Corporationen, Gemeinden und sonstigen Instituten keine Anwendung findet — oder als Nicht-Mitglied mit dem geringern Zins-

fuss sich zufrieden zu erklären oder aber dieses Schreiben als Kündigung anzusehen.

Von Ihrer Entschliessung wollen Sie uns gefälligst bald in Kenntniss setzen.

Hochachtungsvoll

Th. Mundt, Vorsteher. F. Dautzenberg, Kassirer.«

Auf dieses Schreiben hin haben sich die meisten Spareinleger mit dem niedrigen Zinsfuss zufrieden erklärt.

Der Darlehnskassenverein in Antweiler, der keine Geschäftsantheile eingeführt hat, beschloss ebenfalls im Jahre 1875 seine sämtlichen $4\frac{1}{2}$ procentigen Anlehen in 4 procentige zu convertiren. Er richtete deshalb ein Schreiben an seine Gläubiger des Inhalts, sie möchten sich mit dem Zinsfuss von 4% begnügen, oder aber dieses Schreiben als Kündigung ansehen. Daraufhin haben sich fast sämtliche Gläubiger mit dem geringern Zinsfuss einverstanden erklärt und 70626 Mark $4\frac{1}{2}$ procentige Anlehen wurden in 4 procentige umgewandelt, wodurch dem Verein ein jährlicher Gewinn von 353 Mark erwuchs.

Beide Beispiele zeigen in eklatanter Weise, in welchem Ansehen die Raiffeisen'schen Kassen trotz des Mangels an Geschäftsantheilen und trotz der Verschiedenartigkeit des Credits, mit dem sie wirthschaften, in den Augen des Publikums stehen. Nur eine unzweifelhafte Solidität konnte ihnen eine solche Macht über die Gläubiger verschaffen.

Die Zunächstbetheiligten an den Raiffeisen'schen Vereinen, Gerichte, Schuldner und Gläubiger, haben daher niemals über die Kassen Klage geführt. Die Handelsgerichte der ganzen Provinz, nicht allein die im Kreise Neuwied, trugen sie, obschon Geschäftsantheile fehlten, ohne Bedenken in das Genossenschaftsregister ein, und als Privatpersonen sprachen sich die Richter¹⁾ höchst

1) Siehe das anerkennende Schreiben des Kreisgerichtsdirectors Arndts in Neuwied, abgedruckt in der Vorrede der 2. Auflage des Buches von Raiffeisen: Die Darlehnskassen u. s. w.

aner kennend über die Wirksamkeit der ländlichen Darlehnskassen aus. Schuldner und Gläubiger der Vereine erkannten dieselben als höchst nützliche Institute an, denen man mit voller Sicherheit Gelder anvertrauen und denen man ohne Gefahr als Mitglied beitreten könne. Anders jedoch urtheilte die ausserhalb der Vereine stehende Kritik. Schulze-Delitzsch besonders erblickte in dem Mangel an Geschäftsantheilen bei den Raiffeisen'schen Darlehnskassen das sicherste Zeichen fehlender Solidität. In seiner Brochure über die Raiffeisen'schen Darlehnskassen und in der Interpellation im Reichstag am 19. Januar d. J. erklärte er die Bildung von Guthaben der Mitglieder als »ein Haupterforderniss der Selbsthilfe« und knüpfte daran die Mahnung, »doch ein für alle Male dem Aberglauben zu entsagen, als entbinde ein genossenschaftliches Unternehmen von dem, was zur soliden Begründung eines Geschäftes überhaupt erforderlich ist. Die Dotirung eines zu gründenden Geschäftes aus eigenen Mitteln, sie gilt überall für eine Fundamentalforderung soliden Verkehrs und die Gestaltung, die allmähliche Bildung desselben aus den bescheidensten Anfängen heraus ist gewiss das Mindeste, was man bei Gründung eines derartigen Unternehmens fordern muss. In Ermangelung dieser Bedingung gebricht es den Kassen von Haus aus an der rechten Lebensfähigkeit« und daher »würde der Staat eine Sünde begehen, wenn er »Genossenschaften ohne die Fundamentalforderungen alles gesunden Verkehrs« die rechtliche Persönlichkeit verliehe.« Er muss also »solchen Institutionen die staatliche Anerkennung versagen, um nicht zu Täuschungen im Publikum Anlass zu geben 1).

1) Die Kölnische Zeitung bringt unterm 15. November folgende Correspondenz aus Berlin. Schulze-Delitzsch hat eine Novelle zum Genossenschaftsgesetz eingebracht, wonach die §§. 1, 2 u. s. w. des Genossenschaftsgesetzes durch folgende Bestimmungen ersetzt werden . . . Der Genossenschaftsvertrag muss auch enthalten die Festsetzung von Geschäftsantheilen der einzelnen Genossenschafter, den Betrag dieser

Als Anhang zu dieser herben Kritik der Raiffeisen'schen Kassen wurde noch auf das sittliche Moment aufmerksam gemacht, welches in der Pflicht, wenigstens einen Geschäftsantheil zu sparen, liegen soll.

Angesichts einer so unbedingten Forderung der Geschäftsantheile mag es erlaubt sein, die Frage der Mitglieder Guthaben für die Genossenschaften nach allen Seiten zu beleuchten. Praktisch ist zwar diese Frage schon entschieden, da in Folge der bekannten Interpellation von Schulze-Delitzsch die Dahrlehnskassen jetzt gezwungen sind, Guthaben der Mitglieder zu bilden. Aber immerhin mag es noch erlaubt sein auf diesen Punkt kritisch einzugehen, da einestheils manche ländliche Darlehnskasse sich durch die sofortige Einführung der Stammantheile in die grösste Verlegenheit versetzt sieht, andernteils aber auf diesem viel angefochtenen Gebiet Uebertreibungen Platz gegriffen haben, die wir auf ihr richtiges Mass zurückführen möchten. Von vorneherein erklären wir, dass wir nicht gegen die Einführung von Geschäftsantheilen bei den Raiffeisen'schen Vereinen sind, wir uns vielmehr herzlich freuen über den Eifer, den die Kassen jetzt bei der Bildung von Guthaben an den Tag legen. Aber wir

Antheile und die Art der Bildung. Im Falle die Zeitdauer der Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, müssen die Geschäftsantheile bei Credit- und Productivgenossenschaften auf mindestens 100 Mark, bei andern Genossenschaften auf mindestens 50 Mark bemessen und seitens der Mitglieder durch Voll- oder Theilzahlungen in die Kasse eingebracht werden, welche letztere jedoch nicht unter 5 pCt. des Ganzen alljährlich betragen dürfen. Vor Erreichung des Normalbetrages der Geschäftsantheile der einzelnen Mitglieder ist der auf die letztern fallende Geschäftsgewinn nicht an dieselben zu verabfolgen, sondern einzubehalten und ihren Einzahlungen auf die Geschäftsantheile zuzuschreiben... Schulze-Delitzsch hält somit die Mitglieder-Guthaben als eiserne Fonds zum Geschäftsbetriebe für so nothwendig, dass er ihre Festsetzung, ihren Betrag und die Art ihrer Bildung sogar gesetzlich geregelt sehen will. Nach den neuesten Berichten sind diese Zusatzbestimmungen an eine Commission überwiesen.

sind bei den ländlichen Genossenschaften nicht aus den oben angeführten Gründen von Schulze-Delitzsch für die Einführung von Stammantheilen, und am allerwenigsten können wir uns mit dem Gedanken vertraut machen, dass nach der Bildung der Mitgliederguthaben die Raiffeisen'schen Kassen solider werden sollten, als sie jetzt sind.

Schulze-Delitzsch hat gewiss recht, wenn er die Dotirung eines zu gründenden Geschäftes aus eigenen Mitteln die Grundbedingung jeden Geschäftsbetriebes nennt, und die Gestaltung, die allmähliche Bildung desselben aus den bescheidensten Anfängen heraus als das Mindeste bezeichnet, was man bei Gründung eines genossenschaftlichen Unternehmens fordern muss. Aber das fordern auch die Raiffeisen'schen Darlehnskassen. Auch sie wollen die Solidarhaft nicht als die alleinige Creditbasis wirken lassen, sondern auch sie verlangen, dass die Haftung baldigst durch eine Sicherheit, welche der Besitz eines eigenen Kapitals gewährt, unterstützt werde. Und zu diesem Zwecke vertheilen sie keine Dividende und erklären den Reservefonds, der sich in jedem Jahr durch Hinzuschreiben des gemachten Gewinnes vergrößert, für untheilbar und unangreifbar, bis er eine gewisse Höhe erreicht hat. Die Frage nach der Nothwendigkeit der Geschäftsantheile für die Solidität einer Genossenschaft kann daher offenbar nur lauten: Genügt das Verfahren von Raiffeisen, um für die Sicherheit der Passiven eine kapitalistische Sicherheit zu schaffen oder müssen noch Guthaben der Mitglieder gebildet werden? Schulze-Delitzsch meint offenbar, es genügt nicht, und weil es nicht genügt, muss »solchen Institutionen die staatliche Genehmigung versagt werden, um nicht zu Täuschungen im Publikum Anlass zu geben«. Raiffeisen ist kein Gegner der Geschäftsantheile, aber für die Solidität seiner Kassen hält er sie entbehrlich, wenn nur der jährliche Gewinn fortwährend zum untheilbaren Reservefonds geschlagen wird.

Als Schulze-Delitzsch die scharfe Kritik über die

Raiffeisen'schen Kassen aussprach, ging er von der Praxis seiner Vereine aus. Die Schulze'schen Vereine haben zur unentbehrlichen Creditbasis die Solidarhaft der Mitglieder. Da aber in ihr die »allzeit bereiten Zahlungsmittel nicht vorhanden sind«, so drang Schulze-Delitzsch bei seinen Vereinen unablässig darauf hin, dass sie neben der Solidarhaft als Creditbasis noch eigenes Kapital hinstellten. Dieses Kapital besteht aus zwei streng gesonderten Bestandtheilen, dem Reservefonds und den Geschäftsantheilen der Mitglieder. Der Reservefonds wird gebildet aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder und einem bestimmten Antheil am Geschäftsgewinn. Schulze-Delitzsch will, dass zum Reservefonds der ganze Gewinn des ersten Jahres, dann 15—20 pCt. des Gewinnes der nächsten Jahre und später regelmässig 5—10 pCt. des Reingewinnes genommen werden soll, so dass der Reservefonds wo möglich auf 10 pCt. des Mitgliedervermögens gebracht werde¹⁾. An dem Reservefonds haben die Mitglieder persönlich keinen Antheil, er gehört der juristischen Person des Vereins als solcher und dient ihr, um bei etwa eintretenden Defecten die Guthaben der Mitglieder vor Abschreibungen so viel als möglich zu schützen. Nur wenn sich der Verein auflöst wird ein nach der Liquidation verbleibender Rest auf die Mitglieder gleichheitlich vertheilt.

Neben dem Reservefonds des Vereins sind die Mitglieder verpflichtet einen Geschäftsantheil von bestimmter Höhe einzuzahlen. Das Mitglied kann den Stammantheil sofort ganz entrichten, es kann ihn aber auch durch periodische, meist monatliche Theilzahlungen gewinnen. Der Geschäftsantheil bleibt Eigenthum des Mitgliedes, nur darf er während der Mitgliedschaft nicht aus dem Verein herausgezogen werden. Die Geschäftsantheile und der Reservefonds sollen ein Drittel des ganzen Betriebs-

1) Schulze-Delitzsch, Vorschuss- und Credit-Vereine. 5. Aufl. pag. 90 ff.

fonds oder die Hälfte der fremden Kapitalien nicht übersteigen¹⁾, damit die Genossenschaft einen ordentlichen Gewinn machen kann.

Die Passiven sind also bei den Schulze'schen Vereinen gedeckt durch die Solidarhaft und durch das allmählich entstandene eigene Kapital. Die Solidarhaft soll durch das eigene Kapital nicht aufgehoben werden, aber als Creditbasis wird sie doch in den Hintergrund gedrängt, und je grösser das eigene Kapital gegenüber dem fremden ist, desto geringer wird die Gefahr, dass die Solidarhaft durch einen allenfalls eintretenden Conkurs in Anspruch genommen werde.

Auch die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine haben als unentbehrliche Creditbasis die Solidarhaft der Mitglieder. Geschäftsanteile fehlen meistens. Damit aber die Kassen nicht ohne Sicherheit bleiben, wie sie durch den eigenen Kapitalsbesitz geboten wird, wird der jährliche Gewinn nach Abzug der nothwendigen Unkosten als untheilbarer und unantastbarer Fonds zum Reservekapital geschlagen. Und da dieses Jahr für Jahr geschieht, so wächst das eigene Kapital stetig an, anfangs langsam, mit jedem Jahr aber in rascherem Tempo, bis es nach der Vorschrift Raiffeisen's endlich die Höhe des gesammten Betriebskapitals erreicht hat.

Vergleichen wir nun die Garantie beider Arten von Kassen für die Passiven der Vereine, so können wir, wenn die Idee Raiffeisen's durchgeführt wird, schlechterdings nicht einsehen, weshalb die ländlichen Darlehnskassenvereine auf einer unsolidern Creditbasis beruhen sollten, als die Vereine von Schulze-Delitzsch. Auch bei Schulze-Delitzsch entsteht das eigene Kapital ganz allmählich neben der Solidarhaft. Die Geschäftsanteile brauchen ja nicht sofort eingezahlt zu werden, sondern werden gebildet durch monatliche Theilzahlung, etwa

1) Schulze-Delitzsch a. a. O. pag. 101.

50 Pfg. pro Monat, damit auch »dem Unbemittelten die Bildung eines solchen ermöglicht wird«. Nur das haben die Schulze'schen Vereine voraus, dass sie bei normaler Entwicklung in kürzerer Zeit durch die Einzahlung von Geschäftsanteilen ein eigenes Kapital neben der Solidarhaft bilden können, als dieses bei den Raiffeisen'schen Darlehnskassen der Natur der Sache nach möglich ist. Dahingegen lässt Schulze-Delitzsch das eigene Kapital aber auch nur bis zu einer bestimmten Höhe des Betriebskapitals anwachsen, Raiffeisen es ihm aber gleich werden.

Um zu zeigen, wie die Wirklichkeit diesen Auseinandersetzungen entspricht, wollen wir hier zum Vergleich einige Zahlen aus den Schulze-Delitzsch'schen und Raiffeisen'schen Vereinen nebeneinandersetzen. Die Zahlen über die Schulze'schen Genossenschaften sind, da uns der Jahresbericht von Schulze-Delitzsch selbst, als wir dieses niederschrieben, noch nicht zur Verfügung stand, der »Statistischen Uebersicht des Geschäftsverkehrs der Rheinisch-Westfälischen Creditgenossenschaften pro 1875« entnommen. Nachdem der Bericht von Schulze-Delitzsch erschienen ist, sehen wir, dass die Zahlen in beiden übereinstimmen, in der Statistischen Uebersicht aber für unsern Zweck übersichtlicher geordnet sind, als in dem von Schulze-Delitzsch gebrachten Bericht. Wir nehmen deshalb die Zahlen aus dem Bericht der Rheinisch-Westfälischen Genossenschaften. Um ganz objectiv zu bleiben, führen wir diejenigen Schulze'schen Genossenschaften, die ein unverhältnissmässig geringes eigenes Kapital besitzen, nicht an.

a) Schulze-Delitzsch'sche Genossenschaften Ende 1875.

Laufende Nummer.	Firma des Vereins.	Stiftungsjahr.	Mitgliederzahl.	Betriebskapital am Jahreschluss.						Das eigene Kapital beträgt Procente des fremden (mit Weglas- sung der Bruchzahl).
				1. Guthaben.		2. Reserve- fonds.		3. Darlehen.		
				Verhältniss z. Betriebsföds.		Verhältniss z. Betriebsföds.		Verhältniss z. Betriebsföds.		
				M.		M.		M.		
1	Mülheim a. d. R. V. B. e. G.	1861	406	103912	10,84	36332	3,78	818841	85,38	15
2	Elberfeld. G. B. e. G.	1868	278	60554	11,17	6322	1,17	475041	87,66	12
3	Kirchen. Sp. u. D. K. V. e. G.	1869	111	28214	10,02	4350	1,54	249125	88,44	12
4	Eckenhagen. V. B. e. G.	1870	281	21358	8,70	2383	0,97	221855	90,33	10
5	Iserlohn. V. B. e. G.	1871	444	219804	16,83	30000	2,30	1056057	80,87	19
6	Geilenkirchen. V. B. e. G.	1872	334	72746	10,16	9000	1,25	634767	88,59	11

b) Raiffeisen'sche Darlehnskassenvereine Ende 1875.

Laufende Nummer.	Firma des Vereins.	Stiftungsjahr.	Mitgliederzahl.	Passiva.	Eigenes Kapital.			Das eigene Kapital beträgt Procente des fremden (mit Weglas- sung der Bruchzahl).
					Reservefonds.	Erzielter Ge- winn im Jahre 1875.	Summe von beiden.	
				M.	M.	M.	M.	
1	Anhausen. D. K. V. e. G.	1862	186	89420	11469	1176	12645	14
2	Waldbreitbach. D. K. V. e. G.	1868	362	105309	6897	2424	9321	9
3	Urbach. D. K. V. e. G.	1869	222	19839	2169	289	2458	12
4	Sayn. D. K. V. e. G.	1870	195	60359	1869	245	2114	4
5	Losheim. D. K. V. e. G.	1871	350	24883	1630	483	2113	8
6	Dudeldorf. D. K. V. e. G.	1872		10563	1080	492	1572	15
7	Bodendorf. D. K. V. e. G.	1873	78	32037	2052	1122	3174	10

Wenn man die Nothwendigkeit von Geschäftsanteilen für die Solidität der Genossenschaften zu sehr in den Vordergrund drängt und erklärt, eine Darlehnskasse

ohne »die Hereinziehung eines solchen eigenen Kapitals könne nicht creditfähig sein und dieser Fonds könne niemals durch die bloße Haft der Geschäftsinhaber ersetzt werden, weil in ihr die bereiten Zahlungsmittel nicht vorhanden sind«, dann gelangt man nothwendiger Weise zu dem Schluss, dass auch die Schulze'schen Genossenschaften nicht creditfähig sind¹⁾. Auch sie haben bei ihrer Gründung und noch mehrere Jahre weiter keine andere Sicherheit zu bieten als eben diejenige, »durch welche dieser Fonds niemals ersetzt werden kann« — die Solidarhaft. Die Geschäftsantheile brauchen ja nicht auf einmal, sondern nur ratenweise eingezahlt zu werden, »damit auch dem Unbemittelten der Eintritt gestattet sei«. Wie die Genossenschaft aber bei ihrem Entstehen dem Gläubiger keine kapitalistische Sicherheit bietet, so bietet sie auch in ihrer spätern Wirksamkeit durch die Geschäftsantheile für die Passiven nur eine zweifelhafte Sicherheit. Da nämlich ein fortwährender Wechsel der Mitglieder in der Genossenschaft stattfindet, und jedes austretende Mitglied seinen Geschäftsantheil zurückzieht, das eintretende aber erst einen neuen durch monatliche Ratenzahlungen von etwa 50 Pfg. zu bilden hat, so sehen wir hier ein Kapital vor uns, das in seinem Bestande einer fortwährend schwankenden Höhe unterworfen ist. Als Beleg zu dieser Behauptung führen wir eine Stelle aus Ziller²⁾ an, die uns eine überaus klare Einsicht in den Garantiefonds der Schulze'schen Genossenschaften gestattet. Auf Ziller's Urtheil ist um so mehr zu geben, da er ein Anhänger von Schulze-Delitzsch und durch die Verbreitung der Schulze'schen Genossenschaften in Oestreich vollkommen in ihre Organisation eingeweiht ist. Ziller sagt: »Die Ge-

1) Marchet, Zur Organisation des landw. Credits. Wien 1876. pag. 42. ff., dessen Ausführungen wir im Wesentlichen folgen.

2) Ziller, das Genossenschaftsgesetz und die Organisation der Vorschussvereine. Wien 1873. pag. 61 ff.

nossenschaft verfügt bei ihrer Gründung über kein Kapital. Wer in dem genossenschaftlichen Leben steht, der weiss, dass dieses keine Phrase, sondern reine Wahrheit ist. Wie viele jetzt blühende Genossenschaften begannen ihr Geschäft mit wenigen Gulden. Die Genossenschaft bietet sohin dem Gläubiger an und für sich bei ihrem Entstehen keine Sicherheit; sie thut dies aber auch nicht während ihres Bestehens, denn es findet ein fortwährender Wechsel in den Mitgliedern statt, und da hier jeder Aus tretende seinen Geschäftsantheil zurückzieht, so vermindert jeder Austritt das genossenschaftliche Kapital. Eine solche Verminderung des Kapitals geht aber ohne Wissen des grossen Publikums, also auch der Gläubiger, vor sich, denn wenn auch § 22 des Genossenschaftsgesetzes ¹⁾ vorschreibt, dass der Vorstand jährlich eine Bilanz bekannt zu machen habe, welche die Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen und ausgeschiedenen Mitglieder, sowie die Zahl der bestehenden und im Laufe des Jahres zugewachsenen, gekündigten oder zurückgezahlten Geschäftsantheile enthalte, wenn ferner auch nach § 14 ²⁾ am Sitze jeder Genossenschaft ein Register geführt werden soll, welches unter Anderem die vorgekommenen Kündigungen von Geschäftsantheilen enthalten und Jedermann zur Einsichtnahme zugänglich sein soll, so liegt doch auf der Hand, dass alle diese Vorkehrungen die Publicität nicht ersetzen, welche bei der Actiengesellschaft die Absicht, das Kapital zu vermindern, gegeben worden ist, und dass der Gläubiger in den meisten Fällen erst dann Kenntniss von der Verminderung des Kapitals erhalten wird, wenn sie bereits stattgefunden d. h., dass er das vorhanden geglaubte Object der Haftung entschwunden sieht, wenn er von demselben Gebrauch machen will.«

1) Oestreichisches Gesetz. Deutsches Gesetz § 26.

2) Oestreichisches Gesetz. Deutsches Gesetz § 25.

Den Worten von Ziller dürfte Nichts mehr zuzufügen sein. Wenn dem aber so ist, so finden wir die Behauptung, die Raiffeisen'schen Genossenschaften ohne Geschäftsantheile beruhten in ihrer jetzigen Form auf einer unsoliden Creditbasis und entbehrten des Haupterfordernisses der Selbsthilfe und von »dieser appellire man an die Subvention«¹⁾, nicht passend. Von Subvention darf man doch nur dann sprechen, wenn den Kassen von irgend einer Seite eine Unterstützung zu Theil geworden wäre. Einer Unterstützung haben sich die Raiffeisen'schen Darlehnskassen mit Ausnahme der Genossenschaften im Regierungsbezirk Trier bis jetzt nicht zu erfreuen gehabt. Aber auch Trier darf man als Beleg für die Behauptung, dass »die Kassen nach Subvention drängten«, nicht anführen. Bekanntlich war in diesem Regierungsbezirk durch den Krieg von 1870/71 und durch Misswachs ein grosser Nothstand ausgebrochen, so dass die Staatsregierung sich verpflichtet fühlte, dem hart geschädigten Bezirke ein Nothstandsdarlehen zu 3 pCt., rückzahlbar in 5 Jahren, zu bewilligen. Es bildeten sich in Folge dessen und vielfach auf Anregung von Staatsbeamten Darlehnskassen nach dem System Raiffeisen, die das Vertheilen und Wiedereinziehen der Nothstandsdarlehen in die Hand nahmen. Zwei von diesen Kassen (Beckingen und Merzig) haben sich allein auf das Vertheilen und Wiedereinziehen der Staatsgelder beschränkt und lösen sich daher in diesem Jahre wieder auf²⁾; die übrigen zogen auch andere Gelder

1) Schulze-Delitzsch, die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine pag. 42. Siehe auch die Rede Schulze's im Reichstag.

2) Beck führt in seinem Buche, „die ländliche Creditnoth und die Darlehnskassen im Regierungsbezirk Trier, Trier 1875“, 4 Vereine an, die in der Auflösung begriffen sind, oder sich schon wirklich aufgelöst haben. Es sollen dies die Darlehnskassen Merzig, Beckingen, Esch und Stadtkyll sein. Da die Bemerkung von Beck mit Veranlassung gewesen ist, den Bericht der Enquêtocommission über die Raiffeisen'schen Kassen anzugreifen, so mag folgendes Thatsächliche hier Platz finden.

an und entwickeln jetzt eine erfreuliche Vereinsthätigkeit. Sollte der Credit von 150,000 Mark, den die Provinzialhilfskasse der landwirthschaftlichen Bank in Neuwied gewährte, als Subvention hingestellt werden, so mag darauf als Antwort dienen, dass dieselbe erst nach vorheriger vollständiger Sicherstellung der Gelder creditirte, und dass die landwirthschaftliche Bank denselben Zins zahlte, den auch andere, Private und Corporationen, entrichten müssen. Nach unserm Dafürhalten kann man da-

Der Darlehnskassenverein in Stadtkyll ist nicht eine verunglückte Stiftung aus der Nothstandszeit, wie Beck meint, sondern ein Verein, der eine höchst erfreuliche Thätigkeit entwickelt (siehe die stat. Tabelle). Auch ist er nicht in den Nothstandsjahren, sondern erst im Jahre 1873 ins Leben getreten.

Der Creditverein zu Esch im Kreise Daun besteht noch erst auf dem Papier.

Die Darlehnskassenvereine in Beckingen und Merzig sind allerdings verunglückte Schöpfungen aus der Nothstandszeit, aber aus folgenden Gründen nicht lebensfähig geworden. In Beckingen war man in der Wahl der leitenden Persönlichkeiten höchst unvorsichtig gewesen. Der Rechner war so wenig seiner Aufgabe gewachsen, dass die Buchführung ein kaum zu entwirrendes Bild von Fehlern bot. Eine nachträgliche gänzliche Umarbeitung der Bücher und eine neue Berechnung der Zinsen und Provision hat gezeigt, dass der Kasse noch ein kleiner Ueberschuss bleibt. Der Vereinsvorsteher selbst war der Kasse gegenüber so saumselig, dass er es nicht einmal der Mühe werth hielt, in der Generalversammlung zu erscheinen. So musste denn der Verein zu Grunde gehen. — In Merzig ist nicht der Boden für eine Raiffeisen'sche Genossenschaft, vielmehr sind die örtlichen Verhältnisse nur der Errichtung eines Schulze'schen Vereins günstig. Da ausserdem in Merzig noch eine Kreissparkasse, eine sogenannte Bruderschaftskasse und noch mehrere kleine Bankgeschäfte in Thätigkeit sind, so ist eigentlich das Creditbedürfniss auch schon hinlänglich befriedigt.

Wo die Vereine liegen, die sich im Handelsgerichtsbezirk Saarbrücken aufgelöst haben sollen, theilt Beck nicht mit. Es wurde uns Monzingen als ein solcher bezeichnet. Als wir jedoch in Monzingen eintrafen, theilte man uns mit, dass daselbst niemals eine Darlehnskasse bestanden habe.

her nur von Subvention sprechen, wenn Darlehen und Unterstützung als gleichbedeutend angesehen werden. So lange die Sprache aber noch einen Unterschied zwischen diesen beiden Worten macht, darf man von Subvention bei den Raiffeisen'schen Kassen nicht sprechen, es sei denn, dass die Selbsthilfe, wie sie in den Schulze'schen Vereinen geübt wird, für die allein mögliche gehalten werde.

Wenn wir so vom Standpunkte der Sicherheit für die Passiven einer Kasse kein grosses Gewicht auf Geschäftsantheile legen dürfen, so dürfen wir es noch weniger anerkennen, wenn dieselben als starke Hebel der sittlichen Kräfte des Menschen hingestellt werden. Bei den Schulze-Delitzsch'schen Vereinen ist die Bildung eines Geschäftsantheiles obligatorisch. Die Höhe der Einlage bemisst sich bei den meisten Vereinen auf 100—300 Mark. Diese Summe wird nach und nach eingezahlt. Wer wird aber wohl glauben, dass die zwangsweise Verpflichtung einen Geschäftsantheil von 300 oder 100 Mark oder noch weniger zu bilden, einen bedeutenden Einfluss auf die Sparsamkeit des Menschen ausüben könne! Wir können uns diesem Glauben nicht so vertrauensvoll hingeben, obschon wir keineswegs den günstigen Einfluss, welchen die Sparpflicht auf den Menschen ausübt, leugnen wollen. Wenn aber Jemand, wie Marchet¹⁾ sagt, in seinem ganzen Leben nur einmal gezwungen ist, ein Guthaben in der bezeichneten Höhe anzusammeln, so muss man doch wohl sanguinisch sein, um anzunehmen, dass dadurch die sittliche Kraft dieses Menschen wesentlich gestärkt werde.

Viel leichter, als auf die sittlichen Vortheile, die in dem Ansammeln eines Geschäftsantheiles liegen sollen, kann man auf die sittlichen Nachtheile hinweisen, welche Stammantheile im Gefolge haben. Durch die liebevolle Pflege der Guthaben der Mitglieder wird in die Genossen-

1) Marchet, Zur Organisation des landw. Credits. pag. 46.

schaften ein gewinnsüchtiger Zug getragen, der im schneidenden Widerspruch zum Brudersinn dieser Vereine steht. Das Dividendensystem kommt zu sehr in Flor, was weiter zur Folge hat, dass der Credit vertheuert wird. Schulze-Delitzsch leugnet das zwar, aber die Sache ist doch so klar, dass man meinen sollte, sie könne niemals in Abrede gestellt werden. Er sucht die Thatsache von dem hohen Zinsfuss abzuschwächen, indem er sagt, was die Mitglieder an Zins zu viel zahlen, stecken sie in der Form von Dividende wieder ein. Das Verhältniss der Mitglieder zu einander wird von ihm so hingestellt, als ob nicht zwei Kategorien von Personen einander gegenüber ständen, von denen die eine ausbeutet, die andere ausgebeutet wird. Eine Ausbeutung, sagt Schulze-Delitzsch¹⁾, wäre doch nur denkbar, wenn die Vereine der einen Kategorie, also dem Geschäftskunden, an Zinsen und Provision für erhaltene Vorschüsse mehr Geld als billig abnähmen, um es der andern, also den Mitgliedern, als Dividende zuzuwenden. Nun sind ja aber die Kunden, welche die Zinsen u. s. w. zahlen, im Ganzen genommen, wiederum selbst Mitglieder, welche die Dividende empfangen, diese letztere also im Grunde nur eine Rückgewähr auf das, was der Kasse nach den fraglichen Einnahmen, nach Deckung der Geschäftskosten, Verluste, Competenzen des Reservefonds etc. übrig bleibt. . . . Es beantwortet sich hiernach die Frage: »wer die hohen Dividenden bei uns zahle« sehr einfach damit, »dieselben Leute, welche die Dividenden empfangen«²⁾.

Entspricht die Ausführung von Schulze-Delitzsch den thatsächlichen Verhältnissen, warum, so fragen wir, die Taschenspielererei? Man giebt ja dann den Mitgliedern am Schlusse des Jahres das wieder zurück, was man ihnen im Laufe des Jahres nach und nach zu viel entzogen hat,

1) Schulze-Delitzsch a. a. O. pag. 42.

2) Schulze-Delitzsch a. a. O. pag. 42 ff.

und einfacher hätte man verfahren können, wenn ein geringer Zins verlangt und eine niedrige Dividende vertheilt worden wäre. Das Endresultat wäre für das Mitglied offenbar dasselbe. Es ist gewiss richtig, dass die Dividenden von Mitgliedern des Vereins aufgebracht werden, aber damit ist noch nicht bewiesen, dass die Dividendenzahler und Dividendenempfänger dieselben Personen sind. Sie sind alle Mitglieder der Genossenschaft, aber die einen sind Schuldner derselben, die andern aber stehen nicht in diesem Verhältniss, und doch erhalten sie die Dividende. Dass in Zukunft vielleicht bei dem Einen oder Andern das Verhältniss ein Anderes wird, ändert an der Richtigkeit der Behauptung Nichts. Die That- sache steht nun einmal fest, dass in jeder Schulze'schen Genossenschaft Mitglieder vertreten sind, die derselben nicht aus gemeinnützigen Motiven beitreten oder sich derselben als Geldquelle bedienen wollen, sondern die ihr Geld gut anlegen und eine ansehnliche Dividende beziehen wollen ¹⁾.

Die Gründe von Schulze-Delitzsch für die Nothwendigkeit der Guthaben der Mitglieder bei den Genossenschaften können wir daher für die Raiffeisen'schen Kassen nicht als zwingend ansehen. Vermehren dieselben nur ihren Reservefonds fleissig, wie das bis jetzt thatsächlich der Fall war, so wird bei ihnen die Sicherheit, wie sie der Besitz eines eigenen Kapitalts gewährt, wenn auch anfangs nicht so rasch, so doch ebenso sicher erfolgen, wie bei den Schulze'schen Genossenschaften. Und ohne zu übertreiben darf man zum Ruhme der ländlichen Kassen behaupten: solider als jetzt können die Raiffeisen'schen Kassen nach der Einführung von Geschäftsantheilen nicht werden. Trotz dieser unumwundenen Erklärung sind jedoch auch wir für Geschäfts-antheile bei den Raiffeisen'schen Kassen.

1) Marchet a. a. O. pag. 47 ff. Nasse, landwirthschaftliche Jahrbücher. V. Jahrgang. 1876. pag. 564.

Wir sind uns zwar vollständig bewusst, dass der bis jetzt in schönster Weise gepflegte Gemeinsinn bei diesen Kassen einen bedenklichen Stoss erleidet, und dass vielleicht mancher Verein sich auf eine geringere Zahl von Mitgliedern beschränken muss, weil die Einziehung der Geschäftsantheile auf zu grosse Schwierigkeiten stossen wird, aber wir wählen dieses kleinere Uebel, um einem grösseren auszuweichen.

Bekanntlich legen die Raiffeisen'schen Vereine das Hauptgewicht ihrer Thätigkeit in die Pflege des Gemeinsinnes und der brüderlichen Nächstenliebe. Raiffeisen will erstreben, dass die Wohlhabenden seinen Vereinen ohne irgend welches Privatinteresse beitreten, nur um durch ihre Theilnahme den Credit der Vereine zu verbessern und eine ordentliche Geschäftsführung zu sichern. Von der uneigennützigem Theilnahme der Wohlhabenden an den Vereinen, von ihrem Eintreten für die Aermeren erwartet er denn auch in Bezug auf das Verhältniss der verschiedenen Volksklassen zu einander eine günstige Wirkung, und er schreibt deshalb seinen Vereinen eine grosse sociale Bedeutung bei.

Ein Ausfluss dieses Gedankens ist der untheilbare Reservefonds. Der Reservefonds hat bei Raiffeisen nicht allein den Zweck, die Solidarhaft allmählich zu verdrängen und die Kassen für die Gläubiger immer sicherer zu machen, sondern das untheilbare Vereinskaptal soll einen Fonds bilden, an welchem die ärmeren Gemeindemitglieder sich später erholen können, genau so, wie sie sich früher an den Gemeindeländereien erholten. Der gegenwärtigen Generation kann also der Fonds nur insofern nutzen, als er dem Verein eine stetig wachsende Sicherheit und Festigkeit verleiht, seinen hauptsächlichsten Nutzen soll er in der Zukunft stiften, indem bei hinreichender Höhe der Gewinn in erster Linie zur Gründung von Fortbildungsschulen, überhaupt aber zu allen sittlich guten Zwecken verwendet werden soll.

Niemand wird leugnen können, wie wohlthätig ein Corporationsvermögen, an dem Arm und Reich gleichmässig theilhaftig ist, in socialer Hinsicht wirken kann. Aber so schön auch die Aufgabe ist, die Raiffeisen sich gestellt hat, so unzweifelhaft der Raiffeisen'sche Gedanke Wohlhabende und Gebildete für die Darlehnskassen begeistern kann, so fürchten wir doch, dass Raiffeisen sein Ziel nie erreichen wird. Raiffeisen hat die Menschen zu ideal aufgefasst, und das sogar in Geldsachen, worin, wie man zu sagen pflegt, doch alle Gemüthlichkeit aufhört. Hat das Vereinsvermögen nur einmal eine theilenswerthe Höhe erreicht, so werden sich die kleinen Landwirthe keinen Augenblick besinnen, die Theilung zu beantragen. Schon jetzt verlauten in manchen Vereinen Stimmen, die auf die Absicht der Vermögenstheilung schliessen lassen. Und in den meisten Fällen, darauf kann man gefasst sein, werden die Theilungsgelüste von denen ausgehen, welchen Raiffeisen durch den Reservefonds aufhelfen will, — von den armen Vereinsmitgliedern. Habgier und Eigennutz sind ja bekannte Eigenschaften unserer kleinen ländlichen Bevölkerung. Dazu ist der Bildungsgrad dieser Leute vielfach ein so niedriger, die Noth oft so gross, dass sie einen augenblicklichen Nutzen und Vortheil allen zukünftigen vorziehen werden. Wie es die ländlichen Gemeinden mit dem Gemeindeeigenthum gemacht haben, ist ja allbekannt. Wir haben, so wie augenblicklich die Verhältnisse noch sind, zu fast allen Vorstandsmitgliedern der Raiffeisen'schen Kassen das sicherste Vertrauen, dass sie eine Theilung des Vermögens mit allen Mitteln verhindern werden. Aber die Vorstände wechseln, und dann muss Jeder zugeben, dass dem Drängen auf Theilung des Reservefonds, an welches sich Beleidigungen und Chikanen aller Art anschliessen, auch die besten und energischsten Vorstandsmitglieder nachgeben werden. Sie müssten Engel sein, wenn sie nicht endlich die Kasse dem Theilungsfieber der Genossenschafter überlieferten.

Hat aber einmal eine Theilung stattgefunden, so ist die Kasse für immer dahin, denn eine neue zu bilden, dazu werden sich die Edlen und Wohlhabenden, denen die Leitung doch obliegen muss, niemals bereit finden lassen. Und diesem Schicksal werden sämmtliche Raiffeisen'sche Kassen verfallen, vorausgesetzt, dass nicht eine geschickte und erfahrene Hand zur richtigen Zeit einen Ausweg durch Einföhrung von Geschäftsantheilen findet ¹⁾.

1) Raiffeisen scheint selbst zu fühlen, dass der untheilbare Reservefonds später auftretenden Theilungsgelüsten zum Opfer fallen wird. Um dem vorzubeugen, hat er neue Musterstatuten ausgearbeitet, durch welche verhindert werden soll, dass das, was die Gründer der Vereine mühsam gesammelt, von deren Nachkommen gemüthlich aufgezehrt wird. Die neuen Musterstatuten sind uns zugegangen, als wir das Manuscript dem Druck übergeben wollten. Da das neue Statut nicht allein in diesem, sondern auch in andern Punkten wesentliche Aenderungen bringt, so wollen wir hier die Abweichungen von dem frühern Musterstatut anführen.

In den frühern Musterstatuten (Heft 1 pag. 45 ff.) hiess es §. 27: »Die Mitglieder des Vorstandes und Verwaltungsrathes üben ihr Amt als Ehrenamt aus«; in dem jetzigen ist eingeschaltet: »üben ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus.«

In dem früheren Musterstatut für Genossenschaften mit Geschäftsantheilen wurde gesagt § 28: »Die Geldmittel des Vereins werden aufgebracht a) durch Eintrittsgeld, b) durch Geschäftsantheile u. s. w.; in dem jetzt vorliegenden hat man von den Eintrittsgeldern abgesehen.

Der §. 39 in den im ersten Heft mitgetheilten Statuten für Genossenschaften mit Mitgliederguthaben lautete: »Die auf die Mitglieder fallenden Dividenden, welche 6% der auf die Geschäftsantheile eingezahlten Beträge nicht übersteigen dürfen u. s. w.« Jetzt heisst es §. 29: Die Dividende darf den Procentsatz, welchen die Mitglieder ausschliesslich der Provision für Darlehen bezahlen, nicht übersteigen. Ausser dieser Dividende haben die Mitglieder für ihre eingezahlten Geschäftsantheile keinerlei Anspruch auf Zinsen.

In Betreff des untheilbaren Vereinskapitals hiess es früher §. 34: »Der ermittelte Gewinn soll als Vereinskapital angesammelt werden. Es bleibt Eigenthum des Vereins« und »die Mitglieder können keine

Aber gesetzt auch, das Vereinsvermögen würde bei einzelnen Kassen die Höhe des Betriebskapitals erreichen und §. 34 der Raiffeisen'schen Statuten träte in Kraft, was dann? Die Statuten der Raiffeisen'schen Darlehnskassen ohne Geschäftsantheile sagen fast durchgängig, das Vereinsvermögen soll zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden, worüber die Generalversammlung zu bestimmen hat. Spezialisirt ist der gemeinnützige Zweck in den meisten Fällen nicht. Es ist auch nicht gut mög-

Theilung verlangen. Hat das Vereinsvermögen die vorgeschriebene Höhe erreicht, (siehe §. 29) so steht es der Generalversammlung zu, über die Zinsen desselben, sowie über den eingehenden Gewinn zu gemeinnützigen Zwecken, besonders im Vortheile der Vereinsmitglieder zu verfügen, in erster Linie durch Gründung von Fortbildungsschulen.« §. 36: »Die Abänderung des §. 34, sowie des gegenwärtigen Paragraphen, soweit sich derselbe auf §. 34 bezieht, kann nur stattfinden, wenn $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder sich in 2 vorschriftsmässigen Sitzungen, zwischen welchen ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen muss, einverstanden erklären«.

Nach den neuesten Statuten haben die correspondirenden Paragraphen folgende Fassung:

»§. 35. Hat das Vereinskapi tal die angegebene Höhe erreicht, so steht es der Generalversammlung zu, über die Zinsen desselben, sowie über den ferner eingehenden Gewinn zu gemeinnützigen Zwecken zu verfügen. Das Vereinskapi tal bleibt Eigenthum des Vereins. Die Mitglieder haben persönlich keinen Antheil an demselben und können keine Theilung verlangen. Bei Auflösung des Vereins soll dasselbe bei der Reichsbank oder einem sonstigen Geldinstitute, welches für Pupillengelder als sicher anerkannt ist, in Depositum gegeben, und es soll dabei weniger auf die Höhe der Zinsen, als die Sicherstellung des Kapitals gesehen werden. In diesem Falle sollen die Zinsen zum Kapital geschlagen, und dieses durch Zinseszins so lange erhöht werden, bis sich ein neuer Darlehnskassenverein auf Grund gegenwärtiger Statuten gebildet haben wird. Sobald letzterer Fall eingetreten ist, soll dem neuen Vereine das Vereinsvermögen überliefert werden, wobei selbstverständlich betreffs der Dividende, des Vereinskapitals etc. nur die bezüglichlichen Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten (§§. 29, 35, 36 b. und 37) zur Anwendung kommen.

lich ihn in den Statuten näher zu bezeichnen, da die Bedürfnisse der Mitglieder nach ihrer ökonomischen Lage und der jeweiligen Rechts- und socialen Anschauung überaus wechselvolle sind. Genug, der derzeitigen Generalversammlung muss die Entscheidung überlassen bleiben. Sobald es sich aber um die Definirung des gemeinnützigen Zweckes handelt, wird sich die Vielköpfigkeit der Genossenschaft und ihre demokratische Grundlage in der allerbedenklichsten Weise fühlbar machen. Ueber die Frage des augenblicklich guten Zweckes werden mit der Zeit die Ansichten der Mitglieder unzweifelhaft weit auseinander gehen, Zwist und Uneinigkeit ist dann die nothwendige Folge, und der Ruin der Kasse wird eingeleitet. Folgendes Beispiel aus den Raiffeisen'schen Vereinen selbst mag das Gesagte illustriren.

»§. 36. Die Abänderung des Schlusssatzes des §. 29 über die Festsetzung der Dividende, des §. 35 bezüglich des Vereinskapitals, der Bestimmungen des gegenwärtigen §. 36, bezüglich der Abänderung der Statuten im Speziellen, die Abänderung des §. 37 bezüglich der Auflösung, die Aufhebung der gegenwärtigen Statuten überhaupt und die Einführung neuer Statuten kann nur stattfinden, wenn alle Mitglieder des Vereins dafür stimmen, und zwar in vorschriftsmässiger Sitzung.

»§. 37. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder des Vereins gegen die Auflösung sich aussprechen. Sind drei oder mehr Mitglieder für das Fortbestehen des Vereins, so kann die Auflösung nicht erfolgen, und es bleibt denjenigen, welche die Auflösung wünschen, überlassen, ihren Austritt zu erklären.

Der Antrag auf Auflösung muss nachweislich jedem Mitgliede 4 Wochen vor der betreffenden Sitzung der Generalversammlung schriftlich zugestellt werden.«

Wie die noch zu gründenden Vereine sich den neuen Statuten gegenüber stellen, kann erst die Zukunft lehren. Von den jetzt bestehenden können wir mit fast absoluter Gewissheit sagen, dass sie nach diesen Statuten nicht wirthschaften werden.

Der Darlehnskassenverein für die obere Grafschaft Wied sollte vor einigen Jahren in mehrere kleine Genossenschaften aufgelöst werden. Man liquidirte, stellte die Aktiven und Passiven des Vereins und den Reservefonds fest. In den Statuten der Kasse stand die Bestimmung, dass bei etwaiger Auflösung des Vereins der gesammelte Fonds zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden sollte. Da dieser Fall nun jetzt eingetreten war, so handelte es sich darum, den gemeinnützigen Zweck ausfindig zu machen. Schon die erste Versammlung, in welcher über die Bestimmung des Reservefonds berathen wurde, förderte die widersprechendsten Ansichten zu Tage. Die eine Partei, an deren Spitze die Pfarrer der Gegend standen, glaubte den guten Zweck in der Vertheilung des Reservefonds an die Armen zu finden. Die andere Partei bekämpfte aber hartnäckig diesen Vorschlag. Sie erachtete auch die Genossenschafter als arm und beantragte deshalb die Vertheilung des Reservefonds unter die Mitglieder des Vereins. Bei der Abstimmung über diese Vorschläge siegten die Pfarrer. Es entstand nun die zweite Frage, in welcher Weise soll das Geld auf die einzelnen Gemeinden vertheilt werden? Bei der Beantwortung dieser Frage waren die Pfarrer selbst verschiedener Meinung. Diejenigen von ihnen, in deren Gemeinden wenige Mitglieder des früheren Vereins wohnten, waren für eine gleichheitliche Vertheilung, diejenigen aber, in deren Bezirken viele Mitglieder waren, drangen auf eine Vertheilung nach der Kopffzahl. Eine Einigung war nicht zu erzielen, und als es sich in Folge dessen zeigte, dass die Partei, welche früher eine Theilung des Vermögens zu Gunsten der Genossenschaften beantragt hatte, immer mehr Anhänger fand, da beschloss man, um den unliebsamen Theilungsgelüsten vorzubeugen, an das Urtheil von Raiffeisen zu appelliren. Raiffeisen und Karlowa wohnten der nächsten Sitzung persönlich bei, und sie beantragten, den Reservefonds nicht zu theilen, sondern

als untheilbares Kapital den einzelnen neu zu bildenden Vereinen zu überweisen. Die Versammlung war damit einverstanden, aber nun stand man wieder vor der Frage, nach welcher Norm soll es den einzelnen Vereinen überwiesen werden? Die Einen waren für eine gleichheitliche Theilung, die Andern für eine Theilung nach der Kopffzahl. Eine Einigung war absolut nicht zu erzielen. Raiffeisen und Karlowa kehrten unverrichteter Sache nach Hause zurück, und später hat man das Vereinskaptal gemüthlich getheilt. Wenn wir nicht irren, erhielt jedes Mitglied 14 Thlr. und einige Groschen ausgezahlt.

Dieses Beispiel mag zeigen, auf welche unübersteiglichen Hindernisse das Vereinsleben stösst, wenn einmal der Reservefonds so hoch angewachsen ist, dass er nach den Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden kann. Und nun denke man sich, dass in jedem Jahr über den Gewinn bestimmt, in jedem Jahr der gute Zweck ausfindig gemacht werden muss. Welche Summe von Feindschaft und Hass kann sich an die eine oder andere Ansicht anschliessen! Um allen schlimmen Folgen auszuweichen, werden endlich die Besten im Verein auf eine Vermögenstheilung hindrängen und die Kasse auflösen. Wir können daher auf den untheilbaren Reservefonds nicht das Gewicht legen, welches Raiffeisen auf ihn legt.

Aber auch in der Zeit der Bildung des Reservefonds kann derselbe, da er zuweilen so hingestellt wird, als solle er nur gemeinnützigen Zwecken, nicht aber der Kasse als Sicherheit für die Passiven dienen, durch die Autorität einflussreicher Mitglieder so angegriffen werden, dass die Genossenschaft auf die Dauer dem Gläubiger kaum eine andere Sicherheit bietet, als die Solidarhaft. Fälle solcher Art stehen zwar vereinzelt da, aber sie kommen vor. So haben wir bei dem Besuch von 78 Genossenschaften in 2 Kassen gefunden, dass auf den Antrag der Pfarrer bedeutende Quoten des Vereinskaptals zu gemeinnützigen Zwecken hingegeben worden waren. Beide

Kassen hatten noch einen winzigen Reservefonds, und doch hatte die eine Genossenschaft den Wasserbeschädigten in Kirn die Summe von 450 Mark geschenkt, die andere eine Summe, welche fast dem ganzen Vereinskapital gleich kam, zur Reparatur einer Kirchenorgel bewilligt. Wie gefährlich ein solches Verfahren für eine Kasse ist, braucht nicht näher erörtert zu werden. Aber auch abgesehen von der Gefährlichkeit eines solchen Verfahrens zeigt uns das Handeln der zuletzt genannten Darlehnskasse auch, was alles unter dem Wort »gemeinnütziger Zweck« verstanden werden kann. Die allmächtige Generalversammlung kann darunter die Förderung oder Unterstützung jeder beliebigen Sache verstehen, mag diese selbst in Wirklichkeit auch verzweifelt wenig Aehnlichkeit mit einem guten Zweck aufzuweisen haben. Und zu alle dem giebt der Reservefonds bei den Raiffeisen'schen Kassen, ganz im Gegensatz zu dem alten Gemeindeeigenthum, das nur eine Nutzniessung durch die einzelnen Gemeindemitglieder oder die Befriedigung eines Collectivbedürfnisses unter obrigkeitlicher Genehmigung zuliess, die willkommenste Gelegenheit. Wir finden daher auch nach dieser Seite im untheilbaren Vereinsvermögen für die schöne Idee eine nicht zu unterschätzende Gefahr.

Gegen den zur Zeit mit Macht hervorbrechenden Egoismus der Mitglieder, der auf eine Theilung des Vermögens hindrängen wird, gegen eine allenfallsige Verzettlung des Reservefonds durch wohlwollende Personen und gegen eine schlechte Verwendung der Vereinsgelder schützen als einziges Mittel Geschäftsantheile. Sie lassen die Kasse nicht ohne hinreichende reale Sicherheit, mag dieselbe auch dann noch oft erstaunlich gering sein, und sichern ihr eine ewige Dauer, indem nach der Einführung der Mitgliederguthaben man zur Vertheilung einer Dividende kommen muss, hierdurch aber wieder das untheilbare Vereinsvermögen niemals eine solche Höhe erreicht, dass Theilungsgelüste den Ruin der Kasse herbeiführen werden.

Die Einführung der Geschäftsantheile hat aber auch noch den weitem Vorthail, dass durch sie nach unten hin die Grenze festgesetzt wird, von wo ab die Genossenschaft ihre wohlthätige Wirkung einstellen muss. Raiffeisen selbst hat diese Grenze nicht festgestellt. Es können sich deshalb in die Genossenschaften, die keine Stamm-antheile eingeführt haben, und vielfach auch sogar keine Eintrittsgelder erheben, Elemente eindrängen, die unbedingt einem andern Verbande angehören müssen. Ob das bei den Raiffeisen'schen Kassen geschehen ist, kann ein Fernstehender nicht hinreichend beurtheilen. Nach dem Credit zu schliessen, den die Darlehnskassen in ihrer Gegend geniessen, haben die Vereine wohlweislich schlechte Mitglieder ferngehalten. Nichtsdestoweniger berichtet die Enquête-Commission, und wir können dieses in allen Theilen bestätigen, dass in einer Kasse die Generalversammlung den guten Rechner absetzte und einen andern, der nicht so streng im Einziehen der Gelder war, dafür mit dem verantwortlichen Amt eines Kassirers betraute. Offenbar wäre das nicht möglich gewesen, wenn für den überwiegenden Theil der Vereinsmitglieder mit der Solidarhaft irgend eine Gefahr verknüpft gewesen wäre. Wir meinen daher, dass auch nach dieser Seite hin die Einführung von Geschäftsantheilen den Kassen nur Vorthail bringen kann. Freilich wird die Einziehung derselben in monatlichen Theilzahlungen wohl in vielen Orten ganz unausführbar sein, da der geschäftliche Betrieb des kleinen Landwirthes sich zu langsam vollzieht, und das Geldbedürfniss in gewissen Jahreszeiten zu dringend ist. In vollständiger Würdigung der ländlichen Verhältnisse haben denn auch schon mehrere Genossenschaften beschlossen in weit auseinanderliegenden Terminen die Geschäftsantheile einzahlen zu lassen. So der Darlehnskassenverein in Kelberg, der jedes halbe Jahr von dem Mitglied 1,50 Mark einzieht, der in Oberpleis, der nur alljährlich eine Einzahlung von 6 Mark verlangt. Wer

bei solchem und ähnlichem Verfahren seine Rate auch nach einer im einzelnen Nothfalle zu bewilligenden Stundung nicht beizubringen vermag, der muss, als der Armut verfallen, von der Creditgenossenschaft fern gehalten werden.

Wenn so nach der einen Seite hin durch die Einführung von Geschäftsanteilen die Genossenschaft von einer erschwerenden Last befreit bleibt, so werden ihr nach der andern Seite hin als Ersatz dafür neue und wohlhabende Mitglieder zugeführt, und was noch mehr ist, das ganze System erlangt die hinreichende Kraft zu einer grossartigen Ausbreitung. Bis jetzt haben sich in wahrhaft erfreulicher Weise die Wohlhabenden und Gebildeten an der Kasse betheiliget, den Credit derselben gehoben und die Leitung der Geschäfte übernommen nur in der edlen Absicht, ihren armen Nachbarn zu helfen.

Wird das so bleiben? Werden auch in anderen Gegenden, in denen Nothstände, wie zur Zeit im Regierungsbezirk Trier und in den von Raiffeisen geschilderten Distrikten nicht vorhanden sind, gleiche Wirkungen erzielt werden? Wir hegen gerechte Zweifel. Jedem, der im öffentlichen Leben gewirkt hat, ist es bekannt, wie bald die Begeisterung für eine schöne That erkaltet und in Gleichgiltigkeit übergeht. Wenn aber an irgend einer Stelle Gleichgiltigkeit schlimme Früchte zeitigt, so thut sie es beim Kassenwesen. Von der Darlehnskasse hängt das Wohl, aber auch das Wehe einer ganzen Gemeinde ab. Und besonders, wenn die Raiffeisen'schen Kassen über die ganze Provinz ausgedehnt werden sollen, dann ist es nothwendig mit gegebenen Zahlen und nur damit zu rechnen. So wie die Verhältnisse nun einmal in der Welt liegen, halten wir eine sich auf weite Gebiete erstreckende Organisation des ländlichen Personalcredits auf der ausschliesslichen Basis der brüderlichen Nächstenliebe für unausführbar. Es muss ein materieller Vorthail hinzutreten, wenn die Sache gedeihen soll. Giebt man den

Wohlhabenden für das grössere Risiko, das sie tragen und für die Sorge um eine gute Geschäftsführung eine kleine Vergütung in der Form einer geringen Dividende, dann bleibt das Interesse für die Kasse rege und die Basis für eine grossartige Organisation ist gewonnen. Der Dividendensucht kann man ja dadurch entgegenwirken, dass man dieselben auf eine bestimmte Höhe festsetzt, etwa 6—8 %.

Das sind die Gründe, die uns für die Einführung der Geschäftsantheile massgebend erscheinen.

V. Die Anlage des Reservefonds in den Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereinen.

Der Reservefonds, der sich in den ländlichen Kassen aus den Eintrittsgeldern und dem jährlichen Gewinn oder einem Theil desselben zusammensetzt, wird von den Vereinen wieder zu Darlehen an die Mitglieder verwendet. Eine Reserve im eigentlichen Sinne des Wortes ist also nicht vorhanden. Kenntniss vom Reservefonds hat man nur durch einen buchhalterischen Vorgang. Zwei Raiffeisen'sche Kassen nun, die in Zülpich und Holzweiler, haben ein anderes Verfahren eingeschlagen. Sie haben einen Theil des Reservefonds aus dem Darlehensgeschäft entfernt und in Werthpapieren angelegt, um für die Gläubiger allezeit bereite Zahlungsmittel zu haben. Marchet empfiehlt in seinem vorzüglichen Buch zur »Organisation des landwirthschaftlichen Credits« den österreichischen Kassen dasselbe zu thun, indem er sagt: »Wünschenswerth erscheint uns, dass der Reservefonds, wenn möglich, wirklich aus der Geschäftsgebarung der Genossenschaft ausgeschlossen und unberührt in guten Papieren angelegt bleibe.

Wird der Reservefonds zu Darlehen benutzt, so ist er nur durch einen buchhalterischen Vorgang aus dem Geschäftsfonds der Genossenschaft ausgeschieden, bleibt aber sonst den Zufällen, welchen alle Forderungen der Genossenschaften ausgesetzt sind, ebenfalls exponirt. Er bildet somit nicht eine im strengen Sinne des Wortes immer bereite Sicherstellung des Gläubigers sowohl, als auch der Genossenschaft¹⁾.

Wir können weder dem Verfahren der beiden genannten Kassen, noch den Ausführungen Marchet's für die Raiffeisen'schen Vereine in der Rheinprovinz das Wort reden. Gewiss lässt sich nicht läugnen, dass ein Reservefonds, der ausserhalb der wirthschaftlichen Thätigkeit der Bank steht und von ihr nicht berührt wird, in vielen Fällen den Vereinen gute Dienste leistet. Auch die bestverwalteten Vereine können Verluste erleiden, auch ihnen können Kapitalien gekündigt werden, die nur mit grosser Mühe auf andere Weise zu ersetzen sind. In diesen Fällen wird ein Reservefonds, der ausserhalb der Vereinsthätigkeit angelegt ist, von grossem Nutzen sein. Er ermöglicht einen fortdauernden, regelrechten Betrieb, ohne dass der Verein irgend einem Schuldner zu kündigen braucht. So gern und freudig wir das anerkennen, so fragt sich doch, ob dieser Zweck nicht auf einem andern Wege als durch Anlegung eines Fonds in sicheren Papieren zu erreichen ist. Vor allen Dingen muss das, was den ländlichen Kassen empfohlen wird, einfach, sicher und den ländlichen Verhältnissen entsprechend sein.

Am einfachsten lässt sich der angedeutete Zweck erreichen, wenn die Vereine fortwährend eine gewisse Geldsumme in Kasse haben. Die meisten Vereine haben diesen Weg theilweise betreten. Es ist oft erstaunlich, wie gross der Kassenvorrath in einzelnen Genossenschaften ist. Ein Blick auf die statistische Tabelle zeigt, dass der

1) Marchet a. a. O. pag. 44 ff.

Kassenbestand vielfach in übergroßem Verhältniss zu den andern Kapitalien steht. Indessen so einfach dieser Weg ist, den die Kassen einschlagen, um allzeit hereite Zahlungsmittel zu haben, so lässt sich ein hoher Kassenbestand den Vereinen doch nicht empfehlen. Abgesehen, dass von dem baaren Geld in der Kasse die Zinsen verloren gehen, könnte dasselbe anderswo bei vollkommener Sicherheit segensreich wirken und manchem Bedürfniss nach Kapital abhelfen. Dies führt uns zu einem andern Punkt, der gegen die Anlage des Reservefonds in sichern Papieren spricht.

Die Anlage des Vereinskapitals in sichern Papieren entspricht in keiner Weise den ländlichen Verhältnissen. Es geht eine allgemeine und gewiss berechtigte Klage durch die Reihen der Grundbesitzer, dass das Kapital der Landwirthschaft sich entfremde und industriellen Unternehmungen zueile. Die Aufregung, die dadurch hervorgerufen wird, darf gewiss nicht durch künstliche Mittel gesteigert werden. Man steigert sie aber, wenn man die Darlehnskassen ihren Reservefonds in Prioritäten u. s. w. anlegen lässt. Das Kapital, welches in der Landwirthschaft gewonnen wird, muss so viel als möglich auch landwirthschaftlichen Unternehmungen wieder zufließen. Und bei den Raiffeisen'schen Vereinen kann es um so unbedenklicher geschehen, als die kleinen Kassen, wenn sie sich einer grossen landwirthschaftlichen Bank, wir wollen beispielsweise die von Raiffeisen neu gegründete landwirthschaftliche Centrankasse auf Aktien in Neuwied anführen, anschliessen, dieselben Vortheile geniessen, die man sich auch von einem in sichern Papieren angelegten Reservefonds verspricht. Die grosse Bank überwacht die Geschäftsführung der kleinen Kasse, nimmt ihre überflüssigen Gelder an, verzinst sie und gewährt ihr im gegebenen Falle Credit. So wird der exponirte Reservefonds unnöthig, und was noch mehr ist, die kleine Kasse erleidet keinen Verlust, was beim Besitz

von sichern Papieren recht gut vorkommen kann. Zu alle dem bedenke man aber, welche Aufgabe unsern kleinen ländlichen Genossenschaften gestellt würde, wenn sie einmal den Courszettel studiren sollten. Nach unserer Ansicht wäre es unmöglich den schlichten Leuten auf dem Lande, von denen die Meisten niemals ein Werthpapier in Händen gehabt haben, den Unterschied zwischen sichern und weniger sichern Papieren klar zu machen. Eine von den oben genannten beiden Kassen hat zur Zeit einmal Gallizier als Werthpapiere in der Kasse gehabt. Zum Glück konnten sie noch so früh verkauft werden, dass der Verein einen kleinen Gewinn machte. Hätte er sie acht Tage länger behalten, so verlor er bedeutende Summen. Und nun denke man sich, dass allen Raiffeisen'schen Kassen die Anlage des Reservefonds in sicheren Papieren angerathen würde. Der Unsolidität wäre Thür und Thor geöffnet.

Für die einzelnen Raiffeisen'schen Darlehnskassen ist nach unserer Ansicht nur angezeigt sich an ein grösseres landwirthschaftliches Bankinstitut anzulehnen und sich bei ihm einen Credit zu eröffnen. Das ist für sie naturgemäss, gefahrlos, für die Landwirthschaft im Allgemeinen vortheilhaft und für die Genossenschaften vollständig sicher.

Bevor wir dieses Kapitel schliessen, möchten wir noch einige Bemerkungen einschalten. In sehr vielen Kassen besteht die Praxis, ein gekündigtes Kapital sofort oder doch nach einigen Tagen dem Gläubiger auszahlten. Die Kündigungsfristen werden selten eingehalten. Wir halten dieses Verfahren für ganz verfehlt. Es ist zwar nicht zu leugnen, dass die sofortige Auszahlung der Anlehen den Credit der Kassen hebt und ihnen einen ganz coulanten Anstrich giebt; nichtsdestoweniger sollte es unterlassen bleiben. Dieses Verfahren kann die Kassen in eine höchst peinliche Lage versetzen. Sobald nämlich die Kassen aus irgend einem Grunde einmal von

ihrem coulanten Auszahlen absehen und sich an die Kündigungsfrist halten müssen, wird das Gerücht mangelnder Solidität entstehen. Das Publikum unterscheidet dann nicht zwischen gesetzlicher und gewohnheitsmässiger Rückzahlung. In der erstern sieht es fehlende Sicherheit für die geliehenen Kapitalien, und was schon ein böses Gerücht für eine Kasse bedeutet, davon weiss manche Schulze'sche Genossenschaft in der Rheinprovinz zu erzählen. Auch in diesen war es vielfach Brauch, die zurückgeforderten Kapitalien sofort auszuzahlen. Als nun durch den Fall der Düsseldorfer Gewerbebank das Kapital sich schüchtern von den Genossenschaften zurückzog, da war manche anerkannt solide Schulze'sche Kasse genöthigt, ihren Gläubigern gegenüber auf der gesetzlichen Kündigungsfrist zu bestehen. Sofort entstand das Gerücht, auch die Bank kann schon nicht mehr zahlen, und so grundlos dieses Gerücht bei der Schulze'schen Genossenschaft war, die wir speziell im Auge haben, so bestand es trotzdem eine geraume Zeit und schadete ihr ungemein.

Wir möchten daher den Raiffeisen'schen Vereinen dringend rathen, nicht mehr, wie bisher, sofort die gekündigten Kapitalien zurückzuzahlen, sondern die vereinbarten Kündigungsfristen durchaus einzuhalten.

VI. Der Ankauf der Versteigerungsprotokolle durch die Darlehnskassen.

In dem ersten Theile unserer Schrift erwähnten wir flüchtig, dass die Wahrscheinlichkeit späterer Liquidationsbestrebungen in den Raiffeisen'schen Vereinen durch den Ankauf der Versteigerungsprotokolle bedeutend grösser

geworden sei, und dass wir daher im zweiten Theil auf diesen Punkt näher eingehen wollten. Wenn die grössere Wahrscheinlichkeit aber auch nicht vorläge, so müssten wir doch aus andern Gründen dem Cessionsgeschäft unser Augenmerk zuwenden, da einestheils der Ankauf der Versteigerungsprotokolle, wenn auch von Raiffeisen in das Darlehnsgeschäft eingefügt, von diesem doch grundverschieden ist, andernteils aber auch die Summen, welche darin stecken, zu bedeutend sind, um ignorirt zu werden. Von den 78 Vereinen, die wir besuchten, haben nur 24 den Handel mit Versteigerungsprotokollen in die Hand genommen. Die übrigen haben sich bis jetzt von der Sache fern gehalten, aber auch sie ventiliren des verlockenden Gewinnes wegen die Frage der Uebernahme des Cessionsgeschäftes sehr lebhaft, und wie uns scheint, werden die Summen für erworbene Verkaufsprotokolle in den Vereinen mit jedem Jahre rapide steigen. So können wir, um der eventuellen Statistik über die Raiffeisen'schen Kassen für das Jahr 1876 vorzugreifen, von einem Darlehnskassenverein in der Nähe von Bonn, der bis jetzt von der Uebernahme der Protokolle sich fern gehalten hat, berichten, dass derselbe vor Kurzem eine Cession im Werthe von c. 29,000 Mark erworben hat. Das ist eine Summe, die sämmtliche Darlehen des Jahres 1876 übersteigen wird, denn nach den bisherigen Erfahrungen zu urtheilen übersteigen die jährlichen Darlehen die Summe von 20,000 Mark nicht.

Im Geschäftsjahr 1875 haben die angeführten Vereine die Summe von 104,850 Mark für Versteigerungsprotokolle ausgegeben. Vergleichen wir in einzelnen Vereinen die Summen, welche für Cessionen verausgabt werden, mit den Summen, welche dieselben an Darlehen gewähren, so ergeben sich für dieses Jahr folgende Zahlen:

Geschäftsjahr 1875.

Firma des Vereins.	Gewährte Darlehen.	Ausgaben für Cessionen.	Procentsatz der Steigelder zu den Darlehen mit Weglassung der Bruchzahlen.
	M.	M.	
Bodendorfer D. K. V.	4080	15390	377
Wanderather D. K. V.	3507	8225	234
Anhausener D. K. V.	17324	19323	112
Altenahrer D. K. V.	2664	2604	97
Altwieder D. K. V.	4431	1665	37

u. s. w.

Wie lucrativ das Cessionsgeschäft für die Darlehnskassen ist, mag folgende Stelle aus dem Berichte des Schulze-Delitzsch'schen Vereins in Ludweiler (Creditverein des Warndts) beweisen¹⁾.

»Mit dem Ankauf der gerichtlichen Verkaufsprotokolle (notarielle Versteigerungsprotokolle über Immobilien) hat der hiesige Verein sehr gute Geschäfte gemacht. Im Jahre 1873 wurden für ca. Thlr. 11000 erworben und daran ca. Thlr. 700 verdient.

Die Höhe unseres Reservefonds (Thlr. 2000) sowie die Gewähr einer Dividende von 10% auf die Einlagen, sowie ausserdem noch eines Kopfantheils von 3 Thlr pro 1873 resultirt fast allein aus diesen Geschäften. Dieselben bieten ausserdem die grösste Sicherheit und wird auch dabei der eigentliche philantropische Zweck des Vereins gefördert.«

Diese kurzen Bemerkungen mögen beweisen, welch' wichtigen Faktor der Ankauf der Verkaufsprotokolle in den ländlichen Darlehnskassen bildet.

Um das Verhältniss mit den Versteigerungsprotokollen ganz zu verstehen, vergewärtigen wir uns kurz

1) Beck a. a. O. pag. 109.

welche Motive Raiffeisen leiteten, als er den Ankauf der Protokolle empfahl.

Die meisten Personen in der Rheinprovinz, die ihr Grundeigenthum verkaufen wollen, versteigern dasselbe in der Regel in kleinen Parzellen und gewähren dabei den Käufern Zahlungsfristen, die sich über mehrere Jahre erstrecken. Eine sofortige Anzahlung hat der Käufer selten zu machen, dafür muss er aber einen oder zwei Bürgen stellen und die Kaufsumme mit 5%o verzinsen. Hat nun der Verkäufer aus irgend einer Ursache das Bedürfniss sofort in den Genuss der Kaufgelder zu kommen, so sucht er sich einen Dritten, dem er die Forderung cediren kann. Der Cessionar tritt bei diesem Geschäft einfach in die Rechte des Cedenten. Der Cedent muss sich aber, da der Cessionar sein Kapital bei der Kleinheit der verkauften Parzellen, der oft grossen Zahl der Käufer und der ausgedehnten Zahlungsfristen nur in kleinen Raten wieder einziehen kann, für die sofort ausgezahlte Kaufsumme einen bedeutenden Abzug gefallen lassen. Darin liegt für den Cessionar der Profit. Mit der Zeit haben sich auf dem Lande Personen gefunden, die den Ankauf der Versteigerungsprotokolle gewerbsmässig in die Hand genommen haben. In der Regel sind es Handelsleute, die den Erwerb der Güterzieler noch dazu als willkommenste Gelegenheit benutzen, auch andere Geschäfte mit den kleinen Landwirthen zu machen. Auf diese Weise konnten sich deshalb Missstände ausbilden, wie sie der nachstehende amtliche Bericht des Landraths von Louisenthal im Kreise Merzig höchst treffend schildert ¹⁾.

Merzig, im August 1874.

„. . . Der Kreis Merzig ist von den Betheiligten in bestimmte Distrikte eingetheilt, welche je einem Handelsmanne zugewiesen sind. Gegenseitige Uebergriffe kommen

1) Beck a. a. O. pag. 79.

nicht vor. Alle Geldgeschäfte, insbesondere auch die Immobilisarversteigerungen sucht der betheiligte Handelsmann zu besorgen. Durch seine Agenten oder Geschäftsleute werden ihm die geldbedürftigen oder versteigerungslustigen Einwohner bezeichnet, wenn diese nicht etwa schon selbst ihre Zuflucht zu ihm nehmen. Ohne die Vermittlung eines Handelsmannes kommen überhaupt Immobilisarversteigerungen kaum zu Stande, indem sich der Bauersmann alsdann wenig oder gar nicht steiglustig erweist, so dass die Resultate zu ungünstig sind. Der Handelsmann leitet die Versteigerung damit ein, dass er schon des Morgens recht zeitig vor der Versteigerung geistige Getränke und Cigarren nach Wunsch verabfolgen lässt, und damit (wenn auch nicht im Versteigerungslokale, so doch in anderen Nebenlokalen) den Tag hindurch fortführt. — Dem Unwesen im polizeilichen Wege zu steuern, hat noch nicht gelingen wollen. Die durch den Genuss der geistigen Getränke in lebhaftere Erregung versetzten Landleute werden mit Mahnungen und Andeutungen zum Bieten aufgemuntert, wozu sie sich denn auch wegen anderer Verbindlichkeiten häufig verpflichtet erachten. In dieser Weise haben die Versteigerungen durch die Handelsleute in der Regel ein günstiges Ergebniss. Hat der Verkauf der versteigerten Güter vorher durch den Eigenthümer an den Handelsmann im Ganzen zu einer bestimmten Summe stattgefunden, so ist der Mehrerlös oder der event. Verlust zum Vortheile oder Nachtheile des Letzteren, während bei einer einfachen Cession des Versteigerungsprotokolls der Cessionspreis gezahlt wird und die Gelderhebung dem Handelsmanne verbleibt. Mehr wie durch die Cession oder den Ankauf erwächst diesem ein Gewinn aus der Versteigerung durch die Geschäftsverbindungen mit älteren und neueren Schuldner. In dieser Weise erreicht die Verschuldung in einzelnen Distrikten an die Handelsleute 80—100,000 Thlr. und darüber. Nach vorgenommenen Ermittlungen waren sogar vor einigen

Jahren die Mitglieder einer einzigen Gemeinde einem Handelsmanne circa 40,000 Thlr. schuldig. Im Verlauf von etwa 25 Jahren haben Handelsleute ein Vermögen von c. 80,000 Thlr. in solchen Geschäften erworben.... Dass hierin manches kleine Besitzthum aufgegangen und der selbstständige Unterhalt von Familien auf eigenem Grund und Boden schwinden musste, ist eine bekannte Sache und liegt auf flacher Hand. Die stetigen Credite und Händel mit den Handelsleuten, welche ihren Vortheil nach allen Seiten zu wahren verstehen, während dem Bauer die Rechenkunst fast ganz abgeht, haben nur den allmählichen Untergang einer grossen Zahl der Letzteren herbeiführen können. Ihnen verblieb nur der schliessliche Ausweg, die sämmtliche Habe durch den Handelsmann versteigern zu lassen. So giebt der Untergang eines Schuldners Anlass zu Verbindlichkeiten mit anderen, welche späterhin denselben Weg wandeln müssen.«

Wenn man dieses erwägt, so wird man es begreiflich finden, weshalb Raiffeisen's edle Natur den Handel mit Verkaufsprotokollen in das Darlehnsgeschäft einfügte und wohlwollende Vorsteher ihn in die Hand nahmen. Es lässt sich auch nicht leugnen, dass manches Unglück dadurch verhütet und vielen Handelsleuten ihr sauberes Handwerk gründlich gelegt worden ist. So hat es der Rheinbreitbacher Darlehnskassenverein, der ausserdem noch ein Consumgeschäft führt, schon dahin gebracht, dass in diesem Jahre der letzte von solchen Handelsleuten aus gänzlichem Mangel an Beschäftigung das Dorf hat verlassen müssen.

So erfreulich die erzielten Resultate aber auch sind, so darf man doch nicht vergessen, dass der Handel mit den Steigprotokollen für die Kassen auch seine grossen Schattenseiten haben kann. Nöll giebt als eine solche an, allerdings fussend auf einer Aeusserung Raiffeisen's¹⁾, dass die

1) Raiffeisen a. a. O. pag. 57.

Darlehnskassen, da sie abnorm günstige (zehnjährige) Terminalzahlungen in Aussicht stellten, die Ankäufer im Hinblick auf jene Terminalzahlungen zu hohen Kaufpreisen anreizten. Die unnatürlich günstigen Zahlungsbedingungen führten nothwendig zu einer unnatürlichen Steigerung der Preise der Grundstücke¹⁾. Wir können dem nicht zustimmen. Die Darlehnskassen treten nur als Concurrenten der alten Händler mit Protokollen auf und machen deren Geschäfte durch die geringere Provision, die sie nehmen, in kurzer Zeit unmöglich. In dem Protokoll sind die Bedingungen des Kaufs festgesetzt, und diese zu ändern, dazu liegt nicht die mindeste Veranlassung vor. Die Darlehnskasse tritt in die Rechte des Cedenten ein, genau so wie auch die früheren Cessionare dieses thaten. Sie thut also nur das, was seit Alters her in der Rheinprovinz von Privatpersonen geübt worden ist, und wie daher die Preise für die Grundstücke durch das Verfahren der Darlehnskassen beeinflusst werden sollen, ist uns nicht erklärlich.

Wenn wir daher auch in dieser Hinsicht den Handel mit den Verkaufsprotokollen für ganz ungefährlich halten, so stehen ihm doch unseres Erachtens andere nicht unbedeutende Bedenken entgegen. Jedermann ist es bekannt, welch' geriebene Personen in der Rheinprovinz sich mit dem Protokollhandel abgeben, wie diese Leute nicht allein eine bedeutende Personen- und Sachkenntniss, sondern auch auf diesem Gebiete, nicht zu verachtende juristische Kenntnisse aufzuweisen haben. Das sind für die Protokollhändler nothwendige Eigenschaften. Wo sie fehlen, da kann das Cessionsgeschäft auf die Dauer mit Nutzen nicht betrieben werden. Besitzt die Verwaltung vieler Vereine nun diese Eigenschaften? Wir zweifeln daran. Und wenn auch in manchen Vereinen Personen an der Spitze stehen, die

1) Nöll, die ländlichen Darlehnskassen in der Rheinprovinz (sog. System Raiffeisen) pag. 24 ff.

dem Cessionsgeschäft nach allen Seiten hin gewachsen sind, wer garantirt denn dafür, dass es auch ihre Nachfolger sind? Die Gefahr liegt deshalb gar zu nahe, dass Unberufene das Cessionsgeschäft übernehmen, und dass ein unbestimmtes Humanitätsgefühl zu unüberlegten Handlungen verleitet. Die Folgen solcher Verhältnisse bedürfen gewiss keiner weiteren Ausführung.

Noch bedenklicher erscheint der Handel mit Verkaufsprotokollen für die Darlehnskassen aber, wenn man erwägt, dass derselbe in das Darlehnsgeschäft vollständig eingefügt ist¹⁾, und die Gelder dazu, wie zu allen Darlehen in den Raiffeisen'schen Kassen, auf kurze Fristen angeliehen werden. Dadurch aber, dass die Vereine die auf kurze Fristen aufgenommenen Gelder zum Ankauf der Cessionen benutzen, legen sie ihre Kapitalien contractlich auf lange Fristen fest. Sie gehen also hierbei noch einen Schritt weiter, als sie bei der Gewährung von Darlehen thun. Bei der Gewährung von Darlehen auf lange Fristen behalten sich die Kassen doch das formelle Recht der vierwöchentlichen Kündigung vor, in dem Cessionsgeschäft müssen sie sich aber auch dieses Rechtes begeben. Wenn der Debitor cessus die im Kaufakt stipulirten Zahlungsfristen einhält, so kann keine Macht der Welt ihn zu einer früheren Zahlung zwingen. Gemildert wird zwar die hierdurch entstehende bedenkliche Lage der Vereine durch ihre grosse Vorsicht in der Aufnahme der Kapitalien²⁾. Gelder von Mitgliedern und Gönnern des Vereins sind Dauerkapitalien gleich zu achten. Aber immerhin bleibt die Lage bedenklich, da ja nicht

1) Raiffeisen a. a. O. pag. 96. Das bezügliche Geschäft fügt sich sehr leicht in das Darlehnsgeschäft ein. Jeder, der in einem Verkaufsprotokolle aufgeführten Käufer bekommt für seine Terminzahlungen ein Conto in der Buchführung, und es wird dann die Abzahlung ebenso behandelt, wie diejenige eines Darlehens.

2) Siehe den 1. Theil dieser Schrift pag. 21 ff.

in allen Vereinen eine solche Vorsicht geübt wird, und manche der jetzt am vorsichtigsten arbeitenden Vereine durch den Rücktritt der Leiter vielleicht in andere Bahnen gelangen können, aller Voraussicht nach aber der Handel mit Cessionen sich ausdehnt. Man kann hier allerdings einwenden, dass die Darlehnskassen, nachdem die Ansteigerer der Immobilien einige Termine abgetragen haben, die Cessionen bei irgend einem Unfall ohne Verlust an einen Kapitalisten übertragen können. Nehmen wir an, es sei so, obschon sich diese Annahme für manchen Bezirk sehr bezweifeln lässt, wie sieht es dann mit jenen Cessionen aus, worauf noch wenig oder gar nichts abgetragen ist? Nehmen wir einen concreten Fall aus den Raiffeisen'schen ländlichen Vereinen. Wir kennen eine Darlehnskasse, die im Jahre 1873 für 9960 Mark, im Jahre 1874 für 22,833 Mark und im Jahre 1875 für 15,390 Mark Cessionen erworben hat. Das eigene Capital derselben betrug Ende 1875 erst 3174 Mark. Das Geld zum Ankauf der Cessionen war demnach auf dreimonatliche Kündigung angeliehen. Wenn wir nun annehmen, dass sämtliche Kaufschillinge in drei Jahrestermen abgetragen werden müssen (wir nehmen für die Kasse gewiss eine günstige Terminstellung an), so wird von den Cessionsgeldern aus dem Jahre 1873 ein Drittel, von den aus dem Jahre 1874 zwei Drittel und von den aus dem Jahre 1875 noch das Ganze einzuziehen sein. Bei irgend einem Unfall, der die Kasse treffen kann in Folge allgemeiner Geldklemme, in Folge von Missbräuchen bei Nachbarkassen, von Prozessen, worin sie durch Güterzieler verwickelt werden kann u. s. w., genug in Fällen, die zur Folge haben, dass sich das Kapital scheu zurückzieht und die Cessionen veräussert werden müssen, kann man als sicher annehmen, dass die Protokolle aus dem Jahre 1873 ohne Verlust zu veräussern sind. Bei denen aus dem Jahre 1874 ist es aber schon höchst zweifelhaft und bei denen aus dem Jahre 1875 ganz undenkbar. Der Kreis der Käufer

von Cessionen ist in den Städten ja ein verschwindend kleiner, und die wenigen Personen auf dem Lande, die sich früher damit beschäftigten und denen die Kasse ihr sauberes Handwerk gelegt hat, werden gewiss nicht aus Mitleidsgefühl für die Kasse die Cessionen zu hohen Preisen übernehmen. Der Ankauf der Versteigerungsprotokolle kann daher sonst höchst solide Kassen zur Liquidation zwingen.

Nach unserer Ansicht ist deshalb auf diesem Gebiete den Darlehnskassen die grösste Vorsicht anzurathen. Wir sagen nicht, dass der Ankauf der Protokolle gänzlich zu entfernen sei, gewisse Umstände können ihn ja empfehlen, aber immerhin sollten die Kassen der Sicherheit wegen die Summen für Cessionen einen gewissen Procentsatz des eigenen Kapitals nicht übersteigen lassen. Wir verstehen auch vollständig die Gründe, die manchen Leiter der Vereine zur Uebernahme der Kaufschillinge bewegen. Aber niemals darf man darüber vergessen, dass nicht ein krankhaftes, sondern nur ein umsichtiges Humanitätsgefühl, welches alle Verhältnisse des Lebens in Betracht zieht, für die Geschäfte einer Kasse massgebend sein kann. Dann erst können die Kassen der Landbevölkerung Segen bringen. Wir glauben um so mehr auf diesen Punkt aufmerksam machen zu müssen, als die Kassen durch den Ankauf der Protokolle zu Personen in ein Rechtsverhältniss treten, die sonst in keiner Beziehung zu ihr stehen, sei es, dass sie sich vornehm und gleichgiltig von den Vereinen fernhalten, sei es, dass die Mitglieder der Kasse selbst sie nicht zu den Ihrigen zählen wollen. Es ist nämlich eine falsche Vorstellung, wenn man glaubt, die Verkäufer der Mobilien und Immobilien und die Ansteigerer derselben gehörten immer zu den Vereinsmitgliedern. Dieses kann der Fall sein, wenn die Cession innerhalb des Vereinsbezirkes erworben wird, ist aber nicht immer der Fall. Zu Personen aber, welche der Kasse nicht angehören, ihr Wohl und Wehe nicht mittragen, kann auch

keine Verpflichtung vorliegen, und deshalb können die Vereine auf den Handel mit Protokollen verzichten ohne irgend etwas von ihren Principien aufzugeben. Verzichten sie jedoch nicht darauf, so verlassen sie das Princip der genossenschaftlichen Selbsthilfe und nähern sich Erwerbsgesellschaften. Die Kasse macht dann nach Aussen hin Geschäfte und muss Geschäfte machen, da sie auch den möglicherweise eintretenden Verlust zu tragen hat. Und wie gewinnreich die Geschäfte sind, mögen die oben angegebenen Zahlen aus der Schulze'schen Bank zeigen. Sobald sich der Spekulationscharakter einer Genossenschaft aber aufdrückt, dann wird er auch rückwirken auf die Mitglieder der Genossenschaft d. h. dieselben werden entweder die Vermögenstheilung beantragen oder auf eine Dividendenvertheilung dringen. Der Fall ist in der That schon praktisch geworden.

VII. Die unentgeltliche Verwaltung der Raiffeisen'schen Vereine.

In den Schulze-Delitzsch'schen Volksbanken besteht der Vorstand aus drei Personen, die sämtlich besoldet werden, während bei Raiffeisen der Vorstand aus dem Vorsteher und mehreren Beisitzern besteht, die für ihre Thätigkeit keine Vergütung geniessen. Nur der Rechner erhält als dienendes Glied der Genossenschaft für seine Bemühungen eine Entschädigung, aber die Personen, welche den Verein geistig und moralisch leiten, sollen aus Gemeinsinn handeln.

Diese Einrichtung hat sich bei manchen Raiffeisen'schen Darlehnskassen ganz vorzüglich bewährt. Ein Theil derselben, nahezu ein Drittel der von uns besuchten Ge-

nossenschaften, kennt jedoch eine unentgeltliche Verwaltung nicht mehr, und der Vorsteher erhält gleich dem Rechner für seine Bemühungen eine Vergütung. Deshalb darf man wohl die Frage aufwerfen, ob Raiffeisen ausschliesslich auf der Basis des unentgeltlichen Ehrenamtes für den Vorstand sein System weiter ausbauen und ausdehnen soll. Zu einer annähernd sichern Beantwortung dieser Frage wird man gelangen, wenn man erwägt, was Raiffeisen von den Vorstandsmitgliedern fordert und fordern muss, und daneben hält, aus welchen Ständen sich die Vorstandsmitglieder rekrutiren. Besitzen letztere einen hinreichenden Opfersinn zu einer unentgeltlichen Thätigkeit, und können sie unbeschadet ihrer Berufsthätigkeit sich den Geschäften der Darlehnskassen widmen, so wäre es Thorheit, den vorhandenen Gemeinsinn nicht benutzen zu wollen. Können die Vorstandsmitglieder aber sich den Geschäften der Darlehnskassen ohne Schädigung ihrer Berufsthätigkeit nicht widmen, oder wenn sie dieses auch können, fehlt ihnen dann der nöthige Gemeinsinn, so wäre es eine eben so grosse Thorheit eine unentgeltliche Verwaltung verlangen zu wollen. Die einfache Folge einer solchen Vorschrift würde dann die sein, dass der Vorstand den übernommenen Pflichten nicht nachkäme und die Kasse vernachlässigte.

Fragen wir nach den Obliegenheiten des Vorstandes, so sind diese theilweise durch das Genossenschaftsgesetz vorgeschrieben. Ausserdem verlangt aber Raiffeisen noch, um die hauptsächlichsten Punkte hier in Kürze anzugeben, dass der Vorstand die Vereinscorrespondenz führe, das Kassen- und Rechnungswesen speziell beaufsichtige, also die Ein- und Ausgabeanweisungen ertheile, die Anweisungen in die Ein- und Ausgabecontrole eintrage, die Vereinskasse revidire, den Kassenabschluss und die aufgestellte Bilanz des Rechners prüfe und letztere dem Verwaltungsrath und der Generalversammlung vorlege, den Verein in Prozessen vertrete, die nöthigen An-

lehen innerhalb der von der Generalversammlung festgestellten Grenze bewerkstellige und über die Gewährung von Darlehen beschliesse.

Wenn man diese Vorschriften, von denen man wahrhaftig nicht sagen kann, dass auch nur eine zu viel gegeben wäre, mit ruhigem Blick übersieht, so wird man finden, dass der Vorstand, und vor Allem der Vorsteher als Kassencontroleur, Revisor u. s. w. weit mehr Arbeiten zu verrichten hat als der Rechner, und zwar sind in die Beschäftigungen des Vorstandes eine recht hübsche Zahl mechanische Arbeiten eingeschlossen. Der Vorsteher kann zwar die Arbeit unter die Beisitzer vertheilen, einige sogar noch dem Rechner aufbürden, aber auch dann hat ein Jeder von diesen noch ein nicht geringes Stück Arbeit zu verrichten. In den meisten Darlehnskassenvereinen findet jedoch eine Arbeitstheilung nicht statt, sondern die ganze Arbeit ist der einen Person des Vorstehers übergeben.

Die Vorstände, oder besser gesagt die Vorsteher der Kassen nun, welche diese Arbeit zu verrichten haben, rekrutiren sich aus dem Beamten- und Gutsbesitzerstande, zum erheblichen Theil aber auch schon aus den kleinen Ackersleuten, den Winzern, Handwerkern und kleinen Gewerbetreibenden. Von den Personen aus den erstgenannten Ständen kann man mit ziemlicher Gewissheit annehmen, dass ihnen ihre Berufsgeschäfte hinreichende Zeit zu den Kassenarbeiten übrig lassen. Und Opfersinn und thätige Bruderliebe ist in diesen Kreisen auch vorhanden. Wir haben manchen Vorsteher aus diesen Ständen sagen hören, sie würden sofort aus dem Vereine austreten, wenn ihnen in irgend einer Weise für ihre Bemühungen eine Vergütung angeboten würde. Und dazu leiteten sie die Kasse musterhaft. Das ist höchst anerkennenswerth, und wenn Raiffeisen nach solchen Personen für die Leitung seiner Kassen besonders sucht, so kann daraus seinem System nur Gewinn erwachsen.

Bei den Vorstehern jedoch, welche sich aus den andern genannten Ständen rekrutiren, ist es schon mehr als zweifelhaft, dass sie den Geschäften der Kasse aus Gemeinsinn sich widmen können. Diese Leute sind vielfach selbst zu schlecht gestellt, um noch Zeit zu derartigen humanitären Zwecken zu finden. An Opfersinn fehlt es auch hier nicht, aber es fehlt an hinreichender Musse, um sich dem Wohle der Nachbarn thätig widmen zu können, und deshalb durchbrechen oft die Kassen das System Raiffeisen und besolden den Vorsteher gleich dem Rechner. In dem ersten Heft meldeten wir, dass 18 der von uns besuchten Vereine dem Vorsteher für seine Bemühungen eine Vergütung gewährten. In diesem Heft können wir die Zahl derselben noch um 6 weitere vermehren. In diesen Vereinen konnte man, einzelne Fälle ausgenommen, von den Vorstehern billigerweise eine unentgeltliche Verwaltung nicht fordern. Hätte man den Vorstehern keine Vergütung gewährt, so würde die wahrscheinliche Folge eine Vernachlässigung der Kasse gewesen sein. So sind uns zwei Fälle bekannt, in denen sich die unbesoldeten Vorsteher aus diesen Ständen gar nicht mehr um die Kassen bekümmerten. In dem einen Verein hatte der Vorsteher nun seit zwei Jahren keine Rechnung mehr unterzeichnet, keine Revision vorgenommen u. s. w., in dem andern hatte er sogar die Generalversammlung versäumt und dem Rechner das Präsidium überlassen. Ueberhaupt waren in beiden Vereinen die Rechner das A und das O. Beide Rechner sind Ehrenmänner, auf welche sich die Kasse verlassen kann, aber die Zustände in den beiden Orten sind anormale. Die Zustände würden bessere, darüber sprachen sich beide Rechner gleichlautend aus, wenn man den Vorsteher besoldete.

Wenn wir so unter gewissen Umständen von den unbesoldeten Ehrenämtern absehen müssen, so möchten wir doch nicht, dass Raiffeisen sein Princip fallen liesse.

Es gibt noch allenthalben auf dem Lande Personen, denen Zeit für eine unentgeltliche Thätigkeit übrig bleibt. Uebernehmen diese die Leitung der Kasse, so erwächst daraus nicht nur ihr, sondern auch den socialen Verhältnissen im Allgemeinen grosser Gewinn. Nur in den Fällen, in welchen eine unentgeltliche Verwaltung des Vorstandes billiger Weise nicht zu verlangen ist, da muss man im Interesse der Kasse vor einer Besoldung nicht zurückschrecken. Das Wort unbesoldetes Ehrenamt könnte sonst leicht eine schnöde Phrase für Unthätigkeit und Schlawheit werden.

Dass so viele Kassen schon zu den besoldeten Vorstandsämtern übergegangen sind, hat seinen Grund nicht allein in den dürftigen Vermögensverhältnissen mancher Vorsteher, sondern nach unserer Ansicht auch in der Art und Weise, wie man die Vereine gegründet und später gestellt hat. Hatte der Wanderlehrer die Gründung der Kasse vollzogen, dann war seine Mission erfüllt, dann überliess man die Genossenschaft rath- und hilflos sich selbst. Zu Vorstehern und Rechnern wurden durchschnittlich Personen gewählt, die ein hohes philanthropisches Interesse für die gute Sache an den Tag legten, die aber bis dahin niemals in einer Beschäftigung, wie sie eine Kassenführung erheischt, thätig gewesen waren. Für sie wäre es daher dringend nothwendig gewesen, persönliche Anleitung zur Kassenführung und spätere Nachhilfe darin zu erhalten. Das geschah jedoch nicht. Man empfahl nur den Leitern der Kasse zum Studium das Buch von Raiffeisen, da dieses alles enthalte, was auf die Buchführung u. s. w. Bezug habe. Das ist nun zwar richtig, aber Jedermann wird zugeben, dass zwischen dem praktischen Vormachen und Nachhelfen und der theoretischen Auseinandersetzung einer gewissen Beschäftigung für den, der sie lernen soll, doch ein grosser Unterschied besteht. Nicht jeder Kopf ist so construirt, dass er eine theoretische Auseinandersetzung, wenn die-

selbe auch durch praktische gedruckte Beispiele erläutert ist, in die Praxis übertragen kann. Hier ist nur Vormachen am Platz. Da das nicht geschehen ist, so finden wir, dass die Buchführung in vielen Vereinen Manches zu wünschen übrig lässt. Mit der grössten Gewissenhaftigkeit sieht man in allen Vereinen die Ein- und Ausgaben u. s. w. in die Bücher eingetragen, aber es fehlt vielfach der geschäftliche Gang. Das ist die wunde Stelle, woran so mancher Verein krankt, und welche dem Vorsteher sowohl als dem Rechner die Sache verleidet. Bei der Gründung hat man ihnen die Arbeit so leicht hingestellt, später stellt sich heraus, dass sie mit der gedruckten Anleitung in der Hand doch nicht fertig werden können. Missmuth ist die Folge und das philanthropische Interesse schwindet. Manche Vereine, dess sind wir überzeugt, würden zu besoldeten Aemtern nicht gekommen sein, wenn man die Vorsteher und Rechner mit der Geschäftsführung gehörig vertraut gemacht hätte. Doch nicht allein dieserhalb, auch im Interesse der Kassen halten wir eine genaue, persönliche Instruction für dringend geboten. Der Wanderlehrer muss in Zukunft sich nicht allein auf das Gründen von Genossenschaften legen, sondern auch von Zeit zu Zeit zu den bestehenden Vereinen zurückkehren, den Geschäftsgang revidiren, Anleitung und Nachhilfe geben. Regierungsrath Beck in Trier hat für die Kassen in seinem Bezirk diesen Weg eingeschlagen und herrliche Resultate erzielt. Daneben und zur raschern Einführung in eine nach allen Seiten hin geschäftsmässige Verwaltung könnte Raiffeisen oder sein Inspector an irgend einem Orte, wo eine blühende und umsichtig geleitete Kasse sich befindet, die Vorsteher und Rechner der Vereine zu einem etwa achttägigen Uebungscursus versammeln, in welchem die Geschäftsführung praktisch erlernt und theoretische Winke über Genossenschaften u. s. w. gegeben würden. Die letzten Tage des Uebungscursus könnten allgemeinen Erörte-

rungen anheimfallen und so die Anfänge eines Genossenschaftstages für die ländlichen Vereine herbeiführen.

Wenn Raiffeisen so vorgeht, der Vergangenheit sowohl als der Zukunft sein Auge zuwendet, dann wird für sein System nach unserer Ansicht daraus ein grosser Gewinn erwachsen.

VIII. Die verschiedenartigen Credite, mit denen die Vereine wirthschaften.

Der wunde Punkt in den Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereinen sind die verschiedenartigen Credite, mit denen sie wirthschaften. Die auf 3 Monate angeliehenen Kapitalien werden von ihnen auf Jahre wieder ausgeliehen. Nicht alle Kassen verleihen auf gleich lange Fristen. Wir kennen 2 Vereine, welche die aufgenommenen Gelder nur auf ein Jahr ausleihen, dann aber prolongiren, und zwar fanden wir in dem einen Verein Darlehen, die 5 Mal, in dem andern, die 6 Mal prolongirt waren. Das ist nun offenbar dasselbe, als wenn von vorneherein auf 5 resp. 6 Jahre verliehen worden wäre, nur noch mit dem verschlimmernden Zusatz, dass in jedem Jahr die Prolongationsgebühren entrichtet werden müssen und Abschlagszahlungen zwar gestattet, aber doch nicht vorgeschrieben sind. Die andern Vereine gewähren auf längere Fristen Darlehen, so ein Verein auf 3 Jahre, 24 auf 5 und die übrigen bis auf 10 Jahre.

Die Beleihungsgrenzen werden entweder vom Vorstande allein oder vom Vorstand und Verwaltungsrath zusammen festgestellt. So findet man in vielen Vereinen, dass der Vorstand nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt, etwa bis zu 5 Jahren, aus eigener Machtbefugniss Darlehen gewähren darf. Darlehen über 5 Jahre können

aber nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes bewilligt werden. In andern Vereinen dagegen darf der Vorstand auch ohne den Verwaltungsrath zu fragen bis auf 10 Jahre Darlehen geben. Was von beiden Formen für die Kasse am erspriesslichsten ist, kann nur nach genauer Kenntniss der örtlichen Verhältnisse beantwortet werden. Darlehen über 10 Jahre werden in keinem Verein gewährt, und sogar die bis zu 10 Jahre sind schon äusserst selten. Was die statistische Tabelle in Columne 46 als Darlehen auf 5—10 Jahre angiebt sind fast durchgängig Darlehen auf 6, 7 und 8 Jahre. Darlehen unter 5 Jahren werden in der Regel gegen sichere Bürgschaft, zuweilen aber auch schon gegen hypothekarische Sicherheit, über 5 Jahre jedoch nur gegen hypothekarische Sicherheit gewährt. Wer von der Kasse ein Darlehen auf länger als 6 Monate erhält, wird von Zeit zu Zeit wieder auf seine Creditwürdigkeit geprüft und hat im zweifelhaften Falle die sofortige Kündigung zu erwarten. Bezahlt er dann nach der üblichen vierwöchentlichen Kündigungsfrist nicht, so wird er sowohl, als auch sein resp. seine Bürgen eingeklagt. Das hat Erfolg, so dass Verluste bei den Vereinen kaum zu verzeichnen sind.

Fragen wir nach den Gründen, die Raiffeisen bewegen, die auf kurze Fristen aufgenommenen Gelder bis 10 Jahre zu verleihen, so ergeben sich dieselben theilweise aus seinem System, theilweise aber auch aus den Verhältnissen der kleinen bäuerlichen Wirthe. Raiffeisen wollte nicht allein der Creditnoth der rheinischen Landwirthe abhelfen, sondern dieselben auch aus den drückendsten Fesseln des Wucherthums herausreissen. Wer nur einigermaßen die Verhältnisse der Rheinprovinz kennt, wird zugeben, dass in verschiedenen Gegenden derselben ein Druck auf der ländlichen Bevölkerung ruht, der der alten Hörigkeit in Nichts nachsteht, nur wird der Druck jetzt nicht mehr vom Gutsherrn, sondern von einer gewissen Klasse von Kapitalisten ausgeübt.

Eine Aufhebung dieses Abhängigkeitsverhältnisses, dem Landwirth die Möglichkeit gewähren, seine Schulden in festen Ratenzahlungen zu tilgen, das war es, was Raiffeisen zunächst wollte. Deshalb appellirte er an den Gemeinsinn, an die christliche Pflicht der Wohlhabenden. Aus Pflichtgefühl sollten sie seinen Kassen beitreten, damit durch ihr Ansehen und ihren Einfluss den bis aufs Aeusserste erschöpften kleinen Bauern das nöthige Geld zur allmählichen wirthschaftlichen Wiedererstarkung gewährt werden könne. Und viele Wohlhabende sind aus diesen Beweggründen seinen Kassen beigetreten. Dass dadurch aber manches Kapital auf eine längere Zeit verliehen worden ist, als vom wirthschaftlichen Standpunkte gerechnet zu seiner Reproducirung nöthig gewesen wäre, wer wollte das leugnen? So wie aber die Gemeinden wirthschaftlich erstarkten, konnten die Beleihungsgrenzen enger gezogen werden, und thatsächlich finden wir manche Darlehnskasse, die früher auf 10 Jahre, jetzt nur noch auf 5—6 Jahre verleiht. Die rein landwirthschaftlichen Creditverhältnisse werden deshalb in Zukunft für die Kassen allein massgebend sein. Diese sind aber andere als die Creditverhältnisse des Gewerbebetriebes.

Im Gewerbebetrieb ist das umlaufende Kapital vorherrschend. Bei der relativ schnellen Umlaufzeit desselben bedarf der Gewerbetreibende vorwiegend nur eines kurzen persönlichen Credits, und da dessen Formen durch die Arbeit von Jahrhunderten genügend ausgebildet sind, so brauchten die Schulze'schen Vorschussvereine nur kleine Handelsbanken zu sein, um das Creditbedürfniss ihrer Kunden, der kleinen Kaufleute und Handwerker, vollständig zu befriedigen. Auch erreichte Schulze-Delitzsch damit vollständig seinen Zweck, indem er durch den kurzen bankmässigen Credit die Ungleichheit, die in Bezug auf die Leichtigkeit Credit zu bekommen zwischen den grossen und kleinen Firmen besteht, gänzlich ausglich.

Anders musste jedoch Raiffeisen verfahren, wenn

er das Creditbedürfniss der Landwirthe überhaupt befriedigen wollte. Der Landwirth braucht auch umlaufendes Kapital, also kurzen Credit. Mit der Gewährung des kurzen Credits ist die Creditnoth der Landwirthe aber noch keineswegs gehoben, da für die Landwirthschaft vorzugsweise das fixe Kapital massgebend ist. Raiffeisen musste auch dieses gewähren, und er kam dadurch einem um so allseitiger gefühlten Bedürfniss entgegen, als das fixe Kapital, welches zum Ankauf von Vieh, zu Meliorationen u. s. w. verwendet wird, erst den rationellen Betrieb der Landwirthschaft ermöglicht, dieser aber in der Jetztzeit allein rentiren kann. Wenn daneben die Raiffeisen'schen Darlehnskassen noch Geld zum Ankauf von Grund und Boden gewähren, so hat das insofern seine Berechtigung, als andere Institute in der Rheinprovinz, welche langen Credit aufgenommen und den Landwirth mit hinreichendem Kapital versehen hätten, nicht existiren. Genug Raiffeisen hat durch seine Kassen das Creditbedürfniss der kleinen Landwirthe nach allen Seiten befriedigt, er hat, wo die Vereine schon eine geraume Zeit bestehen, aus den unterdrückten, für Andere arbeitenden Landwirthen eine freie, wieder selbstbewusste ländliche Bevölkerung geschaffen. Dieses Zeugnis kann Niemand Raiffeisen versagen. Indem Raiffeisen aber durch seine Kassen das Creditbedürfniss der Landwirthe allseitig befriedigte, gerieth er in Conflict mit den landläufigen Ansichten über die verschiedenartigen Credite, die dahin lauten, kurzen Credit gegen kurzen Credit, langen Credit gegen langen Credit¹⁾. Die auf lange

1) Die Frage der verschieden befristeten Credite bei den Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereinen ist von Anfang an der Stein des Anstosses gewesen. Wir finden kaum einen kleinern Aufsatz, geschweige denn eine grössere Schrift über die Raiffeisen'schen Kassen, welche diesen Punkt nicht einer Besprechung unterzöge. Wenn wir daher hier einen kurzen Ueberblick der verschiedenen Meinungen über diese

Fristen verliehenen Gelder wurden von Raiffeisen auf kurze Fristen aufgenommen. Wenn er auch den Vor-

frage bringen, so können wir selbstverständlich nur die Aeusserungen der hervorragenden Autoren anführen.

Raiffeisen beruft sich für sein Verfahren auf die Nothwendigkeit langer Credite für den ländlichen Kleinbesitz (Raiffeisen a. a. O. pag. 52). Da aber den langen Crediten gegenüber Anlehen nicht über 3 Monate zu erlangen sind (Raiffeisen a. a. O. pag. 42 und 52) so behält er sich für den Fall der Noth den Mitgliedern der Kasse gegenüber eine vierwöchentliche Kündigung vor. Raiffeisen sowohl als auch Capaun-Karlowa (Die ländlichen Darlehnskassenvereine der Rheinprov. Eine Entgegnung auf die unter gleichem Titel erschienene Schrift des Regierungsrathes Nöll, Neuwied 1873, pag. 8) halten durch dieses Verfahren ihr System für völlig unbedenklich und theoretisch für correct. Held dagegen (Die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprov. Jena 1869 pag. 52) und auch Marchet (Ueber landwirthschaftlichen Credit u. s. w. Prag 1874 pag. 46) sehen in den verschiedenen befristeten Crediten eine »Schwäche« und die »Achillesferse«. Aber beide betonen die Nothwendigkeit langer Credite für den Landwirth und berufen sich auf die Thatsache, dass die Raiffeisen'schen Kassen trotz dieser Schwäche noch niemals in Verlegenheit gerathen sind.

Ganz anders urtheilen Schulze-Delitzsch und seine Freunde. In den Genossenschaftsblättern vom Jahre 1869 wird das Raiffeisen'sche Verfahren als ein »Verstoss gegen die wirthschaftlichen Gesetze« (pag. 75) und das Vertrauen auf die Gutmüthigkeit der Gläubiger und das Nichthereinbrechen von Krisen als »ein höchst leichtsinniger Vertrauensdusel« bezeichnet (a. a. O. pag. 76). Auf dem Verbandstage der Schulze'schen Genossenschaften in Neustadt a. d. H. wurde auf Antrag der Anwaltschaft der Raiffeisen'sche Modus beim An- und Verleihen der Kapitalien als im Widerspruch stehend mit den »auf Vernunft und Erfahrung« beruhenden wirthschaftlichen Gesetzen verworfen (a. a. O. pag. 139 ff.).

Tiefere Gründe gegen das Raiffeisen'sche Verfahren bringt Nöll vor. Nöll hält die verschiedenartigen Credite, nachdem er die oben angegebenen Aeusserungen der Schulze'schen Genossenschaftsblätter acceptirt hat (Nöll, Die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprov. Einige kritische Bemerkungen. Berlin 1873, pag. 10 und 11) sowohl für die Schuldner, als auch für die Vereine für höchst gefährlich. »Es ist seines Erachtens von vorneherein entweder Unklarheit

stehern der Kasse einschärfte darauf zu halten, dass die Vereine möglichst lange Kündigungsfristen vereinbaren,

oder Zweideutigkeit, Jemanden ein Kapital mit zehnjähriger Rückzahlungsfrist zu leihen und sich neben den zehn Jahren gleichzeitig eine vierwöchentliche Kündigungsfrist vorzubehalten. Wenn der Verein in Folge von Massenkündigung, die ihm selber zu Theil wird, genöthigt ist von seinem vierwöchentlichen Kündigungsrechte Gebrauch zu machen, so ist doch darüber kein Zweifel, dass alle Vereinsmitglieder, welche sich auf die lange Rückzahlungsfrist eingerichtet hatten, in die allerbitterste Verlegenheit gerathen. Die Mitglieder sind einer Execution unterworfen. — Dem Vereine selbst nützt die vierwöchentliche Kündigungsfrist nicht im Geringsten, um seinen eigenen Verpflichtungen gerecht zu werden. Es gehört ja nur geringe Kenntniss der Processgesetze dazu, um zu wissen, dass sich Execution gegen Immobilien, vom Tage der ersten Klage bis zur Empfangnahme der Kaufgelder gerechnet, innerhalb derjenigen zwei Monate, welche nach Ablauf der vierwöchentlichen Kündigungsfrist noch übrig bleiben, nicht durchführen lassen und damit ist das System verurtheilt.« (a. a. O. pag. 11 und 12.) Schulze-Delitzsch, der die kurzen Anlehen gegenüber den langen Darlehen die »Spezialität des Raiffeisen'schen Systems« nennt, urtheilt ähnlich (Schulze-Delitzsch. Die Raiffeisen'schen Darlehnskassen u. s. w. Leipzig 1875, pag. 15). Die officielle Antwort von Capaun-Karlowa auf die Nöll'sche Anklage findet dagegen das Raiffeisen'sche Verfahren ganz correct. Karlowa sagt: »Die Vereine leihen Geld an auf unbegrenzte Dauer und leihen es aus auf begrenzte Dauer, sie leihen Geld an mit der Kündigungsfrist von mindesten 3 Monaten und leihen es aus mit einer Kündigungsfrist von längstens 4 Wochen. Somit ist alle Vorsicht beobachtet, welche vernünftiger Weise beobachtet werden kann« (a. a. O. pag. 8). Allerdings ist das richtig, was Karlowa über das An- und Ausleihen der Gelder sagt (Raiffeisen a. a. O. pag. 115), aber er übersieht, dass die unbegrenzte Anleihezeit doch einzig und allein vom Willen des Gläubigers abhängt. Aendert sich der Wille, so tritt die dreimonatliche Kündigung in Kraft. Held (Die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz. Eine Antwort auf die Abhandlung des Herrn Regierungsrath Nöll, Berlin 1873. pag. 7 ff.) sieht in den verschiedenartigen Crediten bei den Raiffeisen'schen Kassen »einen Verstoss gegen die obersten Principien solider Bankverwaltung«, aber, sagt er, »bei der grossen Creditnoth des ländlichen Kleinbesitzes wäre ohne Verstoss gar nichts erzielt worden und somit ist der Verstoss

so steht trotz dessen die Sache doch so, dass dieselben die meisten Gelder auf vierteljährliche oder sonstwie kurze

entschuldbar. Offenbar war der Verstoss praktisch auch von geringer Bedeutung, so lange es sich um einzelne isolirte Vereine handelte, die naturwüchsig in bestimmten Gemeinden entstanden waren: Schuldner und Gläubiger kannten einander und waren beide gleichmässig mit dem Vereine verwachsen. Störende Kündigungen der Gläubiger waren nicht zu fürchten und eventuell konnte die vierwöchentliche Kündigung aus-
helfen. Der gleiche und grössere Fehler kommt bei vielen andern Instituten vor z. B. bei jenen Depositenbanken, welche einen Theil der Depositen in Effecten anlegen und bei den Sparkassen, welche die nach kurzer Kündigung rückzahlbaren Spareinlagen in Staatspapieren und Hypotheken anlegen. (Siehe auch hierüber den Bericht der Enquête-Commission pag. 12.)

Held giebt demnach zu, dass die Raiffeisen'schen Kassen gegen die obersten Bankprincipien verstossen, aber zugleich macht er durch den Hinweis auf die genaue Bekanntschaft der Gläubiger und Schuldner miteinander, durch das gleiche Interesse beider an den Vereinen u. s. w. auf die Ausnahmen aufmerksam, die die Regel nicht zur Anwendung bringen lassen. Wir haben uns dem Urtheil von Held angeschlossen. Auch wir haben es als einen unbedingten Grundsatz jedes soliden Bankverkehrs hingestellt, dass eine Bank niemals andern Credit geben soll, als den, welchen sie nimmt, aber wir haben auch zugleich die Massregeln der Vereine angeführt, wodurch das Gefährliche des Verfahrens ja den Hintergrund tritt. (1. Heft pag. 20—26. Siehe auch den Bericht der Enquête-Commission pag. 11 ff.) Inzwischen ist ein Aufsatz von Professor Nasse in den landwirthschaftlichen Jahrbüchern erschienen, der die Praxis der Darlehnskassen noch weit entschiedener in Schutz nimmt (Landwirthschaftliche Jahrbücher, V. Jahrgang. 1876. pag 557—596). Nasse hält die besprochenen Verhältnisse auch für einen schwachen Punkt in der Organisation der Vereine und dringt deshalb auf Reformen, aber die aufgestellte Formel: Langen Credit gegen langen Credit, kurzen Credit gegen kurzen Credit, lässt er nicht als oberstes Bankprincip gelten. Nasse führt eine Reihe von Beispielen an, welche beweisen, dass der obige Satz von der Gleichheit des Credits nicht unbedingt ohne Rücksicht auf Erfahrung aufgestellt werden darf. So verweist er auf die Aussagen des Landesältesten v. Thielau über die Praxis der landstädtischen Bank zu Bautzen, auf die Aufnahme von Depositen mit kurzer Kündigungsfrist durch die nassauische Landesbank vor ihrer

Kündigungsfristen aufnehmen. Hätten die Vereine auch den festen Willen gehabt nur gegen lange Fristen Anlehen zu machen, so würden sie doch gegen solche Bedingungen kein Geld bekommen haben, denn der Kapitalist, welcher eine unkündbare Rente haben will, kauft sich mindestens einen verkäuflichen Schuldtitel, um in der Verkäuflichkeit wenigstens einen Ersatz für die Kündbarkeit zu haben.

Raiffeisen suchte zunächst die verschiedenartigen Credite dadurch in Einklang zu bringen, dass er sich den Creditsuchenden gegenüber eine vierwöchentliche Kündigung vorbehielt. Allein diese Vereinbarung konnte doch nur eine formelle Correctur des Fehlers sein, denn wenn die Vereine von der Kündigung Gebrauch machen, so täuschen sie die Erwartungen der Kunden, die auf lange Fristen angeliehen haben, und wenn massenhafte Kündigungen eintreten, werden die Darlehen doch nur durch Execution und vielfach mit Verlust einzutreiben sein. Auf

Reorganisation und ganz besonders auf die schottischen Banken, welche Generationen hindurch Fonds, die sie als kurzfristige Depositen und durch Banknotenausgaben erhalten, den landwirthschaftlichen Pächtern zur Ergänzung ihres Betriebskapitals und zu Meliorationen in laufender Rechnung geliehen haben und die auch, was solidarische Haftbarkeit der Bankbetheiligten angeht, den Darlehnsvereinen ganz gleichartig sind. »Offenbar«, sagt Nasse, »lag in diesem Verfahren ein Verstoss gegen die obersten Principien des Bankwesens, der demjenigen Nichts nachgiebt, welchen sich die Raiffeisen'schen Darlehnskassen zu Schulden kommen lassen, und doch galten die schottischen Banken bisher wohl nicht ganz mit Unrecht für ein Muster der Solidität«. (Nasse a. a. O. pag. 583 ff.)

Nachdem ein so gewiegter Kenner des Bankwesens wie Professor Nasse gesprochen hat, dürfte wohl kaum noch etwas Neues vorzubringen sein. Natürlich kann man über diesen Punkt noch verschiedener Ansicht sein, aber den masslosen Angriffen seitens der Gegner der Raiffeisen'schen Kassen ist damit wohl der Boden unter den Füßen weggezogen.

eine Kündigung müssen die Vereine aber fortwährend gefasst sein. Das Nächstliegende und Einfachste zur Sanirung der Credite wäre daher gewesen, wenn Raiffeisen auch nur mehr auf kurze Fristen ausgeliehen hätte. Damit hätte er aber auf eine Bank, die die Creditbedürfnisse des kleinen Landwirthes befriedigen soll, überhaupt verzichtet. Es mussten daher andere Mittel ausfindig gemacht werden¹⁾.

Raiffeisen ging in seiner Weise vor und gründete im Jahre 1872 die landwirthschaftliche Centralbank in Neuwied²⁾. Die landwirthschaftliche Centralbank war eine eingetragene Genossenschaft, deren Mitglieder aus einer Anzahl, am Ende vorigen Jahres aus 29 Raiffeisen'schen Genossenschaften bestand. Sie hatte den Zweck, den Mitgliedern, also den kleinen Vereinen, die disponiblen Geldmittel sicher und verzinslich anzulegen, und die fehlenden Geldmittel zu möglichst günstigen Bedingungen zu beschaffen. Die Mittel der Bank sollten durch Anlehen, vornehmlich aber durch Emission unkündbarer Obligationen beschafft werden. Wäre das geschehen, dann bestand kein Verstoß mehr gegen die obersten Principien des Bankwesens. Dann hätten wir ein Institut, das langen Credit nahm und wieder langen Credit durch die Vermittlung seiner Organe, der kleinen localen Vereine, gab. Allein zur Emission unkündbarer Obligationen ist die Bank nicht gekommen. Uebrigens ist zur Emission unkündbarer Obligationen auch die staatliche Genehmigung erforderlich. Der einzige lange Credit, den die Centralbank besass, bestand in der Gewährung eines Credits von 150,000 Mark seitens der Provinzial-Hilfskasse, rückzahlbar mit zehnjähriger

1) Wie sich die Vereine selbst aus dieser Verlegenheit herausziehen, siehe 1. Heft pag. 20 ff.

2) Die anderen Projecte berühren wir nicht, da sie niemals praktisch geworden sind.

Frist in 10 Annuitäten. Die weitere Entwicklung der Bank wurde gehemmt durch die bekannte Interpellation von Schulze-Delitzsch im Reichstag am 19. Januar 1876. Schulze-Delitzsch wies auf die ungesetzliche Eintragung dieses Instituts in das Genossenschaftsregister hin. Die Berechtigung der Schulze'schen Interpellation musste anerkannt werden, denn dass eine aus Genossenschaften bestehende Genossenschaft, in welcher Nichtmitglieder den Vorstand bilden, rechtlich unhaltbar ist, darüber kann kein Zweifel bestehen. Die einzige Rettung für die Centralkasse wäre gewesen, dass sie wirkliche Personen als Mitglieder neben den Einzelvereinen, wie es auch anderwärts geschieht (siehe unten), in den Verband aufgenommen hätte, allein das war zur Zeit in der Rheinprovinz unmöglich. Raiffeisen hat denn auch in richtiger Würdigung der Sachlage im Laufe des Monats October die genossenschaftliche Provinzialkasse aufgelöst und in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Noch bevor Schulze-Delitzsch seine Interpellation über die Raiffeisen'schen Kassen im Reichstage einbrachte, hatte er dieselben in einer Brochüre¹⁾ scharf angegriffen. Am Schlusse dieser Schrift giebt er die Mittel an, durch welche die Wirksamkeit der ländlichen Darlehnskassen zu einer gedeihlichen und gesicherten gebracht werden kann. Er verlangt hier, dass die Vereine eine vollständige Trennung des Personal- und Realcredits eintreten lassen sollen. Der Personalcredit könnte dann auf kürzere Fristen gewährt werden, als es jetzt bei den Raiffeisen'schen Kassen geschieht. Den Realcredit hätten Realcreditanstalten gegen hypothekarische Sicherheit auf lange Fristen zu gewähren. Diese würden auch dann das Recht erhalten, einen entsprechenden Betrag unkündbarer Pfandbriefe auszugeben.

1) Schulze-Delitzsch, die Raiffeisen'schen Darlehnskassen in der Rheinprovinz, Leipzig 1875.

So gewiss es auch ist, dass eine solche Sonderung der landwirthschaftlichen Credite eine weit vollkommeneren Creditororganisation wäre, als diejenige, welche gegenwärtig in der Rheinprovinz besteht, so glauben wir doch, dass der Vorschlag von Schulze-Delitzsch für die Rheinlande unausführbar ist. Zunächst müssten für die Realcreditanstalten, von denen Schulze-Delitzsch spricht, die gesetzlichen Grundlagen noch erst geschaffen werden. Diese sind aber im Bereiche des französischen Gesetzes nicht vorhanden. Wären sie aber auch vorhanden, dann würde auf eine erhebliche Wirksamkeit der Realcreditinstitute in der Rheinprovinz wenig zu rechnen sein. In der Rheinprovinz, wo der Boden so parzellirt ist, und wo die Landwirthschaft vielfach auf einem recht dürrtigen Boden betrieben wird, da hängt der Erfolg doch mehr von der wirthschaftenden Person, als von den bewirthschafteten Grundstücken ab. »Nur eine Prüfung dieser persönlichen Eigenschaften«, wie Professor Nasse mit Recht sagt¹⁾, »und eine Ueberwachung der Wirthschaft des Schuldners sichert den Gläubiger davor, nicht in kurzer Frist in einen Conkurs hineingezogen zu werden. In einem Conkurs aber entstehen durch die Kleinheit der Darlehen unverhältnissmässig grosse Kosten, die Käufer der zu subhastirenden kleinen Parzellen können nur die Bewohner des oft recht armen Dorfes sein, die bei der Subhastation zu erzielenden Preise sind daher sehr wechselnde, eine Uebernahme des Grundbesitzes durch den Gläubiger aber hat grosse Bedenken, einmal der Geringfügigkeit des Besitzes halber, dann aber weil die Pachtzinse, welche für übernommene Parzellen zu erzielen wären, fast durchweg ausser Verhältniss stehen zu den Kaufpreisen, von denen sie nur eine sehr niedrige Verzinsung bilden, kurz eine Fülle von Schwierigkeiten

1) Landwirthschaftliche Jahrbücher. 1876. pag. 593.

stehen einer Entwicklung des Realcredits bei dieser Zwergwirtschaft entgegen.«

So können wir denn auf die Reformvorschläge von Schulze-Delitzsch für die Rheinprovinz kein grosses Gewicht legen. Nach unserer Ansicht hat Raiffeisen durch die Gründung einer Aktienbank für die Entwicklung des landwirthschaftlichen Credits das Richtige getroffen. Wir sind zwar keine grossen Freunde von Aktiengesellschaften für die Landwirthschaft, aber wie die Verhältnisse nun einmal liegen, war ein anderer und besserer Ausweg von Raiffeisen kaum zu finden. Und dringend zu wünschen wäre es, dass jetzt die Einzelvereine ihren Beitritt zu der Provinzialbank erklärten. Es wären dann, da die Aktienbank die staatliche Genehmigung zur Emission unkündbarer Obligationen nachsuchen will, alle Bedenken in Bezug auf die verschiedenartigen Credite gehoben. Dazu würden die Vereine unter Controle gestellt, was für die ganze ländliche Creditororganisation doch äusserst wünschenswerth ist. Es mag das vielleicht einzelnen Vereinen nicht behagen, aber jeder Verein, auch der bestverwaltete, kann sich doch nicht verhehlen, dass er durch grobe Missverwaltung anderer Vereine schwer geschädigt werden kann. Die Schulze'schen Vereine in der Rheinprovinz können in Folge des Falles der Düsseldorfer Gewerbebank davon erzählen. In Bezug auf den Credit herrscht bei gleichartigen Instituten eine gewisse Solidarität. Eine gewissenhafte Controle kann daher nur im gemeinsamen Interesse aller Vereine liegen ¹⁾.

Da die Aktienbank auch noch andere Bankgeschäfte, namentlich das Diskontogeschäft betreiben soll, so wird am zweckmässigsten ihr Sitz wohl an einen grossen Handelsplatz, etwa nach Köln zu verlegen sein. In den Mittelpunkten der Kreise, in welchen viele Darlehnskassenvereine bestehen, können Agenturen errichtet werden.

1) Siehe auch hierüber Nasse a. a. O.

Im Nachstehenden wollen wir einen Auszug aus den Statuten der neuen Aktienbank bringen. Wir bemerken noch, dass sämmtliche Aktien der Bank schon gezeichnet sind.

Unter der Firma »Landwirthschaftliche Centraldarlehnskasse« wird eine Aktiengesellschaft errichtet, welche bezweckt, Bank- und Creditgeschäfte zu machen und dabei vorzugsweise die landwirthschaftliche Bevölkerung zu berücksichtigen. Speculationen, überhaupt alle Geschäfte, womit voraussichtlich Gefahr verbunden sein könnte, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der Sitz der Gesellschaft ist in Neuwied.

Das Grundkapital der Centraldarlehnskasse besteht in 250,000 Mark, vertheilt in 250 Aktien auf den Namen lautend, eine jede zu 1000 Mark. Auf jede Aktie sind sofort bei der Zeichnung 10 % oder 100 Mark einzuzahlen. Weitere Einzahlungen werden vom Aufsichtsrathe in näher zu bestimmenden Zwischenräumen und in Raten von höchstens 10 % festgesetzt. Muss das Grundkapital erhöht werden, so hat die Generalversammlung darüber zu bestimmen¹⁾.

Die Geldmittel der Centraldarlehnskasse werden ausser dem Grundkapital aufgebracht durch Emission von unkündbaren Obligationen, durch Depositen, wobei möglichst lange Kündigungsfristen zu vereinbaren sind und durch Provision, Zinsüberschüsse und zufällige Einnahmen. Damit die Kasse zur Emission unkündbarer Papiere schreiten kann, wird der Aufsichtsrath ermächtigt durch den Vorstand die staatliche Genehmigung hierzu herbeizuführen.

Die Geldmittel der Centraldarlehnskasse werden verwendet zu Darlehen an eingetragene Genossenschaften, zu Wechsel- und Lombardgeschäften nach den

1) Eine vor Kurzem abgehaltene Generalversammlung beschloss, das Grundkapital auf eine Million Mark zu erhöhen.

Grundsätzen der deutschen Reichsbank, zur Anlage, Uebernahme, Tilgung und Belehnung von Hypotheken und Kaufschillingen auf Annuitäten, und, falls es nothwendig sein sollte, zur Anlage in Inhaberpapieren, welche von dem deutschen Reiche oder einem deutschen Staate emittirt, oder welche unter Autorität eines solchen Staates von Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem festen Satz verzinslich sind.

Die Centraldarlehnskasse kann Filialen und Agenturen errichten. Es ist indess hierzu der zustimmende Beschluss des Aufsichtsrathes erforderlich.

IX. Anderweitige Versuche zur Lösung der Creditfrage für den ländlichen Kleinbesitz.

Bei der grossen Wichtigkeit und dem allseitig gefühlten Bedürfniss, der Creditnoth des kleinen ländlichen Grundbesitzes abzuhelpen, kann es nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, was in andern Bezirken und Ländern in dieser Beziehung in jüngster Zeit geschehen resp. vorgeschlagen worden ist.

In unserer Nachbarprovinz Westfalen bestehen seit geraumer Zeit eine recht ansehnliche Zahl Raiffeisen'scher Darlehnskassen, die, gleich denen der Rheinprovinz, das Creditbedürfniss der kleinen Landwirthe allseitig befriedigen, indem sie, wie die rheinischen Kassen, Darlehen auf 3 Monate bis auf 10 Jahre gewähren. Für die westfälischen Vereine hatte man als Mittelpunkt die »Landwirthschaftliche Bank in Iserlohn« errichtet, die auf gleichen Grundsätzen beruhte, wie die Neuwieder Central-

bank, d. h. sie war eine Genossenschaftsbank, deren Mitglieder wieder aus Genossenschaften bestanden. Auch diese Bank wird man auflösen und beabsichtigt an deren Stelle ein Pfandbrief-Institut zu setzen, welches im Wesentlichen mit den bestehenden landwirthschaftlichen Creditinstituten anderer Provinzen auf gleicher Linie steht. In Westfalen kann an die Errichtung eines solchen Institutes gedacht werden, weil dort ein anderes Recht geltend ist, als in dem grössten Theil der Rheinprovinz. Nach dem Statut der »Landschaft der Provinz Westfalen«, welches am 29. März d. J. vom Ausschuss des Landwirthschaftlichen Provinzialvereins festgestellt worden ist, wird die Direction der Bank ihren Sitz in Münster haben und aus 3 vom Verwaltungsrath gewählten Personen bestehen. Den Verwaltungsrath bilden 9 Mitglieder, die zugleich Mitglieder des Verbandes sein müssen und die einen Grundbesitz haben, auf welchen für den Verband eine Pfandbriefschuld von 20,000 Mark entweder eingetragen ist oder eingetragen werden kann. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden durch die Generalversammlung auf 6 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheiden 3 Mitglieder aus. Die Pfandbriefe werden in Abschnitten von 5000, 2000, 1000, 500, 200, 100 Mark in deutscher Reichswährung ausgegeben und ihnen zur Erhebung der halbjährlich zahlbaren Zinsen Coupons auf 10 Jahre beigegeben. Für die Sicherheit der Pfandbriefe und aller aus denselben entspringenden Rechte ist der Verband verhaftet. Der Gesamtbetrag der Pfandbriefe darf den Gesamtbetrag der dem Verband zustehenden Hypothekenforderungen zu keiner Zeit übersteigen. Der Feststellung des Werthes von zu beleihenden Grundstücken sind die Ermittlungen zu Grunde zu legen, welche zufolge des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer, erfolgt sind, und darf der Werth eines zu beleihenden Grundstückes nicht über den 33fachen Betrag des Katastral-Reinertrages angenommen werden.

Der Verwaltungsrath entscheidet endgültig über die Werthbestimmung eines Grundstücks innerhalb der vorstehend angegebenen Grenze. Der Schuldner hat das Darlehenskapital vom ersten Tage desjenigen Halbjahres ab, in welchem er dasselbe empfangen, mit $4\frac{3}{4}\%$ incl. $\frac{1}{2}\%$ Tilgungsbeitrag zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt halbjährlich pränumerando bis zum 5. der Monate Januar und Juli. Die Landschaft verzinst dem Inhaber eines Pfandbriefes denselben mit 4% und zahlt den bezüglichen Geldbetrag nach vorgängiger 6monatlicher Kündigung, die aber nur dem Verbande zusteht, zurück.

Der Ausschuss hat ferner eine Commission gebildet, welche die landesherrliche Bestätigung des Statuts und die Ertheilung der Corporationsrechte für die Landschaft nachsuchen soll und welche zugleich bevollmächtigt ist, mit der Königlichen Staatsregierung Aenderungen des Statutenentwurfes rechtsgiltig zu vereinbaren. Sobald die landesherrliche Genehmigung erfolgt ist, wird die Commission den Bestimmungen des §. 8 des-Statuts gemäss sich theilweise erneuern. (jedes Mitglied muss nämlich einen in Westfalen belegenen Grundbesitz mit einem Katastral-Reinertrag von mindestens 1000 Mark haben), um den provisorischen Verwaltungsrath mit allen Rechten und Pflichten zu bilden, welche in dem Statut für die definitiven Mitglieder festgesetzt sind. Derselbe wird insbesondere drei provisorische Mitglieder der Direction und einen provisorischen Justitiar wählen, welche das Recht haben, Mitglieder des Verbandes aufzunehmen, die Ausgabe von Pfandbriefen zu bewirken und die für die Verwaltung erforderlichen Mittel zu beschaffen. Sobald mindestens 50 Mitglieder in den Verband aufgenommen und für diese zusammen mindestens für eine Million Mark Pfandbriefe ausgefertigt sind, beruft der Vorsitzende des Verwaltungsrathes eine Generalversammlung, welche die Mitglieder des definitiven Verwaltungsrathes wählt, der

seinerseits die definitiven Mitglieder der Direktion erwählt 1).

Wie man sieht ist dieses Institut für den Grossgrundbesitz bestimmt. Indessen ist es doch sehr gut ausführbar, dass sich die kleinen ländlichen Darlehnskassen an die Landschaft später anlehnen und an ihr einen Rückhalt gewinnen, und wie uns privatim mitgetheilt wird, soll dieses auch thatsächlich beabsichtigt sein.

Für Oestreich hat es Professor Marchet unternommen, eine Lösung der auch dort brennend gewordenen Creditfrage des ländlichen Kleinbesitzes herbeizuführen. Seine Gedanken über diese Frage hat er in dem vorzüglichen Werke »Zur Organisation des landwirthschaftlichen Credits für Oestreich, Wien 1876« niedergelegt. Der Hauptsache nach stimmt die von Marchet erörterte Organisation des landwirthschaftlichen Credits mit den in der Rheinprovinz bestehenden Genossenschaften nach dem Grundgedanken von Raiffeisen überein, aber er hat es versucht, die Raiffeisen'schen Gedanken nach mancher Richtung hin weiter auszuarbeiten und tiefer zu begründen.

Marchet hat die Raiffeisen'schen Vereine im Jahre 1872 an Ort und Stelle studirt und die Idee derselben in Oestreich auf die Tagesordnung gebracht. Die erste Gelegenheit dazu bot der im Jahre 1873 abgehaltene Agrarcongress. Derselbe war aus Abgeordneten der landwirthschaftlichen Gesellschaften aller Provinzen der österreichischen Reichshälfte, sowie aus einer Reihe von Männern zusammengesetzt, welche direkt vom Ackerbauminister in den Congress berufen waren. Die Zusammensetzung desselben bürgte somit gewiss für eine fachlich eingehende Erwägung der die Landwirthschaft betreffenden Fragen. Der Congress hat nun einhellig folgenden Be-

1) Nach der Handels- und Börsenzeitung für Rheinland-Westfalen.

schluss gefasst: Der Agrarcongress empfiehlt als ein Mittel zur Hebung des landwirthschaftlichen Personal- und Mobiliarcredits die thunlichste Agitation für das Insleben-treten von auf Selbsthilfe und Solidarbürgschaft beruhenden landwirthschaftlichen Creditvereinen, welche untereinander ländlerweise in Verbände treten und sich dadurch die Kapitalbeschaffung erleichtern können. Insbesondere wird auf die Darlehnskassenvereine nach dem Grundgedanken von Raiffeisen, als für die österreichische Landbevölkerung höchst nachahmenswerth hingewiesen¹⁾.

Um die hochwichtige Creditfrage für die bäuerliche Bevölkerung weiter in Fluss zu bringen, hielt Marchet im März des Jahres 1873 in der Generalversammlung der Wiener Landwirthschafts-Gesellschaft einen Vortrag über ländliche Creditgenossenschaften. Auf Antrag des Vicepräsidenten der Gesellschaft beschloss die Generalversammlung die erste Section für Ackerbau u. s. w. mit dem Studium der angeregten Frage zu beauftragen. Die erste Section übertrug die Vorbereitung an das dritte ständige Comité für politische und Rechtsverhältnisse, welches in einer Reihe von Sitzungen sich mit der Angelegenheit bis ins Detail befasste und ein von Marchet vorgelegtes Statut eingehend berieth. Die von diesem Comité ausgearbeiteten Statuten wurden dem Centralausschusse vorgelegt, und von demselben mit geringen Aenderungen genehmigt²⁾.

Zugleich fanden im Sommer des Jahres 1875 im Ackerbau-Ministerium Sitzungen statt, in welchem vorerst in einem engern Comité die Organisation des landwirthschaftlichen Credits discutirt wurde. An den Berathungen nahmen ausser Marchet noch andere hervorragende Männer Theil und die von Marchet im Anfange seiner Schrift abgedruckten Statuten sind nun das Ergebniss der Be-

1) Marchet a. a. O. pag. 59.

2) Marchet a. a. O. Vorrede.

rathungen in der Landwirtschafts-Gesellschaft und im Comité des Ackerbau-Ministeriums¹⁾.

Ein Statut für einen »Darlehns- und Spar-Centralverein« wurde in der Landwirtschaftsgesellschaft nicht in Discussion genommen²⁾.

Von weiteren Erfolgen in Oestreich kann noch nicht geredet werden, gewiss ist nur, dass das Marchet'sche Statut grossen Anklang gefunden hat.

Wie schon gesagt, stimmt das von Marchet gearbeitete Statut für die kleinen Lokalvereine mit dem von Raiffeisen herausgegebenen³⁾ ziemlich überein. Es unterscheidet sich nur in der Art und Weise, wie Marchet die Frage der Geschäftsantheile gelöst hat, obschon auch hier die principielle Uebereinstimmung mit Raiffeisen kaum verkannt werden kann⁴⁾. Marchet hält die Stamm-antheile für die Solidität der Kassen entbehrlich (siehe oben.) Er resumirt sein Urtheil über die heutige Stellung der Geschäftsantheile dahin⁵⁾: dieselbe ist verwerflich, weil die Genossenschaften anfangs unter allen Verhältnissen fast ausschliesslich auf die Solidarbürgschaft ihrer Mitglieder angewiesen sind und der Fonds, welcher durch Guthaben gebildet wird, kein unangreifbarer ist. Man lege daher das Hauptgewicht auf den Reservefonds, welcher wirklich unangreifbar ist. Durch die zu grosse Pflege der Geschäftsantheile wird in die genossenschaftliche Bewegung ein gewinnsüchtiger Zug getragen, welcher besonders für die landwirthschaftliche Bevölkerung vom Uebel ist. Da aber auch das österreichische Gesetz nur Genossenschaften mit Geschäfts-

1) Marchet a. a. O. Vorrede.

2) Marchet a. a. O. Vorrede.

3) Wir meinen das im 1. Heft dieser Schrift mitgetheilte Musterstatut von Raiffeisen. Die in jüngster Zeit herausgegebenen neuen Musterstatuten weichen von den frühern bedeutend ab.

4) Marchet a. a. O. pag. 58.

5) Marchet a. a. O. pag. 50.

antheilen kennt, so schlägt Marchet, um die mit denselben verbundenen Nachtheile zu beseitigen, vor, für den Stammantheil einen niedrigen Satz, etwa 5 fl. anzusetzen¹⁾. Die Bildung eines Guthabens erkennt er als obligatorisch, die Bildung mehrerer Geschäftsantheile hat er freigestellt. Es schwebt Marchet hierbei die Möglichkeit vor, dass z. B. ein Grossgrundbesitzer einer sich bildenden Genossenschaft hilfreich zu sein wünscht, ohne ihr aber gerade ein Darlehen gewähren zu wollen. Die Form der Einzahlung als Geschäftsantheil ist in diesem Falle für die Genossenschaft sogar nützlicher, als die Bewilligung eines Darlehens, weil die ersteren so lange der Genossenschaft bleiben, als die Mitgliedschaft dauert und auch einige Zeit nach der Ausscheidung nicht aus der Genossenschaft herausgezogen werden können²⁾.

Die Dividenden will Marchet auf ein billiges Mass zurückgeführt sehen, und deshalb proponirt er für die Geschäftsantheile eine 4procentige Verzinsung, die von dem Ertrage der Genossenschafts-Geschäftsführung vorerst abzuschlagen ist. Der darüber hinaus vorhandene Gewinn soll zu zwei Dritttheilen in den Reservefonds deponirt, das letzte Drittel als Dividende an die Mitglieder gegeben werden³⁾.

Raiffeisen lässt den Reservefonds im Geschäft wieder arbeiten. Marchet dagegen wünscht, dass der Reservefonds, wenn möglich, wirklich aus der Geschäftsbahrung der Genossenschaft ausgeschlossen und unberührt in guten Papieren angelegt bleibe⁴⁾. Als ein Novum für die Organisation des landwirthschaftlichen Credits führt Marchet die Gemeinde- und Landesgarantie ein. Marchet geht bei der Begründung dieses

1) Marchet a. a. O. pag. 52. Statut §. 6 d.

2) Marchet a. a. O. pag. 52.

3) Marchet a. a. O. pag. 53. Statut §. 35.

4) Marchet a. a. O. pag. 45.

Vorschlag von der Voraussetzung aus, dass die Genossenschaften insbesondere im Beginne ihrer Thätigkeit manchmal mit Schwierigkeiten bei Erlangung der nöthigen Kapitalien zu kämpfen haben. Die Ursache davon liegt wohl hauptsächlich, meint er, darin, dass die Haftung der Genossenschafter ziffermässig nicht fassbar ist. Um nun die im Vermögen, speziell im Grundbesitze der Mitglieder schlummernde Kraft zum völligen Ausdrucke zu bringen, schlägt er vor, dass die Gemeinden für die Ausstände der Genossenschaft bis zu einer gewissen Höhe die Garantie übernehmen. Marchet versteht die Garantie so, dass die Gemeinden erklären, im Falle, als die Genossenschaft Verluste erleidet, welche weder durch das Vermögen, noch die Aktiva derselben, noch durch die Geschäftsantheile und das Zurückgreifen auf die Solidarhaft der Mitglieder im Falle eines Concurses gedeckt werden, tritt die Gemeinde für den unbeglichen gebliebenen Rest ein, welcher aber die Garantiesumme nicht überschreiten darf. Da der Geschäftskreis der von Marchet vorgeschlagenen Genossenschaften ein kleiner, häufig auf ein Gemeindegebiet beschränkter ist, so leistet die Gemeinde durch ihre Haftung eigentlich Niemandem einen Dienst als sich selbst. Die Uebernahme der Garantie macht natürlich manche Stipulationen zu Gunsten der Gemeinde nöthig. Es ist selbstverständlich nothwendig, dass sie eine gewisse Ingerenz auf die genossenschaftliche Verwaltung habe. Sie hat das Recht zu beanspruchen, dass ihr die Bilanz überschickt, Statutenänderungen bekannt gemacht werden. Ihr muss das Recht eingeräumt werden, durch einen Delegirten die Gebahrung des Vorstandes zu überwachen, die Bücher einzusehen und wahrgenommene Uebelstände dem Ausschusse anzuzeigen. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft fällt der gesammte Reservefonds der resp. den garantirenden Gemeinden zu mit der Bestimmung,

dass durch dieses Kapital landwirthschaftliche Zwecke gefördert werden sollen¹⁾.

Für die weitere Organisation will Marchet die einzelnen Genossenschaften zu einer Gesamtheit vereinigen. Das Centralinstitut, der landwirthschaftliche Darlehns- und Spar-Centralverein, soll, gleich der vor Kurzem von Raiffeisen aufgelösten Neuwieder Bank, eine Genossenschaft sein, deren Mitglieder niemals Privatpersonen, sondern nur Genossenschaften sein dürfen²⁾. Ihr Zweck würde zunächst in der commissionsweisen Beschaffung von Kapitalien für die kleinen Genossenschaften, dann in der fruchtbringenden Anlegung überflüssiger Baarbestände für die Ortsvereine und endlich in der Regulirung des Ueberflusses und Mangels an Kapitalien bei den einzelnen Vereinen liegen³⁾. Analog der für die Ortsvereine gewährten Gemeindegarantie schlägt Marchet vor, dass für den Centralverein das Land die Garantie übernehmen soll⁴⁾. Die Gründe hierfür sind dieselben wie bei der Gemeindebürgschaft für die Ortsvereine.

Von besonders hohem Interesse für die Lösung der Creditfrage für den ländlichen Kleinbesitz ist das, was von Ungarn schon seit einiger Zeit in dieser Beziehung angestrebt wird. Auch in Ungarn handelt es sich darum, den schwer bedrängten ländlichen Kleinbesitz aus der drückenden Lage zu befreien und ihm flüssiges Geld zu soliden Bedingungen zu verschaffen. Sehr bemerkenswerth bei dem Vorgehen des ungarischen Aktionscomités ist, dass dasselbe von der Selbsthilfe nicht alles Heil erwartet, sondern ohne staatliche Hilfe, ohne von der Regierung gebotene Unterstützung und

1) Marchet a. a. O. pag. 74 ff. Statut §. 40.

2) Marchet a. a. O. pag. 79 ff. Statut des Centralvereins §. 4.

3) Marchet a. a. O. pag. 81. Statut des Centralvereins §. 2.

4) Marchet a. a. O. pag. 82. Statut des Centralvereins §. 48.

ohne Begünstigungen nicht glaubt das Unternehmen durchführen zu können¹⁾.

Die Idee, der Creditnoth der kleinen ungarischen Grundbesitzer abzuhelpfen, stammt aus dem Jahre 1865. Damals forderte der ungarische Stadthaltreirath das ungarische Bodencreditinstitut, den ungarischen Landes-agriculturverein und die Pester Handels- und Gewerbe-kammer auf, ihre Meinung darüber abzugeben, auf welche Weise der Realcredit den untern Schichten der Bevölkerung und solchem Grundbesitz, welchem wegen seines kleinen Umfangs kein Darlehen von dem ungarischen Bodencreditinstitut gewährt werde, zugänglich gemacht werden könne. In Folge dieser Aufforderung trat eine Commission zusammen, welche jedoch nach eingehenden Berathungen zu dem Resultat gelangte, dass die Creditnoth des kleinen Grundbesitzes nur durch Volksbanken nach Schulze'schem System zu beseitigen sei. Das war der erste Schritt im Interesse des kleinen Grundbesitzes. Die Folge hiervon war, dass im Laufe eines Deceniums mehr als 150 Volksbanken in den verschiedensten ungarischen Landestheilen entstanden sind. Indessen zeigte sich bald das Unzureichende der Vorschussvereine. Man erkannte die Nothwendigkeit eines Bodencreditinstitutes für den kleinen Grundbesitzer, und sobald diese Idee in weitem Kreisen verbreitet wurde, zeigte die ungarische Presse ein lebhaftes Interesse für die Entwicklung derselben. So entstand im Jahre 1873 die ungarische Volks-Bodencreditanstalt. Die Volks-Bodencreditanstalt war eine Aktienbank ohne besondere Privilegien, aber auch ohne die hinlängliche Kraft, welche zur Aufnahme der nöthigen unkündbaren Kapitalien unbedingt erforderlich ist. Dazu wurde sie von ihrem eigentlichen Beruf noch abgelenkt. Wie wenig die Anstalt

1) Siehe hierüber das Memorandum an den ungarischen Ministerpräsidenten, eingereicht vom Actionscomité. Abgedruckt im Pester Journal am 7. Januar 1876.

ihrer Hauptaufgabe Genüge geleistet hat, geht aus folgenden Zahlen hervor. Seit ihrem Bestehen hat dieselbe nur für 270,000 fl. Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit an Kleingrundbesitzer gegeben, während die Ansprüche derselben sich auf mehr als 5 Millionen Gulden beziffern. Unter diesen Umständen wurde der Gedanke eines Landes-Volks-Bodencredit-Verbandes gefasst, dessen Grundidee folgende ist:

Der Landes-Volks-Bodencredit-Verband ¹⁾ besteht aus zwei verschiedenen Instituten, dem Centralverein und unzähligen landwirthschaftlichen Vorschussvereinen (Genossenschaften). Der Centralverein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Budapest, die Vorschussvereine werden in allen Städten und volkreichen Dörfern errichtet werden. Der ganze Organismus geht von den kleinen landwirthschaftlichen Vorschussvereinen aus und baut sich aus deren Vereinigung und Verbindung zu einem gemeinschaftlichen Ziele auf. Der Zweck des Verbandes ist, den kleinen Grundbesitzer zur vollen Creditfähigkeit zu bringen, ihm also sowohl unkündbare, als auch kündbare Darlehen zu verschaffen. Die unkündbaren Darlehen gewährt der Centralverein, die kündbaren der Vorschussverein.

Der Centralverein soll nur der Rettung des Kleinbesitzes und der nationalen Wohlfahrt dienen und deshalb hat man bei der Organisation des Centralpunktes von der Form der Aktiengesellschaft abgesehen und aus seinem Wirkungskreise alle Risicogeschäfte und auf Gewinn abzielende Tendenzen ausgeschlossen. Man gedenkt den Centralverein zu Stande zu bringen durch sogenannte Gründungssummen, die mit 5% verzinst werden, und durch eine staatliche Subvention. Gründendes Mitglied

1) Siehe die obenerwähnte Zeitung und das Statut: Grundzüge des zu gründenden ungarischen Landes-Volks-Bodencredit-Verbandes. Budapest 1876.

kann Jedermann werden, wenn er dem Centralverein mit einer oder mehreren dem Reservefonds zufließenden Gründungssummen beitrifft. Der Betrag einer einzelnen Foundation wird auf 500 Gulden festgesetzt, wovon jedoch sofort nur baar 10 % zu erlegen sind. Ausser vollen Gründungssummen können auch partielle gezeichnet werden, jedoch nicht unter 50 Gulden. Die gezeichneten Summen werden mit 5 % verzinst, auf eine Dividende oder einen andern Nutzen kann kein Anspruch gemacht werden. Der Staat soll mit einer Unterstützung von 500,000 Gulden dem Institute beitreten. Sobald der Reservefonds durch das allmähliche Zuschreiben des jährlichen Gewinnes um 10 % zugenommen hat, werden die Gründungssummen wieder zurückgezahlt. Diejenigen Mitglieder aber, welche nur 50 Gulden eingezahlt haben, ohne dass sie sich zu einer Weiterzahlung verpflichtet hätten, erhalten ihr Geld niemals zurück. Auch den übrigen gründenden Mitgliedern werden die letzten 10 % ihrer Gründungssumme nicht zurückerstattet. Die Gründungssummen können ohne Bewilligung des Centralvereins auf Fremde nicht übertragen werden.

Ausser den gründenden Mitgliedern gehören zu dem Centralverein noch die ordentlichen Mitglieder, das sind die zum Verbands gehörenden Vorschussvereine sammt allen ihren Mitgliedern, in deren Interesse eigentlich der Centralverein gegründet worden ist.

Der Centralverein gewinnt seine Betriebsmittel aus den eingezahlten Gründungssummen, dem Reservefonds, der Landesdotation, den bei dem Verein auf längere Zeit angelegten Kapitalien, den auf Contocurrent u. s. w. angenommenen Einlagen, den Zinsen der Kassabaarschaften, den Geldüberschüssen der zum Verbands gehörigen Vorschussvereine und dem Erlös, der zu emittirenden Pfandbriefe.

Der Centralverein haftet für seine Verpflichtungen mit seinem ganzen Vermögen, dem Reservefonds und

den Gründungssummen, ferner mit allen seinen Forderungen, welche hypothekarisch und mit der gegenseitigen Haftung aller Hypothekarschuldner des Centralvereins gesichert sind, mit seinen Forderungen an die Vorschussvereine, welche durch die Solidarhaft ihrer Mitglieder gesichert sind und endlich mit dem zu creirenden Garantiefonds.

Das Präsidium des Centralvereines besteht aus einem Präsidenten und 2 Vicepräsidenten, deren Wahl durch den König von Ungarn bestätigt wird.

Die Geschäfte des Centralvereins bestehen in Hypothekar-Darlehen gegen Amortisation mittelst Emission von Pfandbriefen, in Darlehen auf Personalcredit zum landwirthschaftlichen Betrieb durch die Vorschussvereine, in offenem Credit auf kleinere Summen für die gründenden und Vorschussvereinsmitglieder auf 3—6 Monate unter Zulassung der Prolongation, in Darlehen für Gemeinden auf kürzere oder längere Fristen im Falle ungünstiger Elementarereignisse oder Förderung wohlthätiger Zwecke, in offenem Credit den landwirthschaftlichen Vorschussvereinen gegenüber; der Centralverein übernimmt Einlagen auf Contocurrent, ertheilt zur zwischenzeitlichen Verzinsung seiner Baarvorräthe Vorschüsse auf seine eigenen Pfandbriefe und auf an der Budapester und Wiener Börse notirte, gut accreditirte Werthpapiere bis zu $\frac{3}{4}$ des Courswerthes, jedoch nur auf die Dauer von 3 Monaten, und endlich escomptirt er solide mit 3 Unterschriften versehene gute Wechsel, jedoch nur auf 3 Monate.

Hypothekar-Darlehen gegen Amortisation erhalten ausschliesslich nur die Mitglieder der zum Verbande gehörigen landwirthschaftlichen Vorschussvereine. Das Minimum des Darlehens gegen hypothekarische Sicherheit ist auf 200, das Maximum auf 5000 Gulden festgesetzt. Bei allzu kleinen Hypotheken können die Kleingrundbesitzer den Realcredit gruppenweise benutzen. Will Je-

mand auf sein Grundstück ein Darlehen aufnehmen, so muss er das Gesuch seinem Verein mündlich vortragen. Der Verein macht hierauf die Schätzung und trägt dann seinen Beschluss mit einer Hinweisung auf die Moralität, Lebensweise, Sparsamkeit und Arbeitsliebe des Bittstellers dem Centralvereine vor. Die nöthigen Dokumente müssen natürlich beigelegt werden. Nach erfolgter Bestätigung des Beschlusses des Vorschussvereins durch den Centralverein wird demselben das Darlehen zur Auszahlung an den Darlehenssucher übergeben.

Die Versilberung der Pfandbriefe vermittelt der Centralverein durch seine Commissionäre, wenn die Vorschussvereine dieselben selbst nicht placiren können. Die Hypothekarschuldner haften gegenseitig und solidarisch für die Einlösung der Pfandbriefe.

Die Staatsregierung controlirt den Centralverein durch einen eigens dafür angestellten Regierungscommissar, der die Emission der Pfandbriefe, die Darlehensangelegenheiten u. s. w. überwacht und die Pfandbriefe gegenzeichnet.

Ausser dem Gesagten macht es sich der Centralverein noch zur Aufgabe, landwirthschaftliche Vorschussvereine ins Leben zu rufen und zwar zunächst in denjenigen Gegenden, wo die Noth am grössten ist, ferner will er die Vereine überwachen, damit sie unter keiner Bedingung von ihrem Zweck abweichen, überhaupt will er der belebende Geist der Vereine sein.

Die kleinen Vorschussvereine sind ähnlich den in Deutschland bestehenden Genossenschaften.

Um die vorerwähnte Organisation des landwirthschaftlichen Credits rasch herbeizuführen ist das ständige Aktionscomité, das, beiläufig gesagt, unter dem Präsidium des Grafen Paul Festetics aus 4 Erzbischöfen resp. Bischöfen, 28 ungarischen Reichstagsabgeordneten und andern hochgestellten Personen besteht, um die Gewährung der nothwendigen Privilegien und Beneficien beim

Ministerium schon eingekommen. Die Regierung hat sich bereit erklärt, in kurzer Frist mit einer Summe von 500,000 Gulden als Gründungsmitglied dem Centralverein beizutreten, sobald sie sich über das segensreiche Wirken der Organisation Ueberzeugung verschafft hat.

Die kleinen Vereine hat man zum Beitritt aufgefordert und 37 derselben sind sogar mit Gründungssummen dem Centralverein beigetreten.

Nachwort.

Werfen wir einen Rückblick auf die verschiedenen Bestrebungen der Creditnoth des kleinen Grundbesitzers abzuhelpen, so können wir uns leider des drückenden Gefühls nicht erwehren, dass auf diesem Gebiet allenthalben noch wenig geschehen ist. Handel und Gewerbe haben für ihren Credit durch die Arbeit von Jahrhunderten feste Formen ausgebildet. Schulze-Delitzsch brauchte daher nur ins frische volle Leben zu greifen, um sofort für seine Schöpfungen die richtigen Formen zu finden. In der gesammten Landwirthschaft dagegen sieht es traurig aus. Wenn schon für den Grossgrundbesitzer Creditanstalten weder in hinreichender Menge noch in genügender Ausbildung vorhanden sind, — für den Kleingrundbesitzer ist fast noch Alles in dieser Hinsicht zu thun. Denn kaum sind es zwanzig Jahre, dass man Miene macht dem ländlichen Parzellenbesitzer die Hilfe des bankmässigen Credits zu gewähren. Wenn man daher sieht, dass in verschiedenen Ländern an die Lösung dieser Frage auf verschiedenen Wegen herantreten wird, so sind das für den ruhigen Beobachter erfreuliche Zeichen, dass auch in der kleinen Landwirthschaft bald eine Wendung zum Bessern eintritt. An solche Bestrebung sofort den vollen Massstab der Correctheit anlegen wollen, wäre ungerecht. Auch die bestehenden Creditformen des Handels und Gewerbes sind nicht das Produkt einiger Jahre, auch sie haben sich durch gewaltige Irrthümer zu den bestehenden Formen durcharbeiten müssen.

Was speciell die Raiffeisen'schen Darlehnskassen anbetrifft, so suchen diese Vereine auf einem eigenthümlichen, selbst gefundenen Wege die Creditnoth des kleinen *Grundbesitzers zu heben. Dass hierbei mancherlei Irrthümer unterlaufen sind und noch unterlaufen, wer wollte das leugnen. Aber sie verfolgen eine gute Sache, sowohl, wie Held sagt¹⁾, was die reinen Zwecke des Gründers, als was die von ihnen bewirkte moralische und wirthschaftliche Hebung der Genossen betrifft. Ihnen gegenüber muss man daher rathen, helfen, mitarbeiten. Diese Gedanken haben uns geleitet beim Niederschreiben dieser Zeilen. Wenn es uns gelungen ist, durch Aufklärung über die thatsächlichen Verhältnisse das Interesse an den ländlichen Darlehnskassen zu steigern und eine objektive Beurtheilung derselben ein wenig zu erleichtern, so ist unser Zweck erreicht.*

1) Held, die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz. Eine Antwort auf die Abhandlungen des Herrn Regierungsrathes Nöll. Separatabdruck aus dem Arbeiterfreund. Berlin 1873.